

An den Grossen Gemeinderat
(zuhanden Volksabstimmung Ziff. 1)

Winterthur

Weisung zur Totalrevision der Gemeindeordnung

Antrag:

1. Zuhanden Volksabstimmung:

Die neue Gemeindeordnung wird gemäss Beilage (Entwurf vom TT.MM.JJJJ) erlassen.

2. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion (GGR-Nr. 2017.90) von Urs Glättli (GLP), Christoph Baumann (SP), Gabriella Gisler (SVP) und Yvonne Gruber (FDP) betreffend Schulbehörden-Organisation Winterthur wird als erledigt abgeschrieben.

Weisung:

1. Übersicht

Per 1. Januar 2018 trat das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) zusammen mit der Gemeindeverordnung (VGG) in Kraft. Das Gemeindegesetz legt den rechtlichen Rahmen für die Gemeinden fest und regelt namentlich die Organisation und die Zuständigkeiten der Behörden sowie die Grundzüge des Finanzhaushalts der Gemeinden. Es beinhaltet sowohl direkt anwendbare Bestimmungen als auch Bestimmungen, die zuerst ins kommunale Recht überführt werden müssen resp. können. Die Neuerungen des Gemeindegesetzes haben somit Auswirkungen auf die Rechtserlasse und namentlich die Gemeindeordnung (GO) der Stadt Winterthur. Für die Anpassung ihrer Gemeindeordnung haben die Gemeinden vier Jahre Zeit. Aufgrund dieser Vorgabe muss die parlamentarische Beratung bis Mitte Februar 2021 abgeschlossen sein, damit die notwendigen Vorarbeiten für die Volksabstimmung im Mai 2021 geleistet werden können. Mit dem Mai-Termin kann sichergestellt werden, dass dem Regierungsrat ausreichend Zeit für seine Genehmigungsentscheid verbleibt und dadurch das Inkrafttreten per 1. Januar 2022 garantiert werden kann.

Der totalrevidierte Entwurf orientiert sich grundsätzlich an der Systematik der geltenden Gemeindeordnung. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden aber neu formuliert und gestaltet. Zudem wurden die Artikel thematisch stärker in einzelne Kapitelstufen unterteilt, um eine bessere Übersicht zu erreichen.

Zudem wurden folgende wesentliche Änderungen und Anpassungen in den Entwurf aufgenommen:

- Es sind zwei eigenständige Kommissionen vorgesehen, welche anstelle des Stadtrates handeln: Die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde.

- Es sind drei unterstellte Kommissionen vorgesehen, welche unter der Aufsicht des Stadtrates stehen: Die Kommission Berufsvorbereitung, die Kommission Mechatronik Schule Winterthur und die Baukommission.
- Die Unterschriftenzahl für die Einreichung einer Initiative wurde von 1000 auf 1200 und diejenige für die Ergreifung eines Referendums von 500 auf 700 angehoben. Damit wird dem Bevölkerungswachstum Rechnung getragen.
- Es wird ein Jugendvorstoss eingeführt, mit welchem Jugendlichen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anliegen in die politische Diskussion einzubringen.
- Es wird ein Ausländervorstoss eingeführt, mit welchem Ausländerinnen und Ausländern ihre Anliegen in die politische Diskussion einbringen können.
- Das Kreditrecht der Stadt Winterthur wurde umfassend überarbeitet und an die kantonalrechtlichen Vorgaben sowie die heutigen Bedürfnisse angepasst. Die Kreditlimiten der Stimmbevölkerung und des Parlaments wurden angehoben. Dem Stadtrat und der Schulpflege wurde eine eigene Ausgabenkompetenz eingeräumt. Der Stadtrat hat zudem auch eine Kompetenz für Ausgaben ausserhalb des Budgets.
- Die aktuelle Behördenorganisation im Schulwesen mit der unklaren Zuteilung von Verantwortung und Zuständigkeiten wurde unter Berücksichtigung der veränderten gesetzlichen Grundlagen sowie der erheblich erklärten Motion betreffend «Schulbehörden-Reorganisation Winterthur» überarbeitet. Es wird neu ein mehrstufiges Schulleitungsmodell ohne unterstellte Kreisschulbehörden eingeführt.

2. Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) zusammen mit der Gemeindeverordnung (VGG) in Kraft. Der Stadtrat hat deshalb am 28. Februar 2018 das Projekt «Totalrevision Gemeindeordnung» gestartet. Damit die GO-Revision im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen so breit wie möglich abgestützt werden konnte, haben im obersten Projektleitungsorgan, dem Steuerungsausschuss, auch drei GGR-Mitglieder (Daniel Oswald, Urs Glättli, Felix Helg) Einsitz genommen. Zudem gehörten dem Steuerungsausschuss drei Mitglieder des Stadtrates – der Stadtpräsident (Michael Künzle; Leitung), Jürg Altwegg und Yvonne Beutler (ab 2020 Kaspar Bopp) – sowie der Stadtschreiber (Ansgar Simon) an. Die operative Projektleitung besteht neben dem Rechtskonsulenten (Marcel Wendelspiess) aus den drei Arbeitsgruppenleitungen (Riccarda Foi, Eva Weishaupt, Christoph Bebi). Die konkreten Arbeiten wurden in den thematisch organisierten Arbeitsgruppen geleistet und in der Projektleitung zusammengeführt, bearbeitet und dem Steuerungsausschuss zur Entscheid vorgelegt.

3. Zielsetzung und Anpassungsbedarf

3.1 Zielsetzung

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung werden folgende Ziele verfolgt:

- Anpassung der Gemeindeordnung und betroffenen Rechtserlasse an die zwingenden Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes
- Anpassung der Gemeindeordnung an die heutigen Bedürfnisse und Gegebenheiten
- Neuregelung der Finanzkompetenzen
- Neuregelung der Schulorganisation
- Formelle Anpassungen (moderne Sprache und klare Systematik).

3.2 Anpassungsbedarf

Die geltende Gemeindeordnung ist über 30 Jahre alt und genügt deshalb den heutigen Bedürfnissen und Anforderungen nur noch teilweise. Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes hat sich diese Ausgangslage noch verschärft und es besteht namentlich in den folgenden Bereichen ein entsprechender Anpassungsbedarf:

Das Finanzhaushaltsrecht der Stadt Winterthur erfuhr mit den Jahren Ergänzungen und Weiterungen, wodurch es heute eine relativ hohe Komplexität aufweist und teilweise nicht mehr mit den neuen kantonalen Vorgaben vereinbar ist. Beispielsweise qualifizierte das Gemeindeamt des Kantons Zürich die stadträtlichen Kompetenzkredite gemäss Art. 41 Abs. 2 Ziff. 9 und 10 der geltenden Gemeindeordnung als unzulässig. Auch die fehlende ordentliche Ausgabenbefugnis des Stadtrates ist nicht im Sinne und Geiste der kantonalen Vorgaben. Das Finanzhaushaltsrecht wurde deshalb grundlegend überarbeitet. Dies geschieht sowohl auf der Stufe GO als auch nachgelagert in Parlamentsverordnungen und stadträtlichen Vollzugsverordnungen.

Die heutige Schulbehörden-Organisation in Winterthur ist geprägt vom Nebeneinander von Zentralschulpflege und Kreisschulpflegen, welche als vom Volk gewählte Exekutivbehörden auf der gleichen Stufe stehen wie der Stadtrat. Zwischen diesen Behörden bestehen keine Weisungsrechte und die Zuständigkeiten und Verantwortungen sind nicht klar geregelt. Es ist deshalb das Ziel der Revision, im Schulbereich einerseits klare Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten und Kompetenzen zu schaffen und andererseits eine klare Führungslinie zu etablieren.

Die geltende Gemeindeordnung aus dem Jahre 1989 weist relativ viele detaillierte Organisations- und Verfahrensregelungen auf. Einerseits ist aufgrund des Gemeindegesetzes eine Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung auf Ebene GO unzulässig. Andererseits soll nur das Notwendige und Grundsätzliche in der GO geregelt werden. Detailregelungen erfolgen neu in den Parlaments- oder Stadtratsverordnungen. Anders als noch bei Erlass der geltenden GO sind heute die politischen Rechte weitestgehend im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 abschliessend geregelt. Auch dadurch werden gewisse Bestimmungen in der geltenden GO obsolet.

4. Vorverfahren

4.1 Vernehmlassungsverfahren

4.1.1 Formelles

Der Stadtrat hat am 27. März 2019 die Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung eröffnet. Er lud neun Parteien, 13 Organisationen im Schulbereich, zwei Arbeitnehmervertretungen, zwei Dachverbände der Wirtschaft und acht weitere Organisationen und interessierte Kreise zur Teilnahme an der Vernehmlassung und zur Einreichung einer Stellungnahme bis 28. Juni 2019 ein.

Von den Eingeladenen äusserten sich die Folgenden materiell zum Vorentwurf:

- Acht politische Parteien (AL, CVP, EVP, FDP, glp, Grüne, SP, SVP);
- Zwölf Organisationen aus dem Schulbereich (ZSP, KSP Stadt-Töss, KSP Veltheim-Wülflingen, KSP Oberwinterthur, Schulleitungskonferenz Winterthur, Volksschulkonvent Winterthur, Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss, MSW Mechatronik Schule Winterthur [Kommission und Schulleitung], Profil. Berufsvorbereitung Winterthur [Kommission], Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, IG Elternräte);
- Ein Arbeitnehmervertreter (VPOD Sektion Zürich Lehrberufe);
- Ein Dachverband der Wirtschaft (Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur [HAW]);
- Fünf weitere Organisationen (Betreibungsbeamte, Finanzkontrolle, Ombudsperson, Friedensrichteramt, Ratsleitung GGR).

Zudem liessen sich fünf Personen und Einrichtungen vernehmen (U.A., Universität Bern / Institut für Politikwissenschaft, Migrationsbeirat, Präsidien der Kreisschulpflegen, Pensionskasse der Stadt Winterthur).

4.1.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Totalrevision der Gemeindeordnung ist grundsätzlich unbestritten und der Vorentwurf wurde als gute Diskussionsgrundlage betrachtet. Nicht überraschend ist der Umstand, dass sich die politischen Haltungen bei einzelnen Themenbereichen oder Einzelfragen teilweise erheblich unterscheiden. Dies zeigt sich namentlich bei der Behördenreorganisation im Schulbereich. Der Reformbedarf wird von der grossen Mehrheit der Teilnehmenden anerkannt. Die Lösungsvorschläge variieren aber stark. Ebenfalls besteht bei einer grossen Zahl von Teilnehmenden der Konsens, dass die Finanzkompetenzen überarbeitet werden sollen. Umstritten waren aber die einzelnen Kompetenzlimiten der verschiedenen Organe und Behörden. Angesichts einer solchen umfassenden Revision der Verfassung der Stadt Winterthur waren die unterschiedlichen Auffassungen aber zu erwarten.

Die einzelnen Vernehmlassungsstellungen sind im Ergebnisbericht zusammengefasst, weshalb für ein detailliertes Studium auf diesen verwiesen wird (www.stadt.winterthur>organisation>verwaltung>stadtkanzlei>vernehmlassung-revision-gemeindeordnung).

4.1.3 Würdigung der Ergebnisse

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen, welche aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse vorgenommen wurden, sowie ein nicht berücksichtigtes Anliegen aufgeführt.

Verzichtet wurde auf die Aufnahme einer **Präambel** sowie von **Ziel- und Grundsatznormen**. Die Gemeindeordnung soll dem bisherigen Grundsatz treu bleiben und nur Organisations- und Zuständigkeitsfragen regeln. Auf materiell-rechtliche Regelungen wie namentlich Ziel- und Grundsatznormen soll daher weiterhin verzichtet werden.

Die **Unvereinbarkeitsbestimmungen des Stadtrates** wurden aufgrund der diversen Stellungnahmen verschärft. Neu soll ein Mandat der eidgenössischen Räte mit einem Stadtratsmandat nicht mehr vereinbar sein. Sofern ein Stadtratsmitglied in den National- oder Ständerat gewählt wird, darf es längstens während einer Übergangsfrist von sechs Monaten das Stadtratsamt ausüben. Weiterhin zulässig und vereinbar mit einem stadträtlichen Mandat ist dasjenige eines Kantonsrates oder einer Kantonsrätin; es dürfen aber höchstens zwei Stadträtinnen oder Stadträte gleichzeitig dem Kantonsparlament angehören.

Der **Jugendvorstoss** stiess auf breite Unterstützung, wobei ein gewisser Klärungsbedarf hinsichtlich den Teilnahme- und Gültigkeitsvoraussetzungen bestand. Neu sollen deshalb 50 Jugendliche mit Wohnsitz in Winterthur im Rahmen einer (physischen) Versammlung einen Jugendvorstoss einreichen dürfen. Damit wird ein möglichst niederschwelliges Mitspracheinstrument von Jugendlichen geschaffen, welches mit der Erhöhung des Quorums den Bedenken der Vernehmlassungsteilnehmenden aber Rechnung trägt.

Neben dem Jugendvorstoss soll auch ein analoger **Ausländervorstoss** vorgesehen werden, welcher vom Migrationsbeirat angeregt wurde. Der Ausländervorstoss unterscheidet sich namentlich im höheren Quorum (100 statt 50) vom Jugendvorstoss. Beim Ausländervorstoss handelt es sich um ein Novum im Kanton Zürich, welches das Gemeindeamt des Kantons Zürich als rechtlich vertretbar qualifiziert hat.

Die in die Vernehmlassung gegebenen **Finanz- und Anlagekompetenzen** wurden unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse moderater ausgestaltet (siehe hinten Ziff. 5.3).

Der **mittelfristige Ausgleich** der Rechnung war ursprünglich im Gemeindegesetz vorgesehen und wurde mit der Umsetzung der Motion Schuldenbremse in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 in der Gemeindeordnung verankert. In der Zwischenzeit hat der Kantonsrat jedoch eine Änderung von § 92 GG beschlossen und den mittelfristigen Ausgleich der Rech-

nung wieder aufgehoben, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass diese Bestimmung die Gemeinden zu stark einschränkt, indem sie mittelfristig immer wieder auf den Ausgangspunkt zurückkommen muss, um den Haushalt gesetzeskonform zu halten (vgl. Bericht KR, Nr. 27a/2018). Die Gesetzesänderung ist per 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Die Gemeinden können den mittelfristigen Ausgleich dennoch vorschreiben, wobei eine Verankerung auf Gesetzesstufe ausreichend ist. In Anbetracht dessen, dass die Regelung in der Stadt Winterthur erst kürzlich eingeführt wurde, soll die Pflicht zum mittelfristigen Ausgleich beibehalten, jedoch neu in der gemeinderätlichen Finanzhaushaltsverordnung verankert werden, um schneller auf allfällige künftige Gesetzesanpassungen reagieren zu können, ohne dass es dazu zwingend einer Volksabstimmung bedarf.

Neben dem Gemeindegesetz ist für die **Reorganisation der Schulbehörden** auch die kürzlich vom Kantonsrat verabschiedete Revision des Volksschulgesetzes und des Lehrpersonengesetzes von massgeblicher Bedeutung. Das revidierte Volksschulgesetz bietet für die Gemeinden die Möglichkeit, eine sogenannte «Leitung Bildung» einzuführen. Diese muss aber zwingend in der Gemeindeordnung vorgesehen werden (§ 43 Abs. 1 E-VSG). Die in die Vernehmlassung gegebene Variante 2 sah eine solche zusätzliche Organisationsstufe vor; sie musste nur ein wenig modifiziert werden, um den Vorgaben des revidierten Volksschulgesetzes zu entsprechen. Zusätzlich sieht der Entwurf neu für die Schulpflege – unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse – sechs anstatt vier nebenamtliche Mitglieder und ein direktes Antragsrecht an das Parlament vor. Es wird nur dieser Organisationsvorschlag (Variante 2) dem Parlament zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

4.2 Vorprüfungsverfahren des Gemeindeamtes des Kantons Zürich

Der Stadtrat hat am 20. November 2019 von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen und den überarbeiteten Gesetzesentwurf mitsamt einer synoptischen Darstellung mit zwei Varianten betr. Schulbehördenreorganisation an das Gemeindeamt Zürich (GAZ) zur Vorprüfung verabschiedet. Am 20. Februar 2020 ist der entsprechende Vorprüfungsbericht des GAZ beim Stadtrat eingetroffen. Das GAZ hat nur vier Vorbehalte gegen einzelne Bestimmungen, erachtet aber den Entwurf der GO mit beiden Schulbehördenvarianten grundsätzlich als insgesamt genehmigungsfähig. Folgende vier Punkte wurden im Entwurf angepasst, damit eine vorbehaltlose Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen kann:

- Bei den Anlagebefugnissen des Parlaments sowie des Stadtrates ist für die Bestimmung der Kompetenzzuteilung nicht der Buchwert, sondern aufgrund der Regelung in § 133 Abs. 2 Gemeindegesetz der Verkehrswert als massgebende Grösse vorzusehen.
- Die Zuständigkeit des Parlaments für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 10 000 000 Franken wird vom GAZ als zu hoch qualifiziert, da es dadurch in der Praxis kaum zu Anwendungsfällen kommen würde.
- Die Regelung über die Zuständigkeit des Stadtrates für die Vertretung der Gemeinde nach aussen und damit verbunden die Verantwortung für die «Aussenpolitik» ist nicht delegierbar. Deshalb muss diese Zuständigkeit neu als undelegierbare Aufgabe ausgestaltet werden.
- Die Zuständigkeit des Stadtrates für die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür kein anderes Gemeindeorgan zuständig ist (Auffangkompetenz), muss ebenfalls als undelegierbare Aufgabe ausgestaltet werden.

Neben diesen vier Punkten enthält der Bericht Empfehlungen, welche für die regierungsrätliche Genehmigung aber nicht entscheidend sind, sowie allgemeine Informationen. Der Vorprüfungsbericht liegt dieser Weisung bei.

5. Grundzüge der Vorlage

5.1 Systematik

Der Entwurf orientiert sich an der Systematik der geltenden Gemeindeordnung, da sich diese Systematik bewährt hat. Die Haupterneuerung liegt darin, dass einerseits die Bestimmungen umfassend neu formuliert und gestaltet wurden. Andererseits wurden die Artikel thematisch stärker in einzelne Kapitelstufen unterteilt, um eine bessere Übersicht zu erreichen. Beispielsweise wurden einzelne Artikel mit langen Aufzählungen auf mehrere Artikel aufgeteilt und mit Zwischentiteln neu geordnet. Andere Regelungen, welche heute sehr ausführlich ausfallen, wurden sprachlich gekürzt oder es wurden neue Organisationsteile – wie die Schulorganisation – ausführlicher verfasst.

5.2. Organisation

5.2.1 Behörden, Organe und weitere Stellen

Als **Behörden** im Sinne des Gemeindegesetzes gemäss § 38 ff. gelten Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen. Dazu gehören der Stadtrat (vgl. Art. 28 ff. E-GO), die Schulpflege (vgl. Art. 41 ff. E-GO), die Sozialhilfebehörde (vgl. Art. 55 ff. E-GO) sowie die so genannten unterstellten Kommissionen (vgl. dazu nachstehend Ziff. 5.2.2). Bei den beratenden Kommissionen gemäss Art. 27 E-GO handelt es sich dagegen nicht um Behörden; ihnen fehlt es an den dafür vorausgesetzten Entscheidungsbefugnissen.

Vom Behördenbegriff zu unterscheiden ist der Begriff der «**Gemeindeorgane**». Zu den Gemeindeorganen gehören gemäss abschliessender Aufzählung in § 5 GG die Stimmberechtigten (vgl. Art. 5 ff. E-GO), das Parlament (vgl. Art. 15 ff. E-GO) sowie folgende Gemeindebehörden: Der Gemeindevorstand, die Schulpflege sowie eigenständige Kommissionen, welche den heutigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen entsprechen (vgl. zu letzteren nachstehend Ziff. 5.2.2). Gemeindeorgane haben eigene, entweder auf kantonalem Recht oder auf der Gemeindeordnung beruhende Kompetenzen. Demgegenüber handelt es sich bei den Kompetenzen von Gemeindebehörden ohne Organeigenschaft immer um solche, die von der vorgesetzten Behörde delegiert wurden.

Die Gemeinden sind in der **Bezeichnung von Gemeindevorstand und Gemeindeparlament** frei. Vorausgesetzt wird, dass mit der Bezeichnung die Funktion sachlich richtig wiedergegeben wird. Der Begriff «Stadtrat» ist kurz, aussagekräftig und hat sich eingebürgert. Er wird beibehalten. Die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» für das Gemeindeparlament erscheint hingegen nicht mehr als zeitgemäss und wird deshalb nicht mehr verwendet. Neu wird das Gemeindeparlament als «Parlament» bezeichnet.

Die den **Stadtrat** betreffenden **Unvereinbarkeitsbestimmungen** wurden aufgrund der gestiegenen Anforderungen an Stadträtinnen und Stadträte restriktiver ausgestaltet. National- und Ständeratsmandate sind neu nicht mehr vereinbar mit einem Stadtratsmandat, wobei die Ausübung beider Mandate im Sinne einer Übergangsfrist maximal sechs Monate zulässig ist (vgl. Art. 30 Abs. 3 und Abs. 5 E-GO). Gleich wie nach geltendem Recht dürfen aber weiterhin maximal zwei Mitglieder des Stadtrates dem Kantonsrat angehören (vgl. Art. 30 Abs. 3 E-GO).

Für die **Ernennung der Betriebsbeamtinnen oder der Betriebsbeamten** ist neu der Stadtrat zuständig, so wie dies gemäss kantonalem Recht auch vorgesehen ist (vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. b. E-GO). Im Vordergrund steht bei dieser Funktion gleich wie bei den Mitgliedern der fachlich unabhängigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die fachliche Qualifikation und nicht Elemente der Volksverbundenheit, der demokratischen Legitimation oder der Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive. Ob die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, kann durch den Stadtrat besser beurteilt werden, als durch die Stimmberechtigten im Rahmen einer Urnenwahl.

Die neue Zuständigkeitsregelung erfordert für den Betreuungskreis Winterthur-Stadt, zu dem auch die Gemeinde Brütten gehört, eine Änderung des Vertrags mit der Gemeinde Brütten.

Im Entwurf der Gemeindeordnung werden die **Kompetenzen zu Gebietsänderungen** neu explizit geregelt. Bei einer Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Für solche Gebietsänderungen «von untergeordneter Bedeutung» ist der Stadtrat zuständig (vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. d E-GO). Betreffen Gebietsänderungen dagegen eine Fläche oder Bevölkerungszahl, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist, sind sie von nicht nur geringfügiger Bedeutung, so dass nur das Parlament oder die Stimmberechtigten darüber entscheiden können. In die Kompetenz des Parlaments fallen Verträge über Gebietsänderungen, die weniger als fünf Prozent des Gemeindegebiets oder weniger als fünf Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner betreffen (Art. 19 Abs. 1 lit. i E-GO). Verträge über Gebietsänderungen, die fünf Prozent oder mehr des Gemeindegebiets oder fünf Prozent oder mehr der Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, unterstehen als Gebietsänderungen «von erheblicher Bedeutung» dem obligatorischen Referendum (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. f E-GO).

Auf die Übernahme der Regelung über die **berufliche Vorsorge** gemäss Art. 72a der geltenden GO wurde verzichtet, mit welcher namentlich geregelt wird, dass die Behördenmitglieder und das städtische Personal bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW) versichert sind. Mit dem Rückweisungsentscheid des GGR vom 25. März 2019 wurde der Stadtrat beauftragt sowohl eine Integration der städtischen Pensionskasse (PKSW) in eine andere Trägerschaft zu prüfen als auch eine Variante «Erhalt der Selbständigkeit der PKSW» auszuarbeiten. Eine Ausschreibung für einen möglichen Wechsel der Trägerschaft der Pensionskasse kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie frühestens nach den Sommerferien 2020 durchgeführt werden. Im besten Fall kann deshalb ein Wechsel der Trägerschaft auf den 1. Januar 2022 vollzogen werden. Da beide Geschäfte parallel laufen, soll mit dem Verzicht auf die Übernahme der Regelung verhindert werden, dass sich widersprechende Beschlüsse gefasst werden. Dies wäre bspw. der Fall, falls die neue GO mit einer analogen Bestimmung im Sinne von Art. 72a geltende GO verabschiedet und später aber ein Entscheid über den Wechsel der Trägerschaft beschlossen würden. Deshalb wird auf die Übernahme der bisherigen Regelung aufgrund dieser faktischen Gegebenheit verzichtet. Eine politische Auseinandersetzung wird damit aber nicht vorweggenommen. Selbstverständlich kann die ursprüngliche Regelung wieder in den Entwurf aufgenommen werden, falls die Ausschreibung zu keinen Resultaten führt.

5.2.2 Kommissionswesen

Das neue Gemeindegesetz sieht beim **Kommissionssystem** gewisse Neuerungen vor, welche soweit sinnvoll im Entwurf massgeschneidert für die Winterthurer Verhältnisse übernommen wurden. Neben der bereits bestehenden Möglichkeit, beratende Kommissionen einzusetzen und Sachverständige beizuziehen, sieht das neue Gemeindegesetz zwei weitere Formen von Kommissionen vor, mit deren Schaffung der Stadtrat entlastet wird und Fachpersonen bzw. politische Vertreterinnen und Vertreter für die Aufgabenerfüllung beigezogen werden können.

Bei beiden Kommissionen geht es um die Delegation von wichtigen Aufgaben; bei den eigenständigen Kommissionen steht dabei die hohe politische Legitimation, bei den unterstellten Kommissionen die Fachlichkeit im Vordergrund.

Die sogenannten **eigenständigen Kommissionen** entsprechen im Wesentlichen den heutigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie handeln an Stelle des Stadtrats und sind diesem im Rahmen ihrer Aufgaben gleichgeordnet. Damit sind sie ihrem Wesen nach unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Selbständigkeit der eigenständigen Kommissionen kommt auch darin zum Ausdruck, dass gegen ihre Entscheide keine verwaltungsinternen Rechtsmittel gegeben sind. Wegen ihrer hohen politischen Legitimation sollen eigenständigen Kommissionen nur wichtige Aufgaben übertragen werden. Eigenständige Kommissionen sind

in der Gemeindeordnung zu bezeichnen, und ihre Aufgaben und ihre Ausgestaltung sind festzulegen.

Aufgrund der neu im Gemeindegesetz vorgesehenen Möglichkeit zur Bildung von unterstellten Kommissionen und der neuen Schulbehördenorganisation werden im Entwurf der Gemeindeordnung nur zwei eigenständige Kommissionen vorgesehen: Die Schulpflege sowie die Sozialhilfebehörde.

Mit den **unterstellten Kommissionen** kann sich der Stadtrat in gewissen Teilbereichen von politisch relevanten Entscheidungen oder von Entscheiden mit grossem Ermessensspielraum entlasten. Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Stadtrats und handeln entsprechend anders als die eigenständigen Kommissionen nicht an Stelle des Stadtrats. Bei Entscheiden von hoher politischer Bedeutung kann der Stadtrat der unterstellten Kommission entweder Weisungen erteilen oder das Geschäft zur Behandlung und Entscheidungsfindung an sich ziehen (vgl. Kommentar¹, § 50 N 25). Die Beschlüsse der unterstellten Kommission sind grundsätzlich mit verwaltungsinternen Rechtsmitteln beim Stadtrat anfechtbar. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen aufgrund eines kantonalen Spezialgesetzes.

Weil es wie eingangs erwähnt auch bei den unterstellten Kommissionen um eine Delegation von wichtigen Aufgaben geht, sind diese zwingend in der Gemeindeordnung zu nennen. Dabei reicht es, wenn die Kommissionen in der Gemeindeordnung mit Namen aufgeführt werden (= Festlegung Bestand). Den Autonomiegrad und die Zusammensetzung der Kommission regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass selbständig.

In der neuen Gemeindeordnung sind folgende drei unterstellte Kommissionen vorgesehen: Kommission Berufsvorbereitung, Kommission Mechatronik Schule Winterthur, Baukommission. Bei den beiden erstgenannten Kommissionen handelt es sich um kommunale Kommissionen, welche heute als Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen ausgestaltet sind, aber bei welchen vor allem die Fachlichkeit im Vordergrund steht. Sie werden daher künftig der stadträtlichen Aufsicht unterstellt. Neu kann der Stadtrat sodann eine Baukommission bilden. Heute sind die Kompetenzen, welche dem Stadtrat als örtliche Baubehörde zustehen, an den Bauausschuss delegiert, welcher aus drei Stadtratsmitgliedern besteht (vgl. städtische Zuständigkeitsordnung für die Erteilung von Bewilligungen in Bausachen und für die Zusprechung von Natur- und Heimatschutzbeiträgen vom 14. August 1996). Weil bei Bauentscheiden gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz fachliche Kriterien im Vordergrund stehen, wird der Stadtrat ermächtigt, für entsprechende Entscheide eine ihm unterstellte Baukommission einzusetzen, welcher auch Fachpersonen angehören.

5.2.3 Politische Rechte

Die politischen Rechte in den Gemeinden sind heute grundsätzlich im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) geregelt. Dies gilt aufgrund der Verweisungsnorm von § 13 GG auch für das eigentliche Abstimmungsverfahren. Demnach ist der Gestaltungsspielraum für die Gemeinden in diesem Regelungsbereich beschränkt. Der Entwurf verweist denn auch oft auf das GPR.

5.2.3.1 Wahlen

Neu wird sowohl für die Erneuerungs- als auch für die Ersatzwahlen der **Friedensrichterinnen und Friedensrichter** die stille Wahl möglich sein. Eine stille Wahl ist namentlich in den Fällen sinnvoll, in denen es nicht mehr Kandidaturen als Sitze gibt (vgl. Art. 9 Abs. 2 E-GO und Art. 10 Abs. 1 E-GO). Die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten werden neu nicht mehr durch das Volk gewählt, sondern durch den Stadtrat ernannt (vgl. vorne Ziff. 5.2.1).

¹ Tobias Jaag, Markus Rüssli, Vittorio Jenni (Hrsg.): GG, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017 (zit. Kommentar).

5.2.3.2 Initiative und Referendum

Die Gemeindeordnung hat die Anzahl Stimmberechtigter zu bezeichnen, die für das Einreichen einer Volksinitiative in der Gemeinde und für die Ergreifung des Referendums notwendig sind. Dabei ist der gesetzliche Rahmen von § 146 Abs. 4 GPR für Initiativen und § 157 Abs. 4 GPR für das Referendum einzuhalten, wonach die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl fünf Prozent der Stimmberechtigten bzw. für das Referendum drei Prozent der Stimmberechtigten nicht übersteigen und nicht grösser als 3000 sein darf.

Die geltende GO aus dem Jahre 1989 sieht eine Unterschriftenzahl von 1000 für die Einreichung der Initiativen vor. Die Unterschriftenzahl wird moderat auf 1200 angehoben. Damit wird dem Wachstum der Stimmbevölkerung seit Ende der Achtzigerjahre Rechnung getragen.

Für die Erhebung von Referenden stehen 60 Tage zur Verfügung (vgl. § 157 Abs. 3 lit. a GPR). Zum Zeitpunkt des Erlasses der Gemeindeordnung im Jahr 1989 waren es 20 Tage. Mit der Anhebung der notwendigen Unterschriftenzahl von 500 auf 700 wird ebenfalls dem Wachstum der Stimmbevölkerung seit Ende der Achtzigerjahre Rechnung getragen.

Mit den moderaten Anhebungen der Unterschriftenzahlen wird das Bevölkerungswachstum nachvollzogen und die Hürde zur Erreichung des nötigen Quorums weiterhin nicht zu hoch angesetzt. Auch im Vergleich zu den erforderlichen Stimmenanzahlen in anderen Städten in der Schweiz sind die Hürden in Winterthur nach wie vor niedrig.

5.2.3.3 Jugendvorstoss

Neu wird die Grundlage zur Einreichung eines Jugendvorstosses in der Form eines Postulats geschaffen. Die Regelung ermöglicht die politische Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen. Es ist vorgesehen, dass mindestens 50 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr dem Parlament einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen können. Das Parlament behandelt das Postulat, wie wenn es von einem seiner Mitglieder eingereicht worden wäre.

Auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Stadt zu gründenden und zu tragenden Kinder- und Jugendparlaments wird verzichtet. Ein Erfolgsfaktor für die Schaffung eines Kinder- und Jugendparlaments ist, dass der Anstoss dafür von unten, d.h. von den Jugendlichen selbst kommt und im Wesentlichen auch durch ihr Engagement getragen wird. In Winterthur hat eine Gruppe Jugendlicher – begleitet von der städtischen Kinder- und Jugendbeauftragten – vor kurzem einen entsprechenden Verein gegründet. Mit dem Jugendvorstoss haben diese und weitere Kinder und Jugendliche nun die Möglichkeit, sich ad hoc und in einem nur wenig strukturierten Prozess politisch einzubringen.

5.2.4.4 Ausländervorstoss

Der Migrationsbeirat hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gefordert, dass in der neuen Gemeindeordnung ein Ausländervorstoss vorgesehen werden solle, analog dem Jugendvorstoss. Der Stadtrat befürwortet einen solchen Vorstoss aus folgenden Gründen: Mit der wachsenden internationalen Mobilität steigt der Ausländeranteil und damit das Gewicht von Einwohnerinnen und Einwohnern, welche zwar steuerpflichtig sind, aber keine demokratischen Rechte haben. Auch Ausländerinnen und Ausländer sollen ihre Anliegen in die politischen Diskussionen einbringen können. Idealerweise fördert politische Mitsprache nicht nur die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, sondern führt auch zu breiter abgestützten Entscheidungen und einem intensiveren demokratischen Diskurs.

Zwischen politischer Mitbestimmung (z.B. Ausländerstimmrecht) und politischer Mitsprache muss klar unterschieden werden: Der neu im Entwurf vorgesehene Ausländervorstoss ermöglicht politische Mitsprache, aber keine Mitbestimmung im Sinne der in § 2 GPR aufgezählten

politischen Rechte. Politische Mitbestimmungsrechte würden eine Änderung der einschlägigen kantonalen Bestimmungen voraussetzen.

5.3. Kreditrecht

5.3.1 Vorbemerkung

Das Kreditrecht der Stadt Winterthur wurde umfassend überarbeitet. Ziel ist, einerseits die kantonalen Vorgaben im kommunalen Recht zu berücksichtigen und andererseits eine zweckmässige Kompetenzordnung zu schaffen. In der Beilage befindet sich eine Übersicht über die geltenden und die im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Finanzkompetenzen.

5.3.2 Kreditrecht im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich gilt das sog. «doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren». Das bedeutet, dass neue Ausgaben sowohl einen Verpflichtungskredit als auch einen Budgetkredit voraussetzen (§ 104 Abs. 1 GG). Der **Budgetkredit** wird vom Parlament mit der Genehmigung des Budgets gesprochen und ermächtigt den Stadtrat, die Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (§ 113 und § 114 GG).

Zudem ist für neue Ausgaben vom zuständigen Organ ein **Verpflichtungskredit** für einen bestimmten Zweck einzuholen (§ 107 Abs. 1 GG). Der Verzicht auf Einnahmen ist einer Ausgabe gleichgestellt (Kommentar, §§ 103-117 N 6). Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu dem vom zuständigen Organ bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 106 Abs. 1 GG).

5.3.3 Besonderheiten des Winterthurer Kreditrechts

Kompetenzkredite Stadtrat: Nach geltendem Recht besitzt der Stadtrat keine «echte» Kompetenz zur Bewilligung von Verpflichtungskrediten. Er kann lediglich neue nicht budgetierte Investitionen und neue, bei einer Produktgruppe nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von einmalig 200 000 Franken und jährlich wiederkehrend 20 000 Franken im Rahmen seiner Kompetenzkredite für das laufende Rechnungsjahr bewilligen (Art. 41 Abs. 2 Ziffer 9 und 10 GO). Die Kompetenzkredite werden budgetiert und vom Parlament mit dem Budget bewilligt. Dazu stehen derzeit je rund eine Million Franken in der Erfolgsrechnung (ER) und der Investitionsrechnung (IR) zur Verfügung.

Gemäss der beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) eingeholten Vorabklärung vom 18. November 2018 widersprechen die stadträtlichen Kompetenzkredite dem übergeordneten Recht, da sie entgegen den Vorgaben zum Verpflichtungs- und Budgetkredit nicht zweckgebunden sind. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Kompetenzkredite im Ergebnis zwar ähnlich wie die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets nach § 104 Abs. 2 GG funktionieren, der Plafond hingegen nicht in der Gemeindeordnung festgelegt, sondern jährlich vom Parlament mit dem Budget bewilligt wird. Die Kompetenzkredite werden deshalb durch die im Gemeindegesetz vorgesehene Kompetenz des Stadtrates zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets ersetzt.

Konstitutive Budgetbeschlüsse Parlament: Nach geltendem Recht kann das Parlament neue einmalige Ausgaben bis 300 000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30 000 Franken ohne Spezialbeschluss, das heisst direkt mit dem Budget bewilligen (Art. 28 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 GO). Damit fallen Budget- und Verpflichtungskredit des Parlaments mit der Budgetgenehmigung zusammen (konstitutive Budgetbeschlüsse), ohne dass das Parlament über konkrete Angaben zu den einzelnen Vorhaben verfügt.

Die Vereinbarkeit von konstitutiven Budgetbeschlüssen mit dem doppelten Ausgabenbewilligungsverfahren gemäss § 104 GG wird im Kommentar zum neuen Gemeindegesetz – wenn überhaupt – lediglich für Bagatellbeträge, nicht jedoch in der Höhe der geltenden GO der Stadt

Winterthur als zulässig erachtet (Kommentar, § 104 N 4). Auf die konstitutiven Budgetbeschlüsse des Parlaments wird deshalb in der neuen GO verzichtet.

5.3.4 Neue Kompetenzen und Kompetenzgrenzen

Ausgabenkompetenz der Stimmberechtigten und des Parlaments: Die Kompetenzgrenzen für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch die Stimmberechtigten und das Parlament sind in der Gemeindeordnung festzulegen. Die Betragsgrenze ist so festzusetzen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (Art. 86 Abs. 2 lit. a KV und § 107 Abs. 3 GG). Als Richtwerte dienen die Einwohnerzahl und die Höhe des Budgets (Kommentar, § 107 N 5).

Angesichts einer Bevölkerungszahl von über 115 000 und einem Budgetvolumen von rund 1,7 Milliarden Franken wird die Kompetenzgrenze für Kredite, die an der Urne zu bewilligen sind, mit der Revision der Gemeindeordnung massvoll von fünf Millionen auf acht Millionen Franken für einmalige Ausgaben und von 500 000 Franken auf 800 000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben erhöht (Art. 13 Abs. 1 lit. g und h E-GO).

Eine Untersuchung der Uni Bern zeigt auf, dass die heutige Betragsgrenze des obligatorischen Referendums im Vergleich zu anderen Schweizer Städten sehr tief ist. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Finanzkompetenzen nimmt Winterthur eine mittlere Position ein.

Ausgabenkompetenz für Stadtrat und Schulpflege: Mit der Revision der Gemeindeordnung werden dem Stadtrat und der Schulpflege eigenständige Kompetenzen zur Bewilligung neuer Ausgaben eingeräumt. Die Schaffung dieser neuen Kompetenzen entspricht dem Grundgedanken des übergeordneten Rechts, wonach die Gemeindeordnung anhand von Betragsgrenzen die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch die Gemeindeorgane bestimmt (§ 107 Abs. 1 und Abs. 2 GG). Zu den Gemeindeorganen gehören neben den Stimmberechtigten und dem Parlament auch der Stadtrat und die Schulpflege sowie weitere eigenständige Kommissionen (§ 5 GG; vgl. auch vorstehend Ziff. 5.2.1).

In Würdigung der Vernehmlassungsergebnisse werden diese Kompetenzen für den Stadtrat auf eine Millionen Franken für einmalige und 100 000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben und für die Schulpflege auf 500 000 Franken für einmalige und 50 000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben festgesetzt (Art. 34 Abs. 2 lit. c und d sowie Art. 48 Abs. 1 lit. c und d E-GO).

Mit der Einführung dieser Ausgabenbewilligungskompetenz kann künftig sowohl auf die Kompetenzkredite des Stadtrates als auch auf die konstitutiven Budgetbeschlüsse des Parlaments verzichtet werden.

Die Sozialhilfebehörde als eigenständige Kommission verfügt demgegenüber auch nach neuer Gemeindeordnung über keine Ausgabenkompetenz (vgl. Erläuterungen bei Art. 56 E-GO).

Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets: Gestützt auf § 104 Abs. 2 und § 115 Abs. 3 lit. b GG kann auf die Bewilligung von Nachtragskrediten durch das Parlament verzichtet und dem Stadtrat in der Gemeindeordnung die unübertragbare Befugnis eingeräumt werden, neue Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen. Der jährlich maximal zur Verfügung stehende Betrag für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben ist ebenfalls in der GO zu verankern.

Da nie alle Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr getätigt werden sollen, bereits im Budgetprozess planbar sind, und das Einholen eines Nachtragskredites beim Parlament aus Zeitgründen nicht immer möglich ist, wird dem Stadtrat (nicht jedoch der Schulpflege) die im neuen Gemeindegesetz geschaffene Möglichkeit zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets bis einmalig 200 000 Franken (Plafond 2 Mio. Franken) und bis jährlich wiederkehrend

50 000 Franken (Plafond 500 000 Franken) gewährt (Art. 34 Abs. 1 lit. c E-GO). Damit behält der Stadtrat trotz der Abschaffung der Kompetenzkredite einen gewissen Handlungsspielraum, um auch weiterhin unvorhersehbare Ausgaben tätigen zu können.

5.3.5 Anlagebefugnisse des Parlaments und des Stadtrats

Das neue Gemeindegesetz unterscheidet bei der Kompetenzabgrenzung der Gemeindeorgane zwischen **Ausgaben**, die zulasten des Verwaltungsvermögens getätigt werden und **Anlagen im Finanzvermögen**.

Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und dienen dazu, vorhandenes Vermögen zum Zweck der Werterhaltung und eines angemessenen Ertrags in eine andere wirtschaftliche Form zu bringen, indem beispielsweise flüssige Mittel in Wertschriften angelegt oder für den Erwerb einer Liegenschaft zu Anlagezwecken investiert werden. Da sie nicht zu einer unmittelbaren Belastung der Steuerpflichtigen führen, können sie gemäss § 117 Abs. 1 GG grundsätzlich vom Stadtrat in alleiniger Kompetenz vorgenommen werden. Die Exekutive soll rasch handeln können, wenn ein geeignetes Anlageobjekt am Markt verfügbar ist.

Einzig für die Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften ist in der Gemeindeordnung ein Anlagewert festzulegen, ab welchem das Parlament zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG). Dies wird mit der politischen Bedeutung von Landverkäufen und den mit Investitionsvorhaben allfällig verbundenen finanziellen Risiken begründet (Kommentar, § 117 N 2). Diesbezüglich werden die heute geltenden Betragsgrenzen beibehalten (Verkauf 3 Mio. Franken; Investitionen 6 Mio. Franken).

Angesichts der politischen Bedeutung von Landgeschäften wird dem Parlament indessen auch in der revidierten GO für den Kauf und Tausch von Finanzliegenschaften sowie für die Gewährung von Baurechten weiterhin eine Anlagekompetenz eingeräumt (Art. 22 E-GO). Jene des Stadtrates wird massvoll von sechs Millionen auf acht Millionen Franken erhöht (Art. 36 E-GO).

Den Stimmberechtigten sind keine Anlagekompetenzen einzuräumen. Dementsprechend wird das fakultative Referendum für Anlagegeschäfte des Parlaments aufgehoben. Dieses Instrument wurde in der Vergangenheit sehr selten benutzt (2008 bis 2020: 3 Referenden).

5.4 Organisation der Schulbehörden

5.4.1 Ausgangslage

Die heutige Schulbehörden-Organisation in Winterthur ist geprägt vom Nebeneinander von Zentralschulpflege und Kreisschulpflegen, welche als vom Volk gewählte Exekutivbehörden auf der gleichen Stufe stehen wie der Stadtrat. Daraus folgt, dass es zwischen all diesen Behörden keinerlei Weisungsrecht gibt. Zudem ergeben sich immer wieder Fragen nach der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit. Schliesslich ist die Durchsetzung einheitlicher, gesamtstädtischer Lösungen zumindest erschwert, teilweise sogar nicht möglich.

Die Schwierigkeiten aufgrund der heutigen Behördenorganisation sowie die Unzufriedenheit mit der geltenden Kompetenzordnung zeigen sich von verschiedener Seite. So hat insbesondere der Grosse Gemeinderat die Motion betreffend «Schulbehörden-Reorganisation Winterthur» für erheblich erklärt, welche im Rahmen der Neuorganisation der Schulbehörden eine klare Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, die Ausnutzung der bestehenden Delegationsspielräume sowie eine Professionalisierung der Aufsicht über die Schule fordert. Im Weiteren hat die städtische Finanzkontrolle in einem Revisionsbericht zur Volksschule die unklaren Regelungen betreffend Verantwortlichkeiten und Befugnisse bemängelt und eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der massgebenden Rechtserlasse beantragt.

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Gemeindeordnung wird nun die Möglichkeit genutzt, die Organisation der Schulbehörden an die veränderten Bedürfnisse der Schule wie auch der Gesellschaft anzupassen.

5.4.2 Kantonalrechtliche Grundlage

5.4.2.1 Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz sieht weiterhin eine vom Volk gewählte Schulpflege vor. Ein Mitglied des Stadtrates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege und hat das Präsidium inne. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung. Allfällige Finanzbefugnisse sowie ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeindeparlament können der Schulpflege in der Gemeindeordnung eingeräumt werden. Im Übrigen kommen der Schulpflege die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu. Weiter gibt das neue Gemeindegesetz die Möglichkeit der Delegation von Befugnissen an Gemeindeangestellte und an unterstellte Kommissionen.

5.4.2.2 Volksschulgesetz

Neben dem neuen Gemeindegesetz sind für die Organisation der Schulbehörden auch die Vorgaben des Volksschulgesetzes massgebend. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Kanton dieses Gesetz einer Revision unterzogen hat, mit welcher den Gemeinden erweiterte Befugnisse zur Organisationsgestaltung eingeräumt werden. Insbesondere können Zwischenhierarchien bei der operativen Schulführung, sogenannte «Leitung Bildung», eingefügt werden. Zudem sind die delegierbaren Aufgaben wesentlich erweitert worden. Mit diesen Änderungen kann eine den Bedürfnissen der Schule angemessene professionelle betriebliche Führungsstruktur gewährleistet werden. Die Gemeindeautonomie wird zugunsten der lokalen Bedürfnisse gestärkt. Der Stadtrat wie auch die Zentralschulpflege haben daher diese Änderungen ausdrücklich begrüsst.

5.4.3 Neuordnung der Winterthurer Schulbehörde

Auf Basis der erkannten Probleme in der heutigen Behördenorganisation und unter Berücksichtigung der veränderten gesetzlichen Grundlagen sind die Schulbehörden der Stadt Winterthur einer umfassenden Reorganisation zu unterziehen. Ziel ist dabei insbesondere eine Stärkung der obersten Schulbehörde (Schulpflege), die Etablierung einer klaren Führungslinie sowie die Einführung einer professionellen Führung der Schulleitungen.

Aufgrund einer umfassenden Analyse sowie der oben beschriebenen Ziele wurden verschiedene Varianten einer möglichen Schulbehördenorganisation ausgearbeitet und geprüft. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Gemeindeordnung wurden schliesslich wegen der damals noch ausstehenden Revision des Volksschulgesetzes (VSG) zwei Varianten zur Regelung der Behördenorganisation abgebildet. Einerseits eine Variante mit einer Schulpflege mit mehrstufigem Schulleitungsmodell, ohne unterstellte Kommissionen, welche die mit der VSG-Revision neu geschaffenen Organisationsmöglichkeit vollumfänglich umsetzt. Andererseits wurde für den Fall, dass die VSG-Revision nicht im erwarteten Umfang neuer Regelungsmöglichkeiten geboten hätte, eine zusätzliche Variante mit einer Schulpflege mit vier unterstellten Kreisschulbehörden und einstufigem Schulleitungsmodell vorgelegt.

Dank der definitiven Einführung erweiterter Befugnisse zur Organisationsgestaltung im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes kann nun das Organisationsmodell mit einer Schulpflege mit mehrstufigem Schulleitungsmodell, ohne unterstellte Kommissionen eingeführt werden. Dieses hat den klaren Vorteil, dass eine klare Führungslinie und genaue Zuständigkeiten sowie die Professionalisierung der Leitung der Schule und deren Aufsicht eingeführt werden. Gleichzeitig wird mit der Wahl der Schulpflege durch das Volk die demokratische Legitimation des Schulsystems weiterhin sichergestellt.

5.4.4 Künftige Schulbehördenorganisation: Schulpflege mit mehrstufigem Schulleitungsmodell, ohne unterstellte Kommissionen

Die Schulpflege führt die Schule ohne nachgelagerte Kreisbehörden bzw. unterstellte Kommissionen. Sie konzentriert sich auf die strategische Führung und die Mittelzuteilung, beziehungsweise erfüllt diejenigen Aufgaben, die rechtlich nicht anderen Stellen übertragen werden können. Zudem nimmt sie die Aufsicht über die operative Führung der Schule wahr. Der Schulpflege steht ein direktes Antragsrecht an das Parlament zu.

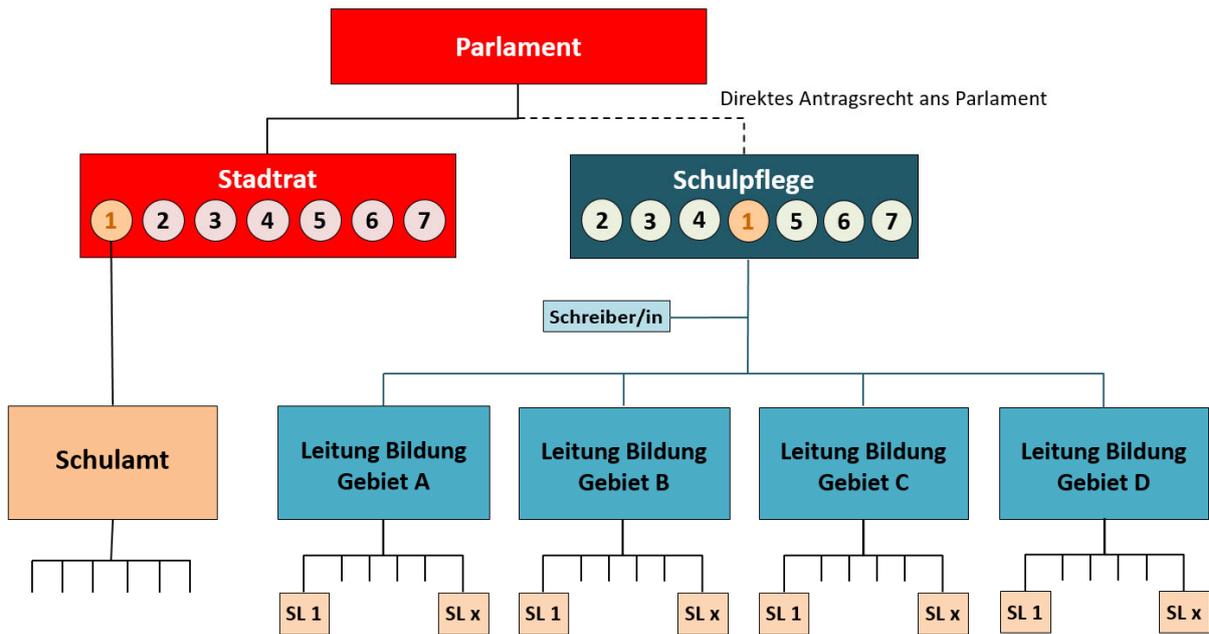
Die Schulpflege besteht aus sechs nebenamtlichen Mitgliedern und dem zuständigen Stadtratsmitglied, welches von Amtes wegen das Präsidium der Schulpflege übernimmt. Dank der gezielten Delegation der operativen Aufgaben kann das Amt als nebenamtliches Schulpflegethmitglied in einem Teilpensum von ca. 30 Prozent wahrgenommen werden. Für die Sicherstellung der Nähe der Behördenmitglieder zur Schule können den Mitgliedern Gebiete zugeteilt werden, bei denen sie insbesondere die strategische Aufsicht wahrnehmen. Die Mitglieder der Schulpflege werden vom Volk gewählt und für sie besteht Wohnsitzpflicht in Winterthur.

Die operative Leitung der Schule verfügt über zwei Führungsebenen. Für jedes heute bestehende Kreisgebiet wird eine Leitung Bildung als vorgesetzte Stelle für die Schulleitungen eingesetzt. Die Leitung Bildung führt einerseits die Schulleitungen, andererseits koordiniert sie die operativen Aufgaben innerhalb ihres Schulgebiets sowie den angrenzenden Schulgebieten. Zudem stellt sie sicher, dass die gesamtstädtischen Vorgaben der Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden und dass die Anliegen ihrer Schuleinheiten in der gesamtstädtischen Führung berücksichtigt werden. Die Leitungen Bildung werden von der Schulpflege gewählt.

Für die operative, pädagogische und personelle Schulführung an den Schulen vor Ort sind weiterhin die Schulleitungen zuständig, wobei die gesamte Personalführung soweit wie möglich und sinnvoll an die Schulleitungen delegiert wird. Gemeinsam mit den Lehrpersonen sind sie für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler ihrer Schuleinheit zuständig.

Die Schulpflege ernennt für ihre Kanzlei eine Schreiberin oder einen Schreiber. Nebst der Haupttätigkeit für die Schulpflege übernimmt die Schreiberin oder der Schreiber eine wichtige Scharnierfunktion zu den Leitungen Bildung, einerseits als Ansprechperson für deren Anliegen, welche der Schulpflege vorgebracht werden sollen, andererseits zur Koordination der einheitlichen Anwendung der von der Schulpflege vorgegebenen Weisungen. Dieses Amt ist daher als Vollamt ausgestaltet.

Das Schulamt (vormals «Bereich Bildung») sowie die weiteren Dienststellen des Departements Schule und Sport erbringen koordinierte Supportleistungen für die Schulbehörde, die Schulleitungen und die Schulen. Ebenso werden verschiedenste Dienstleistungen für die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen erbracht.



5.4.5 Motion betreffend Schulbehörden-Organisation Winterthur

Mit der vorgeschlagenen Organisation der Schulbehörden werden die Vorgaben der Motion betreffend «Schulbehörden-Organisation Winterthur» (GGR.2017.90) erfüllt und diese kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

5.5 Städtische Sonderschulen

Bisher gehörten sowohl die städtischen Sonderschulen (Michaelschule, Maurerschule, Kleingruppenschule) wie auch die Sonderschulung an sich in den Zuständigkeitsbereich der Zentralschulpflege (neu Schulpflege). Im Rahmen der vorliegenden Revision der Gemeindeordnung erfolgt nun eine Trennung von der Zuweisung zur Sonderschulung einerseits und der Trägerschaft der Sonderschulen andererseits. Dabei ist die Schulpflege weiterhin für die Sonderschulung der Kinder zuständig und der Stadtrat übernimmt neu die Trägerschaft der städtischen Sonderschulen.

Eine Entflechtung der Zuständigkeiten ist insbesondere aus Good Governance-Gründen angezeigt. Die Schulpflege ist gemäss kantonalen Vorgaben für die Zuweisung zur externen Sonderschulung sowie für die Betreuung und Begleitung der zugewiesenen Kinder zuständig. Sie ist somit Kundin der externen Sonderschulen. Dagegen werden die Sonderschulen von deren Trägerschaft betrieben. Diese handelt dabei im Interesse der Gesamtorganisation. Weiter bestimmt sie über zusätzliche Angebote und deren Finanzierung, bietet den zuweisenden Gemeinden Plätze für externe Sonderschulung an und entscheidet über die Aufnahme eines Kindes in die Sonderschule.

Eine Vermischung dieser Zuständigkeiten führt regelmässig zu Interessenkonflikten und kann die Unabhängigkeit der Sachentscheide der Sonderschulen beeinträchtigen. Aus diesem Grund rechtfertigt sich die Begründung der Zuständigkeit des Stadtrats für die städtischen Sonderschulen.

5.6 Institutionen der Berufsbildung

Die Berufsbildung wird neu eigenständig in der Gemeindeordnung geregelt und ist nicht mehr dem Schulwesen zugeordnet. Die Stadt Winterthur betreibt zwei Institutionen der Berufsbildung.

Einerseits «Profil. Berufsvorbereitung Winterthur», welche Jugendliche auf den Eintritt in die Berufswelt vorbereitet. Andererseits die «Mechatronik Schule Winterthur», welche die Lehrausbildung von Jugendlichen im Bereich der Mechatronik anbietet. Beide Institutionen werden als städtische Schule betrieben und jeweils von einer dem Stadtrat unterstellten Kommission beaufsichtigt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gemeindeordnung sind im Anhang synoptisch dargestellt und kommentiert.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste (DKD) übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. Gesetzestext
2. Synopse
3. Überblick Finanzkompetenzen
4. Vorprüfungsbericht GAZ



Entwurf Gemeindeordnung ohne PK Gemeindeordnung (GO)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Winterthur. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ Die Stadt Winterthur ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Art. 3 Stadtkreise

¹ Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtkreise eingeteilt:

- a. Winterthur-Stadt,
- b. Oberwinterthur,
- c. Seen,
- d. Töss,
- e. Veltheim,
- f. Wülflingen,
- g. Mattenbach.

² Massgebend für die Abgrenzung der einzelnen Stadtkreise sind die Daten der städtischen Geodateninfrastruktur.

³ Über Grenzänderungen der Stadtkreise beschliesst

- a. das Parlament, sofern sich die Bevölkerungszahl verändert, oder
- b. der Stadtrat, sofern sich lediglich die Fläche verändert.

Art. 4 Funktion der Kreise

¹ Die Stadtkreise haben die Funktion von

- a. Stimmkreisen,
- b. Betreuungskreisen.

² Die Stadtkreise bilden für die Urnenwahlen einen einzigen, das gesamte Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis.

³ Ein Betreuungskreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.

2. Die Stimmberechtigten

2.1. Organstellung

Art. 5 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2.2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in das Parlament, in den Stadtrat, in die Schulpflege und in die Sozialhilfebehörde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

Stadt Winterthur

2.3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Wahlleitende Behörde und Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a. die Mitglieder des Parlaments,
- b. die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten,
- c. die Mitglieder der Schulpflege,
- d. die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter.

Art. 9 Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet.

² Für die Erneuerungswahlen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet.

Art. 10 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der Mitglieder der Schulpflege und der Friedensrichterinnen oder Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet.

2.4. Initiative und Referendum

Art. 11 Volksinitiative

¹ 1200 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Art. 12 Einzelinitiative

¹ Einzelne oder mehrere stimmberechtigte Personen können eine Einzelinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Wird eine Einzelinitiative nicht innert sechs Monaten nach Einreichung von mindestens 20 Mitgliedern des Parlaments vorläufig unterstützt, ist sie gescheitert.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
- b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
- c. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- d. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
- f. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
- g. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 8 000 000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- h. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit die Betragsgrenzen von lit. g überschreiten.

Stadt Winterthur

Art. 14 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments.

² Ausgenommen von der Urnenabstimmung sind die folgenden Beschlüsse des Parlaments:

- a. Wahlen,
- b. die Festsetzung des Budgets und der Nachtragskredite,
- c. die Festsetzung des Steuerfusses,
- d. die Genehmigung der Rechnungen und Geschäftsberichte,
- e. die Genehmigung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten,
- f. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredites,
- g. die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Finanz- und Aufgabenplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten,
- h. Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse sowie Verfahrensent-scheide,
- i. ablehnende Beschlüsse mit Ausnahme abgelehnter Volksinitiativen,
- j. Behördeninitiativen an den Kantonsrat,
- k. Anlagegeschäfte gemäss Art. 22,
- l. weitere durch das kantonale Recht ausgeschlossene Geschäfte.

³ Eine Urnenabstimmung können verlangen:

- a. 700 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder des Parlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

3. Das Parlament

Art. 15 Funktion und Organisation

¹ Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Das Parlament setzt sich aus 60 Mitgliedern zusammen.

³ Das Parlament verfügt über einen unabhängigen Parlamentsdienst. Im Übrigen regelt es seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 16 Wahlbefugnisse

¹ Das Parlament wählt:

- a. die Mitglieder seiner Organe,
- b. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
- c. die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle,
- d. die Ombudsperson,
- e. die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Das Parlament ist zuständig für den Erlass wichtiger Rechtssätze.

² Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Stadtverwaltung,
- b. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- c. die Organisation des Parlaments,
- d. die Haushaltsführung, insbesondere die Grundsätze zur Globalbudgetierung,
- e. das Polizeirecht,
- f. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen,
- g. die schulischen Bereiche.

Art. 18 Planungsbefugnisse

¹ Das Parlament ist zuständig für die Festsetzung, die Änderung und die Aufhebung:

- a. der kommunalen Richtpläne,
- b. der Bau- und Zonenordnung,
- c. des Erschliessungsplans,
- d. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Das Parlament ist zuständig für:

- a. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- b. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,

Stadt Winterthur

- c. die Antragstellung zu Varianten- und Grundsatzabstimmungen,
- d. die Behandlung von Initiativen,
- e. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
- f. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- g. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,
- h. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- i. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 Prozent des Gemeindegebiets oder weniger als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,
- j. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- k. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Das Parlament ist zuständig für:

- a. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- b. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,
- c. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Bewilligung von Rücklagen aus Globalbudgets,
- e. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- f. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 8 000 000, für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800 000 und für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig sind,
- g. die Bewilligung von Zusatzkrediten soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig sind oder der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,
- h. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
- i. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,

- j. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

Art. 21 Ausgabenbremse

¹ Folgende Beschlüsse des Parlaments bedürfen der Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder:

- a. die Festsetzung von Globalkrediten, sofern sie über den Antrag des Stadtrates hinausgeht,
- b. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 3 000 000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch die Stimmberechtigten.

² Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung und Antragsstellung zu Initiativen.

Art. 22 Anlagebefugnisse

¹ Das Parlament ist zuständig für:

- a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 3 000 000 im Einzelfall, sofern ein Verkauf gemäss Art. 68 zulässig ist,
- b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 6 000 000,
- c. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis von mehr als Fr. 8 000 000 im Einzelfall,
- d. den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern dieser gemäss Art. 68 zulässig ist und der Verkehrswert eines städtischen Abtretungsobjektes Fr. 8 000 000 im Einzelfall übersteigt,
- e. die Einräumung von Baurechten, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 8 000 000 übersteigt.

Art. 23 Jugendvorstoss

¹ Mindestens 50 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Winterthur können dem Parlament einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.

Stadt Winterthur

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Parlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Winterthur, insbesondere beim Stadtrat, der Schulpflege oder der Sozialhilfebehörde.

³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

Art. 24 Ausländervorstoss

¹ Mindestens 100 Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in Winterthur haben, können dem Parlament einen Ausländervorstoss in der Form eines Postulats einreichen.

² Der Gegenstand des Ausländervorstosses muss in der Zuständigkeit des Parlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Winterthur, insbesondere beim Stadtrat, der Schulpflege oder der Sozialhilfebehörde.

³ Der Ausländervorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Vorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Ausländerinnen und Ausländer eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

4. Die Behörden

4.1. Allgemeines

Art. 25 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur selbständigen Erledigung übertragen und deren Finanzkompetenzen festlegen.

Art. 27 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

4.2. Der Stadtrat

4.2.1. Allgemeines

Art. 28 Bezeichnung des Gemeindevorstands

¹ In der Stadt Winterthur wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Stadtrates dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben.

² Sie dürfen weder Aufsichts- noch Führungsgremien von juristischen Personen angehören, welche die Erzielung eines Gewinns anstreben. Davon ausgenommen sind Mitgliedschaften in solchen Gremien, welche von Amtes wegen als Abordnung der öffentlichen Hand wahrgenommen werden.

³ Von den Mitgliedern des Stadtrates dürfen keine den eidgenössischen Räten und nicht mehr als zwei dem Kantonsparlament angehören.

⁴ Bei Eintritt einer Unvereinbarkeit mit einem Parlamentsmandat hat die betroffene Person zu entscheiden, welches Amt sie oder er annehmen will. Sofern nach einer Erneuerungswahl mehr als zwei Mitglieder des Stadtrates ein Mandat im Kantonsparlament innehaben, entscheidet das Los.

⁵ Wird ein Mitglied des Stadtrates in die eidgenössischen Räte gewählt, so ist die Ausübung beider Mandate für eine Frist von maximal sechs Monaten zulässig.

Stadt Winterthur

4.2.2 Kompetenzen

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege und der Sozialhilfebehörde,
- b. die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen.

² Der Stadtrat ernennt oder wählt:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- c. die Mitglieder des Wahlbüros.

³ Der Stadtrat stellt an:

- a. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber sowie die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsultanten,
- b. die Betreibungsbeamtinnen oder die Betreibungsbeamten,
- c. das übrige Gemeindepersonal, inklusive des Personals der städtischen Schulen, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen.

² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
- b. unterstellte Kommissionen,
- c. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- d. Tarifordnungen für Gemeindegebühren,
- e. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- a. die Verantwortung für die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- b. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,
- c. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
- d. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- e. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- f. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
- g. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, sofern dafür eine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- h. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass oder Beschluss übertragen werden können:

- a. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- b. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- c. die Schaffung von Stellen,
- d. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen von untergeordneter Bedeutung,
- e. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- f. die Aufsicht in der Verwaltung, inklusive der städtischen Schulen.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
- b. die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,

Stadt Winterthur

- c. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200 000 im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 2 000 000 im Jahr und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 500 000 im Jahr sowie die Bewilligung des Verzichts auf Einnahmen in dieser Höhe,
- d. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt sowie die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden,
- e. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden, wenn das Vorhaben aufgegeben wird.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenersass übertragen werden können:

- a. der Ausgabenvollzug,
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 000 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- d. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag gemäss lit. c, sofern der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit nicht in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,
- e. die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Deckung des Geldbedarfs.

Art. 35 Haushaltsführung

¹ Der Stadtrat trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt.

² Er führt den städtischen Haushalt nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets.

Art. 36 Anlagebefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen folgende Anlagebefugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:

- a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Verkehrswert bis Fr. 3 000 000 im Einzelfall, sofern ein Verkauf gemäss Art. 68 zulässig ist,
- b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 6 000 000,
- c. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis bis Fr. 8 000 000 im Einzelfall,
- d. der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern dieser gemäss Art. 68 zulässig ist und der Verkehrswert eines städtischen Abtretungsobjektes Fr. 8 000 000 im Einzelfall nicht übersteigt,
- e. die Einräumung von Baurechten, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 8 000 000 nicht übersteigt,
- f. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte.

4.2.3. Delegationen

Art. 37 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

- a. Kommission Berufsvorbereitung,
- b. Kommission Mechatronik Schule Winterthur,
- c. Baukommission.

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 38 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung

¹ Der Stadtrat kann Angestellten der Stadtverwaltung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass.

Stadt Winterthur

Art. 39 Stadtrichteramt

¹ Der Stadtrat kann einzelnen Angestellten der Stadtverwaltung das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Angestellten der Stadtverwaltung dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.

4.3. Die Schulbehörden

Art. 40 Schulwesen

¹ Zum Schulwesen gehören:

- a. die Volksschule und die Tagesstrukturen,
- b. die Sonderschulung.

² Weitere Angebote im Volksschulbereich können gegründet, übernommen oder unterstützt werden.

³ Die für das Schulwesen zuständige Schulbehörde ist die Schulpflege.

⁴ Die Schulpflege wird in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.

4.3.1. Die Schulpflege

Art. 41 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Schulpräsidentin oder Schulpräsident sowie sechs nebenamtlich tätigen Mitgliedern.

² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen zwei Lehrpersonen und zwei Schulleitungen, davon jeweils je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe, mit beratender Stimme teil. Ausgeschlossen ist die Teilnahme bei Personalgeschäften.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 42 Unvereinbarkeit

¹ Das Amt als Mitglied der Schulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:

- a. Schulleitung im Schulwesen der Stadt Winterthur,
- b. Lehrperson im Schulwesen der Stadt Winterthur.

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Schulpflege ist nach Massgabe des kantonalen Rechts im Schulwesen zuständig für:

- a. die Führung und Aufsicht,
- b. die strategischen Entscheide,
- c. die gesamtstädtische Koordination,
- d. weitere Aufgaben, die nicht anderen Stellen übertragen sind.

Art. 44 Anträge an das Parlament

¹ Die Schulpflege verfügt über ein direktes Antragsrecht. Sie reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit einer Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

² Den Mitgliedern der Schulpflege steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Parlaments und dessen Kommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Art. 45 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

- a. die Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien von Schulinstitutionen auf Volksschulstufe, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht,
- b. ihre Schreiberin oder ihren Schreiber,
- c. die Leitung Bildung,
- d. die Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule, soweit nicht an andere Stellen delegiert.

² Die Schulpflege bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an ihren Sitzungen.

Stadt Winterthur

Art. 46 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen.

² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- a. die einheitliche Ausgestaltung und Organisation des Schulwesens sowie den Schulbetrieb,
- b. Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- c. das Qualitätsmanagement an den Schulen,
- d. das sonderpädagogische Angebot der Stadt Winterthur.

³ Die Schulpflege ist im Rahmen des Volksschulrechts berechtigt, weitere Hierarchiestufen einzurichten und ihnen Kompetenzen zu übertragen.

Art. 47 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs insbesondere zuständig für:

- a. die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule und der Tagesstrukturen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
- b. die Vertretung des Schulwesens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- c. die Information der Öffentlichkeit,
- d. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- e. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen sowie der kommunalen Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- f. die Zuteilung der Mittel an die Schulen der Volksschule und die städtischen Sonderschulen,
- g. die Anstellung, Beurteilung und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen,
- h. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,
- i. die Genehmigung der Schulprogramme,
- j. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgetreten werden,
- k. die Gründung, Übernahme, Auflösung oder Abtretung von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse,
- l. die Erstattung ihres Jahresberichtes an das Parlament,

-
- m. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung,
 - n. die Zuweisung zur Sonderschulung,
 - o. den Vollzug sämtlicher Aufgaben soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.

² Die Schulpflege kann ihre Befugnisse, sofern nach kantonalem Recht zulässig, in einem Behördenerslass an untergeordnete Stellen übertragen.

Art. 48 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerslass übertragen werden können:

- a. der Ausgabenvollzug,
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- d. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag gemäss lit. c, sofern der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,
- e. die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von der Schulpflege bewilligt wurden,
- f. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von der Schulpflege bewilligt wurden, wenn das Vorhaben aufgegeben wird.

Art. 49 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung

¹ Die Schulpflege kann Angestellten der Stadtverwaltung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts in einem Behördenerslass.

³ Die Neu Beurteilung von Anordnungen von Angestellten der Stadtverwaltung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Stadt Winterthur

4.3.2. Weitere Zuständigkeiten

Art. 50 Leitung Bildung

¹ Die Leitung Bildung ist insbesondere zuständig für die Führung der Schulleitungen. Ein Behördenerlass regelt die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen.

² Die Neu Beurteilung von Anordnungen der Leitung Bildung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 51 Schulleitung und Mitwirkungs gremien

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Führung, Entwicklung und Vertretung der Schule; ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Volksschulrecht sowie den städtischen Bestimmungen.

² Die Neu Beurteilung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege schriftlich verlangt werden.

³ Die Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen und der Schulleitungen sind gewährleistet. Das Nähere regelt die Schulpflege in einem Behördenerlass.

4.4. Die städtischen Sonderschulen

Art. 52 Organisation und Zuständigkeiten

¹ Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf betreibt die Stadt im Rahmen der kantonalen Vorgaben eigene Sonderschulen als städtische Schulen.

² Die Aufsicht über die Sonderschulen erfolgt durch den Stadtrat. Er kann weitere Angebote im Sonderschulbereich begründen, übernehmen oder unterstützen.

³ Das Parlament regelt die Grundzüge der Organisation der Schulen. Das Nähere regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass.

4.5 Die Institutionen der Berufsbildung

Art. 53 Schule für Berufsvorbereitung

¹ Für die Vorbereitung von Jugendlichen auf den Eintritt in die Berufswelt betreibt die Stadt eine städtische Schule für Berufsvorbereitung.

² Die Aufsicht über die Schule erfolgt durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission Berufsvorbereitung.

³ Das Parlament regelt die Grundzüge der Organisation der Schule. Das Nähere regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass.

Art. 54 Mechatronik Schule Winterthur

¹ Für die Lehrausbildung von Jugendlichen im Bereich der Mechatronik betreibt die Stadt die Mechatronik Schule Winterthur als städtische Schule.

² Die Aufsicht über die Schule erfolgt durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission Mechatronik Schule Winterthur.

³ Das Parlament regelt die Grundzüge der Organisation der Schule. Das Nähere regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass.

4.6 Die Sozialhilfebehörde

Art. 55 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin oder Präsident und zehn weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Sie regelt die Organisation und die Kompetenzen in einem Behördenerlass.

Art. 56 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Sozialhilfebehörde erledigt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Zuständig für den Entscheid über finanzielle Leistungen im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist der Stadtrat.

Stadt Winterthur

Art. 57 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Sozialhilfebehörde kann ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle Angestellten der Stadtverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 58 Anträge an das Parlament

¹ Die Sozialhilfebehörde verfügt über ein direktes Antragsrecht. Sie reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit einer Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

5. Weitere Stellen

5.1. Wahlbüro

Art. 59 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht aus einer vom Parlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident steht dem Wahlbüro vor.

³ Die politischen Parteien sollen im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Parlament angemessen vertreten sein.

Art. 60 Organisation und Aufgaben

¹ Der Stadtrat teilt das Wahlbüro in Kreiswahlbüros ein und wählt je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie deren Stellvertretungen.

² Der Vorstand des Wahlbüros besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und den Vorsitzenden der Kreiswahlbüros.

³ Das Wahlbüro ist für die Auswertung der Wahl- und Stimmzettel sowie die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zuständig.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere in einem Behördenerlass.

5.2. Finanzkontrolle

Art. 61 Aufgaben und Stellung

¹ Die Finanzkontrolle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor und erstattet dem Stadtrat, den parlamentarischen Kommissionen und dem Bezirksrat darüber umfassend Bericht.

² Die Finanzkontrolle ist unabhängig.

³ Die Stellung als Leiterin oder Leiter Finanzkontrolle ist unvereinbar mit einem städtischen Amt oder einer weiteren Anstellung bei der Stadt Winterthur.

5.3. Ombudsstelle

Art. 62 Aufgaben und Stellung

¹ Die Ombudsperson leitet die Ombudsstelle und vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

² Die Ombudsstelle ist unabhängig.

³ Die Stellung als Ombudsperson ist unvereinbar mit einem städtischen Amt oder einer weiteren Anstellung bei der Stadt Winterthur.

5.4. Datenschutzstelle

Art. 63 Aufgaben und Stellung

¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung.

² Die Datenschutzstelle ist unabhängig.

³ Die Stellung als Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz ist unvereinbar mit einem städtischen Amt oder einer weiteren Anstellung bei der Stadt Winterthur.

Stadt Winterthur

5.5. Betreibungsamt

Art. 64 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Betreibungsbeamtinnen oder die Betreibungsbeamten besorgen die ihnen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere auch die Aufgaben der Stadtamtsfrau oder des Stadtammanns.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem städtischen Personalrecht.

³ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften.

5.6. Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Art. 65 Organisation

¹ Das Stadtgebiet bildet einen Friedensrichterkreis mit einem zentralen Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

² Der Stadtrat erlässt auf Grund der kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften und bestimmt insbesondere die Zahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Art. 66 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das städtische Personalrecht regelt die Entlöhnung.

6. Abgabe von Liegenschaften

Art. 67 Grundsatz

¹ Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur in der Bauzone im Sinne der geltenden Bau- und Zonenordnung werden unter Vorbehalt von Art. 68 ausschliesslich im Bau-recht abgegeben.

Art. 68 Ausnahmen

¹ Der Verkauf ist zulässig für Liegenschaften des Finanzvermögens

- a. in Arbeitsplatzzonen von bis zu einer Fläche von 2500 m²,
- b. in den übrigen Bauzonen bis zu einer Fläche von 1500 m².

² Der Verkauf ist ungeachtet der Fläche zulässig:

- a. bei einem Landtausch, sofern die Tauschobjekte bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind,
- b. bei einem vertraglich vereinbarten Realersatz, sofern die von der Stadt zu veräussernde und die zu erwerbende Liegenschaft bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind,
- c. im Zusammenhang mit einer Quartier- oder Gebietsentwicklung, wie namentlich bei einem Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren,
- d. bei Grenzkorrekturen im Rahmen einer Vermessungsmutation.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69 Aufhebung früherer Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 70 Übergangsbestimmungen zu Initiativen und Referenden

¹ Für die Prüfung des Zustandekommens einer Initiative ist das zum Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung der Initiative geltende Recht anwendbar.

² Beim fakultativen Referendum kommt das zum Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses geltende Recht zur Anwendung.

Art. 71 Übergangsbestimmungen im schulischen Bereich

¹ Die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählten Mitglieder der Zentralschulpflege bleiben bis zur Neukonstituierung der Schulpflege im Sommer 2022 im Amt und es gelten solange die bisherigen Regelungen.

Stadt Winterthur

² Die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählten Kreisschulpflegen bleiben bis zur Einsetzung der Leitung Bildung im Amt und es gelten solange die bisherigen Regelungen.

³ Die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählten Mitglieder der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis, Kommission Berufsvorbereitung und der Kommission Mechatronik Schule Winterthur, bleiben bis zur Einsetzung der entsprechenden unterstellten Kommissionen im Amt und es gelten solange die bisherigen Regelungen.

Art. 72 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

8. Genehmigung des Regierungsrates

Art. 0 Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Winterthur wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Stadt Winterthur

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Projekt «Totalrevision Gemeindeordnung»

Entwurf Gemeindeordnung

Synopse

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	- 6 -
Art. 1 Gegenstand	- 6 -
Art. 2 Gemeindeart und Organisation	- 6 -
Art. 3 Stadtkreise.....	- 6 -
Art. 4 Funktion der Kreise	- 8 -
2. Die Stimmberechtigten	- 9 -
2.1. Organstellung	- 9 -
Art. 5 Funktion.....	- 9 -
2.2. Politische Rechte	- 10 -
Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	- 10 -
2.3. Urnenwahlen und -abstimmungen	- 11 -
Art. 7 Wahlleitende Behörde und Verfahren	- 11 -
Art. 8 Urnenwahlen	- 12 -
Art. 9 Erneuerungswahlen.....	- 14 -
Art. 10 Ersatzwahlen	- 15 -
2.4. Initiative und Referendum	- 16 -
Art. 11 Volksinitiative.....	- 16 -
Art. 12 Einzelinitiative.....	- 17 -
Art. 13 Obligatorisches Referendum	- 19 -
Art. 14 Fakultatives Referendum.....	- 25 -
3. Das Parlament	- 29 -
Art. 15 Funktion und Organisation	- 29 -
Art. 16 Wahlbefugnisse	- 30 -
Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse	- 33 -
Art. 18 Planungsbefugnisse	- 36 -
Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	- 37 -
Art. 20 Finanzbefugnisse	- 41 -
Art. 21 Ausgabenbremse	- 45 -
Art. 22 Anlagebefugnisse	- 46 -
Art. 23 Jugendvorstoss	- 53 -
Art. 24 Ausländersvorstoss	- 54 -

4. Die Behörden	- 56 -
4.1. Allgemeines	- 56 -
Art. 25 Offenlegung der Interessenbindungen	- 56 -
Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse.....	- 56 -
Art. 27 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	- 57 -
4.2. Der Stadtrat	- 58 -
4.2.1. Allgemeines.....	- 58 -
Art. 28 Bezeichnung des Gemeindevorstands.....	- 58 -
Art. 29 Zusammensetzung.....	- 58 -
Art. 30 Unvereinbarkeiten	- 59 -
4.2.2. Kompetenzen	- 61 -
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	- 61 -
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	- 64 -
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	- 65 -
Art. 34 Finanzbefugnisse	- 71 -
Art. 35 Haushaltsführung	- 75 -
Art. 36 Anlagebefugnisse.....	- 77 -
4.2.3. Delegationen	- 78 -
Art. 37 Unterstellte Kommissionen.....	- 78 -
Art. 38 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung.....	- 80 -
Art. 39 Stadtrichteramt	- 80 -
4.3. Die Schulbehörden	- 81 -
Art. 40 Schulwesen	- 81 -
4.3.1. Die Schulpflege	- 83 -
Art. 41 Zusammensetzung.....	- 83 -
Art. 42 Unvereinbarkeit	- 84 -
Art. 43 Aufgaben	- 85 -
Art. 44 Anträge an das Parlament.....	- 86 -
Art. 45 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	- 87 -
Art. 46 Rechtsetzungsbefugnisse	- 89 -
Art. 47 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	- 91 -
Art. 48 Finanzbefugnisse	- 96 -
Art. 49 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung.....	- 97 -

4.3.2.	Weitere Zuständigkeiten.....	- 98 -
	Art. 50 Leitung Bildung.....	- 98 -
	Art. 51 Schulleitung und Mitwirkungsorgane.....	- 99 -
4.4.	Die städtischen Sonderschulen	- 102 -
	Art. 52 Organisation und Zuständigkeiten.....	- 102 -
4.5.	Die Institutionen der Berufsbildung	- 103 -
	Art. 53 Schule für Berufsvorbereitung.....	- 103 -
	Art. 54 Mechatronik Schule Winterthur.....	- 104 -
4.6.	Die Sozialhilfebehörde	- 104 -
	Art. 55 Zusammensetzung und Organisation.....	- 105 -
	Art. 56 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.....	- 106 -
	Art. 57 Übertragung von Aufgaben.....	- 107 -
	Art. 58 Anträge an das Parlament.....	- 109 -
5.	Weitere Stellen	- 109 -
5.1.	Wahlbüro	- 109 -
	Art. 59 Zusammensetzung.....	- 109 -
	Art. 60 Organisation und Aufgaben.....	- 110 -
5.2.	Finanzkontrolle	- 111 -
	Art. 61 Aufgaben und Stellung.....	- 111 -
5.3.	Ombudsstelle	- 112 -
	Art. 62 Aufgaben und Stellung.....	- 112 -
5.4.	Datenschutzstelle	- 113 -
	Art. 63 Aufgaben und Stellung.....	- 113 -
5.5.	Betreibungsamt	- 114 -
	Art. 64 Aufgaben und Anstellung.....	- 114 -
5.6.	Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter	- 116 -
	Art. 65 Organisation.....	- 116 -
	Art. 66 Aufgaben und Anstellung.....	- 117 -
6.	Abgabe von Liegenschaften	- 118 -
	Art. 67 Grundsatz.....	- 118 -
	Art. 68 Ausnahmen.....	- 119 -
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	- 124 -

Art. 69	Aufhebung früherer Erlasse.....	- 124 -
Art. 70	Übergangsbestimmungen zu Initiative und Referendum.....	- 125 -
Art. 71	Übergangsbestimmungen im schulischen Bereich.....	- 125 -
Art. 72	Inkrafttreten	- 127 -

8. Genehmigung des Regierungsrates - 127 -

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand		
¹ Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Winterthur. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	---	Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen gemäss § 4 Abs. 1 GG in der Gemeindeordnung geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (vgl. §§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). Gemeinamen sind in der Regel in der Gemeindeordnung zu bezeichnen.
Art. 2 Gemeindeart und Organisation		
¹ Die Stadt Winterthur ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	§ 1 ¹ Die Stadt Winterthur ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die ihr der Staat überträgt oder die sie selbst zu ordnen befugt ist. Ausgenommen bleiben die kirchlichen Aufgaben.	Eine politische Gemeinde nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind (Art. 83 Abs. 1 KV). Als Einheitsgemeinde nimmt Winterthur auch die Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahr.
² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.		Nur politische Gemeinden dürfen als Parlamentsgemeinden organisiert sein (§ 3 Abs. 2 und 3 und § 27 Abs. 1 GG). Organe gemäss § 5 Abs. 1 GG sind in der Parlamentsgemeinde: Stimmberechtigte, Parlament, Stadtrat sowie die Schulpflege und in Winterthur die Sozialhilfebehörde. Die Stimmberechtigten beschliessen – im Gegensatz zur Versammlungsgemeinde – ausschliesslich im Urnenverfahren.
Art. 3 Stadtkreise		

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>¹ Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtkreise eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Winterthur-Stadt, b. Oberwinterthur, c. Seen, d. Töss, e. Veltheim, f. Wülflingen, g. Mattenbach. 	<p>§ 3</p> <p>¹ Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtkreise eingeteilt:</p> <p>Winterthur-Stadt</p> <p>Oberwinterthur</p> <p>Seen</p> <p>Töss</p> <p>Veltheim</p> <p>Wülflingen</p> <p>Mattenbach</p>	<p>Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht (§ 3 Abs. 4 GG). Dies ermöglicht Verwaltungskreise für Stimm- und Wahlkreise (§§ 17 und 43 GPR) sowie für die Organisation der Betreibungsämter (§ 1 Abs. 1, 2. Satz EG SchKG), des Friedensrichterwesens (§ 53 Abs. 1, 1. Satz GOG) und des Schulwesens (§ 57 GG). Die Schaffung von neuen Stadtkreisen (z.B. Hegi) bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung und damit eine Volksabstimmung.</p>
<p>² Massgebend für die Abgrenzung der einzelnen Stadtkreise sind die Daten der städtischen Geodateninfrastruktur.</p>	<p>² Massgebend für die Abgrenzung der einzelnen Stadtkreise ist der im Stadtarchiv liegende, zur Gemeindeordnung gehörende Stadtplan im Massstab 1:5000.</p>	<p>Aufgrund von Gemeindegrenzänderungen oder Grundstücksmutationen wurden in der städtischen Geodateninfrastruktur verschiedentlich Änderungen an den Stadtkreisgrenzen vorgenommen. Die heute verwendeten Stadtkreisgrenzen stimmen nicht mehr exakt mit den Grenzen des Planes vom 25. April 1973 überein. Deshalb sollen – im Sinne einer dynamischen Nachführung – die vom Vermessungsamt aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Gemeindeorgane nachgeführten Daten für die Abgrenzung der einzelnen Stadtkreise massgebend sein.</p>
<p>³ Über Grenzänderungen der Stadtkreise beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Parlament, sofern sich die Bevölkerungszahl verändert, oder b. der Stadtrat, sofern sich lediglich die Fläche verändert. 	<p>³ Der Grosse Gemeinderat kann Teile einzelner Stadtkreise anderen Kreisen zuweisen.</p>	<p>Die Bildung und Zusammenlegung von Stadtkreisen obliegt dem kommunalen Verfassungsgeber, d.h. die Kreisbildung muss auf Ebene Gemeindeordnung geregelt werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 E-GO). Eine Delegation dieser Kompetenz an das Parlament und an den Stadtrat ist zulässig,</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		wenn nur einzelne Teile eines Kreises bzw. die Abgrenzung von Kreisen Gegenstand von Änderungen sind.
Art. 4 Funktion der Kreise		
<p>¹ Die Stadtkreise haben die Funktion von</p> <p>a. Stimmkreisen,</p> <p>b. Betreuungskreisen.</p>	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Stadtkreise sind:</p> <p>1. Unterabteilungen für die Abstimmungen und die von der gesamten Gemeinde zu treffenden Wahlen;</p> <p>2. Wahlkreis oder, sofern der Schulkreis mehr als einen Stadtkreis umfasst, Unterabteilungen für die Wahl der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen;¹¹</p> <p>3. Stadtammannamts-(Betreibungs-) Kreise;</p> <p>4. ...⁴</p>	<p>Die rechtliche Bedeutung der Stadtkreise ist beschränkt. Sie sind massgebend bei der Durchführung der Wahlen (Stimmkreise zur Abgabe und Auswertung der Stimmen, vgl. dazu § 17 Abs. 1 GPR und Art. 4 Abs. 2 E-GO) Zu den Betreuungskreisen vgl. Art. 4 Abs. 3 E-GO sowie dazugehörige Erläuterungen.</p> <p>Mit der Neuorganisation der Schulbehörden ohne Kreisschulbehörden fallen auch die Schulkreise weg. Es erfolgt zwar weiterhin eine Gebietsaufteilung, diese ist jedoch nicht an die Stadtkreise gebunden, sondern kann gestützt auf die Erfordernisse des Schulalltags eingerichtet und angepasst werden.</p>
<p>² Die Stadtkreise bilden für die Urnenwahlen einen einzigen, das gesamte Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis.</p>	<p>§ 26</p> <p>² Seine Wahl erfolgt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis nach dem Verhältniswahlverfahren.</p>	<p>Der Wahlkreis legt fest, innerhalb welchen Gebiets eine Wahl durchgeführt wird. Grundsätzlich stimmt der Wahlkreis mit dem Gebiet des Gemeinwesens überein, für welches das zu wählende Organ örtlich zuständig ist. Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise aufteilen (§ 43 Abs. 2 GPR). Mit nur einem Wahlkreis hat bei Wahlen jede Stimme in der Stadt dasselbe Gewicht (vgl. dazu auch GGR-Nr. 2016.30 betr. Wahl der Parlamentsmitglieder).</p> <p>Die Gemeinden können für die Stimmabgabe und die Auswertung der Stimm- und Wahlzettel</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>ihr Gebiet in Stimmkreise einteilen (§ 17 Abs. 1 GPR). Damit wird die Möglichkeit, eine so genannte «Bahnhofsurne» einzurichten, nicht ausgeschlossen.</p>
<p>³ Ein Betreuungskreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.</p>		<p>Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise fest. In den Städten Zürich und Winterthur können mehrere Kreise gebildet werden (vgl. § 1 EG SchKG). Aktuell bilden folgende Stadtkreise einen Betreuungskreis (vgl. Anhang EG SchKG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtkreis Oberwinterthur - Stadtkreise Wülflingen und Veltheim, - Stadtkreise Winterthur-Stadt, Mattenbach, Seen, Töss sowie die Gemeinde Brütten.
<p>Entfällt</p>	<p>§ 3^{bis}. 11 Für die Volksschule bestehen die folgenden Schulkreise:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schulkreis Stadt–Töss, die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Töss umfassend; b. Schulkreis Oberwinterthur, dem Stadtkreis Oberwinterthur entsprechend; c. Schulkreis Seen–Mattenbach, die Stadtkreise Seen und Mattenbach umfassend; d. Schulkreis Veltheim–Wülflingen, die Stadtkreise Veltheim und Wülflingen umfassend. 	<p>Mit der Neuorganisation der Schulbehörden ohne Kreisschulbehörden fallen auch die Schulkreise weg.</p>
<p>2. Die Stimmberechtigten</p>		
<p>2.1. Organstellung</p>		
<p>Art. 5 Funktion</p>		

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.	§ 6 1. Teilsatz: Die Gemeinde besteht aus den Stimmberechtigten.	Abs. 1 wiederholt wörtlich § 9 GG. Zu den Gemeindeorganen vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 E-GO.
² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	2. Teilsatz: sie üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Urne aus.	In Parlamentsgemeinden üben die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte im Urnenverfahren aus. Eine Gemeindeversammlung besteht nicht (Art. 87 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 KV).
2.2. Politische Rechte		
Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht		
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.	---	Art. 22 und 86 KV, §§ 2 f. GPR. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat. Das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss erwähnt werden, weil in den Art. 9 und 10 E-GO für Erneuerungs- oder Ersatzwahlen das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist (vgl. bereits § 2 lit. c i.V.m. §§ 48 ff. GPR).
² Für die Wahl in das Parlament, in den Stadtrat, in die Schulpflege und in die Sozialhilfebehörde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.	§ 7 ⁵ Bei Kreiswahlen ist für die Wählbarkeit Wohnsitz im betreffenden Kreis nicht erforderlich.	Für die Wahl in das Parlament und in den Stadtrat ist gemäss § 23 Abs. 2 GPR der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung. Für die gesamtstädtische Schulpflege und die Sozialhilfebehörde soll ebenfalls Wohnsitz in der Stadt Wahlvoraussetzung sein. Zum Vorgehen beim Wegzug aus der Gemeinde vgl. § 35 Abs.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		1 GPR. Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde i.S. von § 10 GPR (z.B. Mitglieder von unterstellten Kommissionen, Friedensrichterinnen oder Friedensrichter, Mitglieder des Wahlbüros) besteht keine Wohnsitzpflicht in der Gemeinde. Eine solche erscheint nicht zeitgemäss und könnte dazu führen, dass Stellen unter Umständen nicht mit der geeignetsten Person besetzt werden können.
³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.	---	Zum Initiativrecht: Art. 86 KV, §§ 146 ff. i.V.m. § 155 i.V.m. §§ 122 ff. GPR. Zum Referendumsrecht: Art. 86 KV, §§ 157 f. i.V.m. §§ 141–143, §§ 144 und 145 GPR. Die Gemeindeordnung bestimmt die für Volksinitiativen (§ 146 Abs. 2 lit. a GPR, vgl. Art. 11 Abs. 1 E-GO) und für Referenden (§ 157 Abs. 3 lit. a GPR, vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. a E-GO) erforderlichen Unterschriftenzahlen sowie ergänzende Referendumsgegenstände (§ 157 Abs. 1 GPR).
2.3. Urnenwahlen und -abstimmungen		
Art. 7 Wahlleitende Behörde und Verfahren		
¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	§ 21 Der Stadtrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	§ 12 Abs. 1 lit. d GPR. Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt im Rahmen der Anordnung nach §§ 57 ff. GPR.
² Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.	---	Zum Wahlbüro vgl. Art. 59 f. E-GO. Diesem steht die Präsidentin oder der Präsident des

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Stadtrates vor. Das Sekretariat führt die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, soweit dies nach § 45 Abs. 2 GG nicht einer oder einem Angestellten der Stadtverwaltung übertragen ist (§ 14 GPR). Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung trägt der Stadtrat (§ 12 Abs. 2 GPR).</p>
<p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>---</p>	<p>§ 1 Abs. 1 GPR und § 13 GG. Zur Regelung des Abstimmungsverfahrens gehören die Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und über die Mehrfachabstimmungen. Varianten- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der Gemeindeordnung. Zum sogenannten «Doppelantragsrecht» vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. c E-GO und Art. 33 Abs. 1 lit. c E-GO.</p>
<p>Art. 8 Urnenwahlen</p>		
<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p>	<p>§ 7 ¹ Die Gemeinde wählt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis:</p>	<p>Die Urnenwahlen erfolgen grundsätzlich im Mehrheitswahlverfahren nach §§ 40 ff. GPR (§ 42 Abs. 2 GPR). Eine Ausnahme bildet die Wahl der Parlamentsmitglieder, welche nach dem Verhältnisverfahren nach §§ 85 ff. i.V.m. § 111 GPR gewählt werden.</p>
<p>a. die Mitglieder des Parlaments,</p>	<p>1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates;</p>	<p>§ 40 lit. a Ziff. 1 GPR. Bei der Wahl der Mitglieder des Parlaments</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>kommt gemäss § 111 GPR das Verhältniswahlverfahren nach §§ 85 ff. GPR sinngemäss zur Anwendung. Dies gilt auch für das Nachrücken, die Ersatz- und Nachwahl (§ 108 GPR).</p> <p>Die Gemeinden haben eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in Behörden und Kommissionen anzustreben (Art. 40 Abs. 2 KV).</p>
b. die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten,	<p>§ 7</p> <p>2. die Mitglieder des Stadtrates und den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;⁴</p>	<p>§ 40 lit. a Ziff. 2 GPR.</p> <p>Für die institutionelle Verbindung zwischen Stadtrat und Schulpflege ermöglicht § 55 Abs. 2 GG verschiedene Varianten.</p> <p>Für die Stadt Winterthur soll die bisherige Regelung beibehalten und die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege vom Stadtrat aus seinen Mitgliedern bestimmt werden (§ 55 Abs. 2, 2. Satz, 1. Fall). Wie bis anhin soll die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident Vorsteher des Departements Schule und Sport sein.</p>
c. die Mitglieder der Schulpflege,	<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>4. die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege.¹¹</p>	<p>§ 40 lit. a Ziff. 3 GPR.</p> <p>Zur Wahl der Schulpflegepräsidentin oder des Schulpflegepräsidenten vgl. Kommentar lit b.</p>
Entfällt	<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>^{2bis.} Die Gemeinde wählt in den Schulkreisen die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen.¹¹</p>	Entfällt, da es keine Kreisschulbehörden mehr gibt.
d. die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter.	<p>§ 7</p> <p>3. die Friedensrichter oder Friedensrichterinnen;⁴</p>	Diese Regelung ist nicht zwingend, da bereits in § 40 lit. a Ziff. 5 GPR geregelt. Sie dient aber dem besseren Verständnis.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Entfällt	§ 7 ² Die Gemeinde wählt in den einzelnen Wahlkreisen die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen). ¹¹	Neu sieht der E-GO vor, dass die Betriebsbeamtinnen oder Betriebsbeamten, welche das Betriebs- und Stadtammannamt leiten, vom Stadtrat ernannt werden (vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. b E-GO und Erläuterungen dazu). Dies erscheint sachgerechter und wird als Regelfall so auch in § 40 lit. c Ziff. 3 GPR vorgesehen.
Art. 9 Erneuerungswahlen		
		<p>Art. 8 E-GO bestimmt im Rahmen von § 40 GPR, welche Organe an der Urne gewählt werden. Für alle Urnenwahlen der Gemeinden im Mehrheitswahlverfahren bieten §§ 48–56 GPR Spielraum für eine der vier folgenden Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48–53, 55–56 GPR). - Wahl mit leeren Wahlzetteln (§ 61 Abs. 2 GPR i.V.m. § 31 VPR). - Stille Wahl und leere Wahlzettel für nicht besetzte Stellen (§§ 48–54 GPR). - Stille Wahl und gedruckte Wahlvorschläge für nicht besetzte Stellen (§§ 48–55 GPR). <p>Bei den <u>Varianten 1, 3 und 4</u> ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen – sogenanntes Wahlvorschlagsverfahren – nach §§ 48–53 GPR zu durchlaufen (vgl. Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne).</p> <p>Wenn in der Gemeindeordnung das Wahlverfahren nicht bestimmt wird, findet das Verfahren mit leeren Wahlzetteln Anwendung.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Da die Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamten künftig vom Stadtrat ernannt werden (vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. b E-GO), erübrigt sich für diese eine Bestimmung zu den Wahlen an der Urne.</p> <p>Mit der Neuorganisation der Schulbehörden fallen die Kreisschulbehörden weg. Eine Bestimmung zu den Wahlen an der Urne erübrigt sich.</p>
<p>¹ Für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet.</p>	<p>§ 7</p> <p>³ Für Erneuerungswahlen der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen sowie der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege, der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.¹¹</p>	<p>Bei Erneuerungswahlen der Mitglieder der Schulpflege sollen wie bisher Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet werden. Die Wahlvorschläge werden im Vorverfahren durch die Interparteiliche Konferenz organisiert, womit eine gewisse politische Ausgewogenheit sichergestellt werden kann.</p>
<p>² Für die Erneuerungswahlen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet.</p>		<p>Bisher kam das Verfahren mit Wahlzetteln mit gedruckten Wahlvorschlägen auch bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zur Anwendung. Neu soll bei Erneuerungswahlen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter die stille Wahl möglich sein. Gibt es nicht mehr Kandidaturen als Sitze, bringt eine zwingende Wahl an der Urne keine Vorteile.</p>
<p>Art. 10 Ersatzwahlen</p>		

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>¹ Für die Ersatzwahlen der Mitglieder der Schulpflege und der Friedensrichterinnen oder Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet.</p>	<p>§ 7</p> <p>⁴ Für Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen (inklusive Präsident oder Präsidentin), der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege sowie der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen findet, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, das Verfahren der stillen Wahl Anwendung. Kommt die stille Ersatzwahl nicht zustande, werden für die Urnenwahl, soweit es das kantonale Recht zulässt, gedruckte Wahlzettel abgegeben.¹¹</p>	<p>Ersatzwahlen im Mehrheitswahlverfahren in Parlamentsgemeinden erfolgen in der Regel nach dem Verfahren der Stillen Wahl (§ 54 GPR). Im Fall einer Kampfwahl kann die Beilage eines Beiblatts in der Gemeindeordnung vorgeschrieben werden (§ 61 Abs. 2 GPR i.V.m. § 31 VPR). Die Beilage eines Beiblattes ist gerade bei wenig öffentlich wirksamen Wahlen sinnvoll.</p> <p>Für die Schulpflege sowie die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter soll für Ersatzwahlen die stille Wahl möglich sein. Gibt es mehr Kandidaturen als Sitze, erfolgt eine Urnenwahl.</p>
<p>2.4. Initiative und Referendum</p>		
<p>Art. 11 Volksinitiative</p>		
		<p>Das Initiativrecht in Parlamentsgemeinden kennt Volks- und Einzelinitiativen. Letztere entspricht der Einzelinitiative auf kantonaler Ebene und unterscheidet sich von Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden. Es besteht kein Spielraum, auf Stufe Gemeindeordnung weitere Initiativen – wie z.B. die Behördeninitiative – vorzusehen (vgl. ausdrücklich § 155 lit. a GPR) oder die Gegenstände des Initiativrechts weiter oder enger zu fassen (§ 147 Abs. 2 GPR). Die Nennung der initiativfähigen Gegenstände in Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 E-GO schafft einen logischen Zusammenhang mit Art. 13 und 14 E-GO. Gestützt auf § 151 GG kann zudem die Prüfung eines Zusammenschlusses der Gemeinde initiiert werden.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>¹ 1200 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p>§ 13 Jeder Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Grossen Gemeinderates eine Initiative einreichen.</p> <p>§ 14 Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und wird sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Grossen Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>§ 146 Abs. 2 lit. a GPR. Die Gemeindeordnung hat die Anzahl Stimmberechtigter zu bezeichnen, die für das Einreichen einer Volksinitiative in der Gemeinde notwendig sind. Dabei bleibt der gesetzliche Rahmen von § 146 Abs. 4 GPR einzuhalten, wonach die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen und nicht grösser als 3000 sein darf. Mit der Erhöhung der notwendigen Unterschriftenzahl von aktuell 1000 auf 1200 wird dem Wachstum der Stimmbevölkerung seit Ende der Achtzigerjahre Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die Hürde zur Erreichung des nötigen Quorums weiterhin nicht zu hoch angesetzt. Alles Weitere bestimmt weitestgehend das kantonale Recht in §§ 147–149 und § 155 i.V.m. §§ 122–138d GPR sowie §§ 61–66 VPR. Die Bestimmungen können im E-GO deshalb schlank gehalten werden.</p>
<p>Art. 12 Einzelinitiative</p>		
<p>¹ Einzelne oder mehrere stimmberechtigte Personen können eine Einzelinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>		<p>Vgl. § 146 Abs. 2 lit. b GPR.</p>
<p>² Wird eine Einzelinitiative nicht innert sechs Monaten nach Einreichung von mindestens 20 Mitgliedern des Parlaments vorläufig unterstützt, ist sie gescheitert.</p>	<p>§ 15 Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und wird sie von mindestens 20 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates vorläufig und nach Antrag des</p>	<p>Der Wert von 20 Mitgliedern des Parlaments für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative entspricht dem Mindestquorum gemäss § 155 lit. b GPR (ein Drittel der Mitglieder des Parlaments). Eine gemäss GPR mögliche Erhöhung</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	<p>Stadtrates definitiv unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Grossen Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>des Quorums erscheint nicht notwendig.</p>
<p>Entfällt</p>	<p>§ 16</p> <p>¹ Eine Initiative in Form der einfachen Anregung, welche die nötige Unterstützung besitzt, wird der Gemeinde vorerst zur Grundsatzabstimmung unterbreitet, es sei denn, der Grosse Gemeinderat stimme einer Vorlage zu, die dem Begehren entspricht.</p> <p>² Wird eine Initiative in Form einer einfachen Anregung von der Gemeinde angenommen, so hat der Grosse Gemeinderat innert eines Jahres eine entsprechende Vorlage zu beschliessen, die der Gemeinde zur endgültigen Abstimmung vorzulegen ist.</p> <p>§ 18</p> <p>Ist bei einer unterstützten Initiative in der Form der einfachen Anregung unklar, ob die konkrete Vorlage dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstehen wird, so ist die Initiative der Gemeinde zur Grundsatzabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>§ 19</p> <p>¹ Der Stadtrat stellt bei Volksinitiativen und bei Einzelinitiativen im Bereich des fakultativen Referendums innert 1 ½ Jahren seit Einreichung der Initiative, bei Einzelinitiativen im Bereich des obligatorischen Referendums innert 1 ½ Jahren</p>	<p>Im Übrigen sind die Formalitäten zu Einreichung und Behandlung von Initiativen und Referenden im kantonalen Recht auch für die Gemeindestufe geregelt (§ 155 und 157 f. GPR und dortigen Verweisen; § 11 ff. GG). In der GO sind deshalb keine weiteren Bestimmungen nötig.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	<p>seit der vorläufigen Unterstützung Antrag.¹ Spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist kann er unter Darlegung der Gründe beim Grossen Gemeinderat um Fristerstreckung von längstens sechs Monaten nachsuchen.</p> <p>² Lehnt der Grosse Gemeinderat die Fristverlängerung ab, so hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Stadtrates abzuwarten.</p> <p>³ In beiden Fällen beschliesst der Grosse Gemeinderat sodann darüber, ob er die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfiehlt, sowie allenfalls über die Aufstellung eines Gegenvorschlages.</p> <p>§ 20</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen, bevor sie eine Einzelinitiative einreichen, eine Motion oder einen Antrag einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn der Grosse Gemeinderat der Motion oder dem Antrag nicht innert sechs Monaten Folge gegeben hat.</p> <p>² Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p>	
Art. 13 Obligatorisches Referendum		
<p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p>		<p>Art. 84, 86 und 89 KV, §§ 69, 78 f. und 162 GG. Die Buchstaben a bis f sind bereits im übergeordneten Recht geregelt. Eine Wiederholung in der GO ist daher nicht zwingend, dient aber dem</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		besseren Verständnis.
a. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,	§ 8 1 Die Gemeinde entscheidet obligatorisch über: 1. die Gemeindeordnung;	Der obligatorische Referendumsgegenstand ergibt sich aus Art. 89 Abs. 2 KV. Revisionen der Gemeindeordnung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,		§ 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite ist (§ 69 Abs. 2 GG), z.B., wenn grosse Vermögenswerte übertragen oder Leistungen wie Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben ausgegliedert werden, die für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind. In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zuordnung in der Gemeindeordnung (§ 69 Abs. 1 GG, vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. g E-GO). Ausgliederungserlasse, über die Stimmberechtigte an der Urne entschieden haben, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 70 GG).
c. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,	4. Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Vereinigung mit der Stadt Winterthur;	Der obligatorische Referendumsgegenstand ergibt sich aus § 153 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 und 3 KV.
d. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,	---	§ 79 GG. Die Abstimmungen über den Erlass und die Änderung von Zweckverbandsstatuten erfolgt in allen Verbandsgemeinden – neu zwingend – an

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>der Urne. Ebenso haben die Abstimmungen über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) in jeder beteiligten Gemeinde an der Urne zu erfolgen. Über den Gründungsvertrag und nachfolgende Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls Urnenabstimmungen durchzuführen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 80 GG).</p>
<p>e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</p>	<p>---</p>	<p>§ 78 Abs. 1 GG. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und in die individuelle Rechtsposition des Einzelnen eingegriffen wird (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Enteignung). Für die Ausgabenbefugnisse, die von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden, ist lit. g massgebend. Generieren andere Verträge neue Ausgaben, ist vorgängig ein Verpflichtungskredit einzuholen.</p>
<p>f. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,</p>	<p>---</p>	<p>§ 162 Abs. 1 GG. Art. 19 Abs. 1 lit. i E-GO bestimmt betreffend Erheblichkeit, dass das Parlament für die Verträge über Gebietsänderungen zuständig ist, wenn weniger als 5 Prozent des bebauten Gebietes oder weniger als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betroffen sind.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>g. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 8 000 000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p>	<p>2. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 5'000'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p> <p>3. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p>	<p>Für neue Ausgaben ist vom zuständigen Organ ein Verpflichtungskredit für einen bestimmten Zweck einzuholen (§ 104 Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 1 und § 107 Abs. 1 GG). Der Verzicht auf Einnahmen ist einer Ausgabe gleichgestellt (Kommentar, §§ 103-117 N 6).</p> <p>Es ist zwischen <u>einmaligen</u> und <u>jährlich wiederkehrenden</u> Ausgaben zu differenzieren. Einmalige Ausgaben beziehen sich auf ein in absehbarer Zeit abgeschlossenes Vorhaben, bei dem die ungefähre Höhe der Gesamtkosten bekannt ist. Das ist auch dann der Fall, wenn sich das Vorhaben auf mehrere Jahre erstreckt. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die Dauer und Höhe der Verbindlichkeit unbestimmt. Die Betragsgrenze ist für wiederkehrende Ausgaben deshalb tiefer anzusetzen, weil sie den Gemeindehaushalt auf Dauer mehr belasten. Nach der Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren sollten sich die Beträge im Verhältnis von 10:1 bewegen (Kommentar, § 104, N 11-13).</p> <p>Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (Art. 86 Abs. 2 lit. a KV und § 107 Abs. 3 GG). Als Richtwerte dienen die Einwohnerzahl und die Höhe ihres Budgets (Kommentar, § 107 N 5). Angesichts einer Bevölkerungszahl von über 115'000 und einem Budgetvolumen von rund 1,7 Milliarden Franken soll die Kompetenzgrenze für Kredite, die an der Urne zu bewilligen sind, massvoll erhöht werden.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Statistik zu Volksabstimmungen der Jahre 1998-2019: 44 Vorlagen, davon 24 über einmalig Fr. 8 Mio. bzw. eine über jährlich wiederkehrend Fr. 800'000.</p> <p>Ein Vergleich anderer Schweizer Städte zu den Ausgaben, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, zeigt folgendes Bild: Zürich¹ >20 Mio., Luzern und St. Gallen >15 Mio., Bern >7 Mio., Biel >5 Mio.</p>
<p>h. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit die Betragsgrenzen von lit. g überschreiten.</p>	<p>§ 28</p> <p>³ Die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben (Zusatzkredit) richtet sich nach der Höhe der Überschreitung</p>	<p>Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlichen Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden (§ 108 Abs. 1 GG). Ohne anderslautende Anordnung in der Gemeindeordnung gelten für den Zusatzkredit dieselben Betragsgrenzen wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG).</p> <p>Überschreitet allerdings die Summe des ursprünglichen Verpflichtungskredits und des Zusatzkredits die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligte, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung des Zusatzkredits nach dem Gesamtbetrag (§ 109 Abs. 2 GG). Wenn der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit die Betragsgrenzen von lit. g vorstehend überschreitet, bedarf der Zusatzkredit ungeachtet seiner Höhe der Volksabstimmung.</p>

¹ Betragslimite gemäss Entwurf GO vom 4.9.2019.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Entfällt	§ 8 6. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 2'000'000 Franken übersteigt;	Gemäss § 88 Abs. 2 lit. a und b GG fällt die Zuständigkeit für die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben ungeachtet einer Betragsgrenze in die Kompetenz des Parlaments (wenn die Errichtung freiwillig erfolgt) oder des Stadtrates (wenn die Errichtung aufgrund einer Anordnung des übergeordneten Rechts erfolgt). Demzufolge entfällt eine Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 6 GO.
Entfällt	7. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. über 5'000'000 Franken; 8. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen über 1'000'000 Franken;	Bisher sah die Gemeindeordnung gestützt auf das alte Gemeindegesetz (§ 41 Abs. 3 aGG) für gewisse Spezialtatbestände (Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften, Kautionen) spezielle Regelungen vor. Diese Anknüpfung am aufgehobenen Gemeindegesetz ist nicht mehr notwendig. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne Weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren gemäss lit. g vorstehend.
Entfällt	9. Initiativen über Gegenstände, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.	Ziffer 9 GO ist überflüssig, da sie lediglich eine Selbstverständlichkeit wiederholt.
Entfällt	² Anstelle eines Brutto-Verpflichtungskredites kann ein Nettokredit beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Kredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.	Der Grundsatz, dass ein Verpflichtungskredit als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden kann, wenn Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn die Bewilligung unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter erfolgt, ist in § 110 Abs. 2 GG verankert. Eine Wiederholung in der GO ist nicht erforderlich.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Art. 14 Fakultatives Referendum		
¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments.	§ 9 ¹ Die Gemeinde entscheidet ausserdem über zustimmende wie ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates:	
² Ausgenommen von der Urnenabstimmung sind die folgenden Beschlüsse des Parlaments:	§ 10 ¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:	Art. 86 Abs. 1 KV i.V.m. § 157 Abs. 1 GPR. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind insbesondere die Geschäfte nach § 10 Abs. 2 und 3 GG. Im Weiteren bestimmt z.B. bereits die Kantonsverfassung, dass über Einbürgerungen keine Urnenabstimmungen durchgeführt werden dürfen (Art. 21 Abs. 1, 2. Satz KV). Eine weitere Beschränkung der Referendumsgegenstände auf Stufe Gemeindeordnung ist nicht ganz ausgeschlossen. Jedoch darf eine solche weder das fakultative Referendum aushöhlen noch Sinn und Zweck desselben entgegenstehen. Diesfalls sind in einer zusätzlichen Bestimmung die weiteren Geschäfte, die dem fakultativen Referendum entzogen sein sollen, festzulegen. Das Dringlichkeitsrecht wird abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV).
a. Wahlen,	1. Wahlen;	Gemäss § 10 Abs. 2 lit. c. GG dem fakultativen Referendum entzogen.
b. die Festsetzung des Budgets und der Nachtragskredite,	2. der jährliche Voranschlag und seine Nachträge;	Gemäss § 10 Abs. 2 lit. a GG dem fakultativen Referendum entzogen.
c. die Festsetzung des Steuerfusses,	3. die Festsetzung des Steuerfusses für die allgemeinen Gemeindesteuern;	Gemäss § 10 Abs. 2 lit. a GG dem fakultativen Referendum entzogen.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
d. die Genehmigung der Rechnungen und Geschäftsberichte,	4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes ...	Gemäss § 10 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. a GG dem fakultativen Referendum entzogen.
e. die Genehmigung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten,	4. ... sowie der Abrechnungen der mit Spezialbeschlüssen genehmigten Verpflichtungskredite einschliesslich die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen;	Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. h E-GO werden nur Verpflichtungskreditabrechnungen dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 3 und 4 GG).
Entfällt	5. die Genehmigung gebundener Ausgaben;	Gebundene Ausgaben fallen in die Kompetenz des Stadtrats und der Schulpflege (§ 105 GG).
f. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredit-	6. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredites;	Verpflichtungskredite werden als Objektkredite oder Rahmenkredite beschlossen (§ 106 Abs. 2 GG). Im Beschluss über einen Rahmenkredit ist auch die Zuständigkeit für die Aufteilung und Bewilligung der einzelnen Objektkredite zu regeln (§ 106 Abs. 3 GG). Wird diese Kompetenz dem Parlament übertragen, sollte dafür das Referendum ausgeschlossen werden (Kommentar, § 106 N 6).
g. die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Finanz- und Aufgabenplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten,	6 ^{bis} . 8 die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;	Kenntnisnahmen gelten, selbst wenn sie zustimmend oder ablehnend erfolgen, als vom kantonalen Recht dem Referendum entzogen, obwohl sie im Ausschlusskatalog des § 10 GG nicht aufgeführt sind (Kommentar, § 10 N 23).
h. Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse sowie Verfahrensentscheide,	7. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur, wie Vertagungen, Art der Behandlung der Geschäfte; 9. formelle Beschlüsse über Initiativen und parlamentarische Vorstösse;	Gemäss § 10 Abs. 2 lit. d. und Abs. 3 lit. c. GG dem fakultativen Referendum entzogen.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
i. ablehnende Beschlüsse mit Ausnahme abgelehnter Volksinitiativen,	8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Sozialhilfebehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird; ¹⁰	Gemäss § 10 Abs. 3 lit. b. GG dem fakultativen Referendum entzogen.
j. Behördeninitiativen an den Kantonsrat,	10. Initiativen an den Kantonsrat;	Behördeninitiativen des Parlaments gemäss Art. 24 KV sind vom Referendum ausgenommen (vgl. Kommentar, § 10 N 11).
k. Anlagegeschäfte gemäss Art. 22,	---	Anlagegeschäfte betreffen ausschliesslich das Finanzvermögen und führen deshalb zu keiner unmittelbaren Belastung der Steuerpflichtigen. Entsprechend fallen sie gemäss Gemeindegesetz mit Ausnahme von Liegenschaftenverkäufen und Investitionen in Finanzliegenschaften in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrates (§ 117 GG). Aus diesem Grund ist ein Ausschluss des Referendums sachlich gerechtfertigt (vgl. Ausführungen zu Art. 22 E-GO).
l. Weitere durch das kantonale Recht ausgeschlossene Geschäfte.		Dient als Auffangtatbestand.
Entfällt	11. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 25.	Die Gemeindeordnung als Verfassung der Gemeinde ordnet und teilt die Befugnisse der Gemeindeorgane im Sinne der Rechtssicherheit voraussehbar verbindlich zu und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV Gewaltenteilung, Legalitätsprinzip). Unter diesem zeitgemässen Verfassungsverständnis besteht – ohne kantonalgesetzliche Grundlage – kein Spielraum mehr zu bestimmen, dass Befugnisse des Stadtrates freiwillig im Einzelfall vom Stadtrat dem Parlament unterbreitet werden

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		können (Schutz der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung).
Entfällt	² Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Grosse Gemeinderat einen Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt und der Stadtrat durch besonderen Beschluss zustimmt.	Anders als unter der alten Regelung (§ 94 aGG) schliesst eine Dringlicherklärung eines Parlamentsbeschlusses das fakultative Referendum nicht mehr aus. Es ändert sich aber das entsprechende Verfahren (§ 158 i.V.m. § 141 GPR).
³ Eine Urnenabstimmung können verlangen:	§ 9 Die Gemeinde entscheidet ausserdem über zustimmende wie ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates:	Die Regelung in § 157 Abs. 3 GPR ist abschliessend. Die Gemeinden verfügen nicht über den Spielraum, in der Gemeindeordnung die Urheberschaft und die Fristen für fakultative Referenden weiter oder anders zu regeln. Alles Weitere bestimmt weitestgehend das kantonale Recht in § 158 i.V.m. §§ 141–143, 144 und 145 GPR sowie § 68 VPR, soweit darin die einzelnen Gesetzesbestimmungen ausgeführt werden.
a. 700 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),	2. wenn binnen 20 ¹ Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreichen;	Die Gemeindeordnung hat die Anzahl Stimmberechtigter zu bezeichnen, die eine Urnenabstimmung verlangen können. Dabei bleibt der gesetzliche Rahmen von § 157 Abs. 4 GPR einzuhalten, wonach die erforderliche Unterschriftenzahl 3% der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten darf. Für die Erhebung von Referenden stehen künftig 60 Tage zur Verfügung, bei Erlass der geltenden Bestimmung waren es nur 20 Tage. Mit der Anhebung der notwendigen Unterschriftenzahl von 500 auf 700 wird dem Wachstum der Stimmbere-

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		völkerung seit Ende der Achtzigerjahre Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die Hürde zur Erreichung des nötigen Quorums weiterhin nicht zu hoch angesetzt.
Entfällt	1. wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;	Mit lit. a und b werden die Rechte der Stimmbürger und einer Parlamentsminderheit genügend geschützt, weshalb die Regelung weggelassen werden kann.
b. ein Drittel der Mitglieder des Parlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	3. wenn binnen der nämlichen Frist mindestens zwanzig Mitglieder des Grossen Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich stellen.	§ 157 Abs. 3 lit. b GPR.
3. Das Parlament		Es wird vorgeschlagen, nur den Begriff "Parlament" zu verwenden. Alternativ wäre "Stadtparlament" denkbar, jedoch ist der kürzere Begriff vorzuziehen, da der Zusatz "Stadt" unnötig ist und keinen Mehrwert bietet. Der heutige Begriff "Grosser Gemeinderat" ist veraltet und bezieht sich auf das frühere Gemeindegesetz. Im aktuellen GG findet er keine Erwähnung mehr. Die Kurzvariante "Gemeinderat" wäre verwirrend, da in den meisten Zürcher Gemeinden die Exekutive so bezeichnet wird.
Art. 15 Funktion und Organisation		
¹ Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.		Dem Parlament kommt Organstellung im Sinne von § 5 GG zu (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 E-GO). Es übt im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt aus (Gemeindeordnung und Gemeindeerlasse, § 4 Abs. 1 und 2 GG). In Gemeinden kommt dem Parlament v.a. auch die

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		Funktion der politischen Oberaufsicht zu (§ 30 Abs. 2 GG sowie Art. 19 Abs. 1 lit. a E-GO).
<p>² Das Parlament setzt sich aus 60 Mitgliedern zusammen.</p>	<p>§ 26 ¹ Der Grosse Gemeinderat besteht aus sechzig Mitgliedern.</p>	<p>Die Parlamentsgemeinden sind autonom, die Mitgliederzahl ihrer Parlamente zu bestimmen. Sie haben dies in der Gemeindeordnung zu tun (§ 27 Abs. 2 GG). Zurzeit zählen die Parlamente im Kanton Zürich zwischen 28 und 125 Mitglieder. Ihre Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren (vgl. Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1 lit. a E-GO).</p> <p>Im Vergleich zur Einwohnerzahl und den übrigen Parlamenten im Kanton Zürich rechtfertigt sich die Beibehaltung von 60 Mitgliedern.</p>
<p>³ Das Parlament verfügt über einen unabhängigen Parlamentsdienst. Im Übrigen regelt es seine Organisation in einem Organisationserlass.</p>		<p>Es wird festgehalten, dass der Parlamentsdienst verwaltungsunabhängig ist.</p> <p>Die Details zur Ausgestaltung und den Aufgaben des Parlaments und des Parlamentsdienstes sind im Organisationserlass des Parlaments gemäss § 31 GG zu regeln (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. c E-GO).</p>
<p>Art. 16 Wahlbefugnisse</p>		
<p>¹ Das Parlament wählt:</p>		<p>Die Befugnisse des Parlaments betreffend die Wahl seiner Organe bestimmen sich nach dem Organisationserlass (vgl. Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2 lit. c E-GO).</p> <p>An dieser Stelle bleiben die Wahlbefugnisse zu regeln, die dem Parlament nach § 40 lit. b–d GPR in der Gemeindeordnung zugeordnet werden. Es empfiehlt sich eine klare Trennung von der Wahl der Mitglieder der Parlamentsorgane</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>(z.B. der ständigen Kommissionen des Parlaments) von der Wahl der Mitglieder der Sozialhilfebehörde vorzunehmen.</p> <p>Das Wahlverfahren bestimmt sich nicht nach der Gemeindeordnung, sondern nach dem Organisationserlass (§ 31 GG), subsidiär nach § 26 i.V.m. §§ 31 Abs. 3 lit. b GG.</p>
a. die Mitglieder seiner Organe,	<p>§ 27</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat wählt:</p> <p>1. seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin sowie dessen oder deren Stellvertretung;⁸</p>	<p>Die Organe des Parlaments sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Organisationserlass nach § 31 GG (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. c E-GO). Organe sind insbesondere die Ratsleitung sowie die Kommissionen.</p> <p>Für die Wahl der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers, die heute in § 27 Abs. 1 Ziff. 1. GO verankert ist, genügt eine Regelung auf Stufe Organisationserlass.</p>
Entfällt	2. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen seiner Kommissionen sowie der Untersuchungskommission; ⁸	Regelung im Organisationsreglement des Parlaments.
Entfällt	3. die Mitglieder des Wahlbüros;	<p>Die Mitglieder des Wahlbüros werden heute vom GGR gewählt. Sie können gemäss übergeordnetem Recht aber auch vom Stadtrat gewählt werden, wenn die GO dies vorsieht (§ 40 lit. b GPR). Es ist sinnvoll, die über 700 Mitglieder des Wahlbüros, deren Wahl üblicherweise zu keinen Diskussionen im GGR führt, vom Stadtrat wählen zu lassen (vgl. Art. 31 Abs. 2 lit. c E-GO).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Entfällt	6. die von der Stadt Winterthur zu wählenden Mitglieder und Ersatzleute der Steuerkommission;	Diese Kommission existiert heute nicht mehr.
b. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde,	7. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde; ¹⁰	Die Sozialhilfebehörde ist im E-GO als eine eigenständige Kommission im Sinne von § 51 GG ausgestaltet. Wahlbehörde wäre, sofern in der Gemeindeordnung nicht anders vorgesehen, der Stadtrat (vgl. § 40 lit. c Ziff. 2 GPR). Die Sozialhilfebehörde ist als eigenständige Kommission dem Stadtrat jedoch gleichgestellt, weshalb es sachlich richtig erscheint, dass ihre Mitglieder vom Parlament gewählt werden.
Entfällt	7 ^{bis} . Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63; ⁷	Die Kommissionen Berufsvorbereitung und Mechatronik Schule Winterthur werden neu als dem Stadtrat unterstellte Kommissionen ausgestaltet. Somit ist künftig der Stadtrat für die Wahl zuständig.
c. die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle,	9. den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle. ⁸	Vgl. Art. 61 E-GO. Mit dieser Bestimmung, welche der heutigen Regelung entspricht, wird festgelegt, dass das Parlament für die Einsetzung der Prüfstelle gemäss § 149 Abs. 2 GG zuständig ist. Im Falle einer Stellen-Neubesetzung soll eine vom Parlament gewählte nicht ständige Kommission (Spezialkommission) die Wahl vorbereiten und dem Parlament Antrag stellen.
d. die Ombudsperson,	8. die Ombudsperson; ⁵	Vgl. Art. 62 E-GO. Entspricht der heutigen Regelung. Im Falle einer Stellen-Neubesetzung soll eine

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		vom Parlament gewählte nicht ständige Kommission (Spezialkommission) die Wahl vorbereiten und dem Parlament Antrag stellen.
e. die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.	§ 3 ¹ VO über den Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur	Vgl. Art. 63 E-GO. Neu wird die bisherige Regelung von § 3 VO über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur betr. Wahl der/des Datenschutzbeauftragten auf GO-Stufe festgelegt. Mit der Wahl durch das Parlament kann sowohl der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten wie auch dem Vorliegen der notwendigen fachlichen Voraussetzungen hinreichend Rechnung getragen werden (§ 33 Abs. 2 IDG). Im Falle einer Stellen-Neubesetzung soll eine vom Parlament gewählte nicht ständige Kommission (Spezialkommission) die Wahl vorbereiten und dem Parlament Antrag stellen.
Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse		
¹ Das Parlament ist zuständig für den Erlass wichtiger Rechtssätze.	§ 28 ¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 6. der Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnungen), insbesondere auch im Schulbereich; ²	Im Rahmen von § 4 GG regeln die Gemeinden in ihren Gemeindeordnungen die Zuordnung der Rechtsetzungsbefugnisse auf ihre Organe autonom. Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes bemisst sich neben der Geeignetheit des zuständigen Organs und des Bedürfnisses nach Flexibilität gemeinhin nach der politischen Akzeptanz und der Zahl von der Regelung betroffener Personen, der finanziellen Auswirkungen und der Intensität möglicher Eingriffe.
² Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:		Werden in der Gemeindeordnung spezifische

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		Rechtsetzungsbefugnisse einem Gemeindeorgan zugeordnet, wie nachstehend in lit. a. bis g, liegen nicht bloss Zuständigkeitsregeln, sondern auch zu erfüllende Regelungsaufträge vor.
a. das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Stadtverwaltung,		Erlässt die Gemeinde keine Regelung, gilt das kantonale Personalrecht sinngemäss (§ 53 Abs. 2 GG). Das Parlament ist weiterhin zuständig für den Erlass des Personalstatuts.
b. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,	§ 37 / § 48 / § 51 / § 68 ² Im Übrigen werden die Entschädigungen durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt.	Die Entschädigung der Behördenmitglieder (z.B. Sitzungsgelder) ist aus Gründen der Gewaltenteilung nicht durch die Behörde selbst, sondern durch die Legislative in einem Gemeinderatserlass zu regeln. Es besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 38 GPR).
Entfällt	§ 37 ² Der Grosse Gemeinderat kann zusätzliche Entschädigungen an die Fraktionen beschliessen.	Fraktionsentschädigungen werden im Entschädigungsreglement (Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder) geregelt. Eine Erwähnung in der GO ist nicht stufengerecht.
c. die Organisation des Parlaments,	§ 28 ¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 1. der Erlass seiner Geschäftsordnung sowie der Verordnungen über den Finanzhaushalt und über die Organisation der Stadtverwaltung; ⁸	Gemäss § 31 Abs. 1 GG regelt das Parlament seine Organisation in einem Gemeinderatserlass. Auf Stufe Gemeindeordnung sind keine entsprechenden Regelungen notwendig. § 31 Abs. 2 GG enthält einen Minimalstandard über die Regelungsgegenstände dieses Erlasses. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates entspricht bereits heute weitgehend diesem Standard.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
d. die Haushaltsführung, insbesondere die Grundsätze zur Globalbudgetierung,	§ 28 1 Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 1. der Erlass (...) der Verordnungen über den Finanzhaushalt und ...	Gemäss § 100 Abs. 3 GG kann das Parlament für Verwaltungsbereiche die Globalbudgetierung beschliessen. Zur Haushaltsführung mit Globalbudget vgl. Art. 35 Abs. 2 E-GO. Die Grundsätze der Haushaltsführung sind in der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur geregelt. Eine explizite Erwähnung dieser Verordnung in der GO wird als nicht notwendig erachtet.
e. das Polizeirecht,		§ 3 Abs. 2, 2. Satz POG. Regelungen sind bloss soweit notwendig, als das Polizeigesetz – das nach § 2 Abs. 1 PoIG auch für die Gemeinden gilt – nicht bereits solche enthält und diesen nicht widerspricht.
f. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen,		Art. 126 KV. Das Gemeindegesetz enthält keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden. Die VOGG wurde mit dem Inkrafttreten der Gemeindeverordnung aufgehoben (RRB Nr. 678/2016). Für jede Abgabe der Gemeinde ist der Gegenstand (z.B. Dienstleistung, welche die Abgabe auslöst), der Kreis der Pflichtigen (Subjekt, Person welche abgabepflichtig wird) und zumindest die Bemessungsgrundlage in einem Gemeinderlass zu regeln. Auf eine Regelung kann insofern verzichtet werden, als sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus dem kantonalen oder Bundesrecht ergeben.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Stadtrat) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häfelin / Müller / Uhlmann Rz. 2795 ff.). Greifen die erwähnten Prinzipien zu wenig (wie z.B. bei Konzessionsgebühren), ist auch die Höhe der Abgabe im Gemeindeerlass zu regeln.</p> <p>Das materielle Recht schreibt den Gemeinden teilweise ausdrücklich Gebührenerlasse vor (z.B. für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung).</p>
g. die schulischen Bereiche.	<p>§ 28</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>6. der Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnungen), insbesondere auch im Schulbereich;²</p> <p>24^{bis}. der Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;⁷</p>	<p>Die Regelung entspricht der bisherigen Zuständigkeit. Die Bestimmungen in den schulischen Bereichen (Schulwesen, Sonderschulen, Institutionen der Berufsbildung), welche Rechte und Pflichten begründen und daher in einem Gesetz im formellen und materiellen Sinn festgesetzt werden müssen, sind durch das Parlament zu erlassen (Bsp. Verordnung über die Schulzahnpflege).</p>
Art. 18 Planungsbefugnisse		
¹ Das Parlament ist zuständig für die Festsetzung, die Änderung und die Aufhebung:		
<p>a. der kommunalen Richtpläne,</p> <p>b. der Bau- und Zonenordnung,</p> <p>c. des Erschliessungsplans,</p> <p>d. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</p>	<p>§ 28</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>19. die Festsetzung, Änderung und Aufhebung des kommunalen Gesamtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Bau- und Niveaulinien an öffentlichen Strassen</p>	<p>§§ 32 Abs. 3 und 88 Abs. 1 PBG.</p> <p>Die Pläne nach lit. a.-d. bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion.</p> <p>Lit. d: Bei privaten – im Gegensatz zu öffentlichen – Gestaltungsplänen ist das Parlament einzig für die Zustimmung oder Ablehnung zum</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	sowie von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen; 20. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Wege;	von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für die Festsetzung oder Änderung (§§ 86 und 88 Abs. 2 PBG). Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Stadtrates (§ 86 PBG). Anders als nach geltendem Recht (§ 28 Abs. 1 Ziff. 19 GO, § 28 Abs. 1 Ziff. 20 GO) ist neu nicht mehr das Parlament, sondern der Stadtrat zuständig für Bau- und Niveaulinien an öffentlichen Strassen und die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen.
Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		
¹ Das Parlament ist zuständig für:	§ 28 ¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:	
a. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	3. die Aufsicht über die städtische Verwaltung...	§ 30 Abs. 2 GG. Damit ist die politische Oberaufsicht gemeint.
b. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,	5. die Antragstellung zu Geschäften, die der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen;	In Parlamentsgemeinden ist das Parlament gegenüber den Stimmberechtigten antragstellendes Organ (§ 11 Abs. 1 GG). Die Vorlagen werden vom Stadtrat vorberaten und auf seinen Antrag hin als Geschäfte dem Parlament zur Bereinigung und Beschlussfassung unterbreitet (§ 36 Abs. 1 GG). Jedes Parlamentsmitglied kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge zum Verfahren sowie zum Inhalt der Vorlage stellen (§ 33 GG). Den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte der Stimmberechtigten verfasst in

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		der Regel der Stadtrat (§ 64 Abs. 3 GPR).
c. die Antragstellung zu Varianten- und Grundsatzaabstimmungen,	<p>§ 12</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann der Gemeinde zu allen Gegenständen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, zwei Anträge als Alternativen zur Abstimmung unterbreiten.</p> <p>§ 12bis</p> <p>Der Grosse Gemeinderat kann bei einer Vorlage zuhanden der Gemeinde neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einen einzelnen Punkt anordnen.</p>	Entspricht der Regelung von § 12 GG und umfasst sinngemäss den Regelungsgehalt von § 12 Abs. 2 und § 12bis GO.
d. die Behandlung von Initiativen,	<p>§ 13</p> <p>Jeder Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Grossen Gemeinderates eine Initiative einreichen.</p>	§ 155 i.V.m. §§ 130 ff. und 139 ff. GPR.
e. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,	<p>§ 34</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann parlamentarische Vorstösse einreichen. Die Geschäftsordnung des Rates bestimmt das Nähere. Sie sieht insbesondere Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge als mögliche Vorstossarten vor. Zudem kann sie bestimmen, dass periodisch eine Fragestunde im Rat stattfindet.⁸</p>	Die Grundzüge dafür sind bereits im kantonalen Recht geregelt, vgl. §§ 33–35 GG. Eine Aufzählung der Vorstösse wie in der heutigen GO ist nicht notwendig. Details werden im Organisationsreglement des Parlaments festgehalten (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. c E-GO).
f. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	§ 28	In Parliamentsgemeinden hat das Parlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros festzulegen, wenn die Gemeindeordnung deren Zahl nicht generell

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	23. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros und der Kommission für die Grundsteuern;	festlegt. Das Wahlbüro hat mindestens fünf Mitglieder (§ 14 Abs. 1 GPR). Eine Festlegung der genauen Zahl in der Gemeindeordnung erscheint nicht als opportun.
g. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,		Ausgliederung benötigen einen Erlass, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. In der Regel ist die Form eines Gemeindeerlasses notwendig (§ 5 Abs. 2 GG). Blosser Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel nicht als Ausgliederungen im Sinne von § 65 GG. Ausgliederungen von erheblicher politischer und finanzieller Bedeutung unterliegen dem obligatorischen Referendum (Art. 13 Abs. 1 lit. b E-GO, § 69 Abs. 1 GG).
h. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	§ 28 1 Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 18. der Beitritt zu einem Zweckverband sowie der Abschluss der entsprechenden Vereinbarung, soweit die abschätzbaren Folgekosten nicht in die Kompetenz der Gemeinde fallen;	Werden mit dem Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrag weder hoheitliche Befugnisse übertragen noch Ausgaben bewirkt, die dem obligatorischen Referendum unterliegen (Art. 13 Abs. 1 lit. e E-GO) oder vom Stadtrat bewilligt werden können (Art. 33 Abs. 2 lit. e E-GO), ist das Parlament für die Beschlussfassung zuständig (§ 78 GG).
i. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 Prozent des Gemeindegebiets oder weniger als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,	§ 28 1 Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 21. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern davon Gemeindeteile in der Bauzone betroffen sind;	Betreffen Gebietsänderungen eine Fläche oder Bevölkerungszahl, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist, sind sie von erheblicher Bedeutung, so dass sie dem obligatorischen Referendum unterliegen (vgl. § 162 GG, Art. 13 Abs. 1 lit. f E-GO). Für die entsprechenden Befugnisse des Parlaments kann im Rahmen von § 162 Abs. 2 GG eine Prozentzahl von

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>z.B. 10% oder tiefer festgesetzt oder die Abgrenzung allgemein umschrieben werden. Vorliegend wird vorgeschlagen, die Schwelle bei 5 % für beide Werte festzulegen. Damit hat das Parlament weitgehende Kompetenzen, die jedoch sinnvoll erscheinen.</p> <p>In der Praxis hat sich ausserdem die Zuständigkeit des Stadtrats für Gebietsänderungen von geringer Bedeutung bewährt (vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. d E-GO).</p>
<p>j. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p>	<p>§ 28 ¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu: 12. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 200'000 Franken, nicht aber 2'000'000 Franken übersteigt;</p>	<p>§ 88 Abs. 1 GG definiert Eigenwirtschaftsbetriebe als Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.</p> <p>Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn sie durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist (§ 88 Abs. 2 lit. a GG) oder das Parlament dies beschliesst (§ 88 Abs. 2 lit b GG). Die autonome (freiwillige) Errichtung fällt somit in die Zuständigkeit des Parlaments.</p> <p>Als Errichtung gilt auch die Umwandlung einer bestehenden Organisationseinheit in einen Eigenwirtschaftsbetrieb.</p> <p>Das Parlament hat auch über die Auflösung zu befinden, sofern diese nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (Kommentar, § 88 N 5).</p>
<p>k. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.</p>	<p>---</p>	<p>Die Städte Zürich und Winterthur sind für sich befugt, allein das Gemeindereferendum zu ergreifen. Gemeindeintern ist dafür zwingend das Parlament zuständig (Art. 33 Abs. 4, 2. Satz i.V.m. Abs. 2 lit. b KV). Zur Unterstützung eines</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		Gemeindereferendums vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. f E-GO.
Entfällt	<p>§ 28</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule oder der Sozialhilfebehörde überträgt;¹⁰</p>	Gemäss der Konzeption der E-GO fällt die subsidiäre Generalkompetenz dem Stadtrat zu (vgl. Art. 33 Abs.1 lit. h E-GO).
Art. 20 Finanzbefugnisse		
¹ Das Parlament ist zuständig für:		
a. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,	<p>§ 28</p> <p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>8. die Kenntnisnahme (..) des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie</p>	Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) wird vom Stadtrat beschlossen und dem Parlament gleichzeitig mit dem Budget zur Kenntnis gebracht (§ 96 Abs. 1 und 2 GG).
b. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,	2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und seiner Nachträge sowie des Steuerfusses;	<p>Budgetkredit und Nachtragskredit: Im Kanton Zürich gilt das sog. doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren. Das bedeutet, dass neue Ausgaben sowohl einen Verpflichtungskredit als auch einen Budgetkredit voraussetzen (§ 104 Abs. 1 GG).</p> <p>Sämtliche Ausgaben, die im Folgejahr getätigt werden sollen, sind zu budgetieren und vom Parlament als Budgetorgan mit dem Budget zu bewilligen (§ 114 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 GG).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Der Budgetkredit ermächtigt den Stadtrat, die Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (§ 113 GG).</p> <p>Reicht der Budgetkredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen (§ 115 Abs. 1 GG).</p>
c. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,	2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und seiner Nachträge sowie des Steuerfusses;	<p>§ 101 Abs. 2 GG.</p> <p>Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Dieser ist so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 GG).</p> <p>Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Sitzung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen (§ 101 Abs. 2 GG).</p>
d. die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Bewilligung von Rücklagen aus Globalbudgets,	3. die Aufsicht über die städtische Verwaltung, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung, ...	<p>Die Jahresrechnung wird vom Stadtrat erstellt und vom Parlament innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt (§ 128 Abs. 1 und 2 GG).</p> <p>Die Bildung von Rücklagen aus Globalbudgets kann vom Parlament mit der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen werden (§ 89 Abs. 1 GG).</p> <p>Das Parlament kann die Rechnung nur genehmigen oder nicht genehmigen, jedoch keine Änderungen beschliessen. Wird die Rechnung nicht genehmigt oder zurückgewiesen, kann der Stadtrat eine verbesserte Rechnung vorlegen, sofern die beanstandeten Mängel korrigierbar sind. Ansonsten entspricht die Nichtgenehmigung einer politischen Missfallenskundgebung</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		und hat keine direkten rechtlichen Folgen (Kommentar, § 128 N 7).
e. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichtes,	3. die Aufsicht über die städtische Verwaltung, insbesondere (...) die Abnahme des Geschäftsberichtes;	Der Geschäftsbericht wird vom Stadtrat erstellt und vom Parlament innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt (§ 134 Abs. 1 und 2 GG).
f. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 8 000 000, für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800 000 und für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig sind,	9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 5'000'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 9. Im Rahmen des Voranschlages können neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 300'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden; 10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 10. Im Rahmen des Voranschlages können neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;	Zum Verpflichtungskredit vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. g E-GO. Mit der selbstständigen Ausgabenkompetenz des Stadtrates und der Schulpflege gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c und Art. 48 Abs. 1 lit. c E-GO kann künftig darauf verzichtet werden, dass Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe ohne Spezialbeschluss, d.h. direkt mit dem Budget (konstitutiver Budgetbeschluss) bewilligt werden können.
g. die Bewilligung von Zusatzkrediten soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig sind oder der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,	³ Die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben (Zusatzkredit) richtet sich nach der Höhe der Überschreitung. ¹	Zum Zusatzkredit vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. h E-GO.
Entfällt	17. die Erhöhung von Beiträgen an gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Organisationen, soweit nicht der Gesamtbetrag erstmals die	Eine Sonderregelung für die Erhöhung von Beiträgen an gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Organisationen wird als nicht notwendig

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	Kompetenzgrenze des Grossen Gemeinderates übersteigt oder der Betrag der betreffenden Erhöhung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Stadtrates fällt. Die Zuständigkeit für die Erhöhung von Beiträgen an solche Organisationen kann durch Beschluss der Gemeinde unabhängig von der Höhe der Beiträge dem Grossen Gemeinderat übertragen werden, wobei der Grosse Gemeinderat die Erhöhung mit dem Voranschlag beschliesst;	und sinnvoll erachtet. Auf die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne von § 28 Abs. 1 Ziffer 17 GO ist deshalb zu verzichten.
Entfällt	<p>11. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. über 200'000 bis 5'000'000 Franken;</p> <p>13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken verursachen. Im Rahmen des Voranschlags kann die Annahme von Schenkungen und Legaten mit jährlich wiederkehrenden Folgekosten bis 30'000 Franken pro Fall ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;</p> <p>14. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen die 500'000 Franken, nicht aber 1'000'000 Franken übersteigen;</p>	Zu den Spezialtatbeständen gemäss § 41 Abs. 3 aGG (Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften etc.) vgl. die Ausführungen nach Art. 13 Abs. 1 lit. h E-GO. Für sie gelten neu das Ausgabenbewilligungsverfahren für neue Ausgaben.
h. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,	3. (...) die Abnahme der Abrechnungen einschliesslich die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen, soweit Kredite aufgrund eines besonderen Antrags erteilt worden sind (...);	Neu werden nur noch Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt wurden, dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt (vgl. § 112 Abs. 3 und 4 GG).

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
i. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,		<p>Gemäss § 111 Abs. 1 GG verfällt ein Verpflichtungskredit, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.</p> <p>Grundsätzlich hat der Stadtrat als Vollzugsbehörde ein bewilligtes Vorhaben umzusetzen und die damit verbundenen Ausgaben zu tätigen (Weisung RR zu § 116, S. 170). § 111 Abs. 2 GG sieht die Möglichkeit vor, auf ein seinerzeit bewilligtes Vorhaben zurückzukommen, wenn der bewilligte Kredit nicht beansprucht wurde oder das Vorhaben aufgegeben wird. Gemäss dem Grundsatz der Parallelität der Formen hat grundsätzlich jenes Organ, das den Kredit ursprünglich bewilligte, auch über seine Aufhebung zu befinden (Kommentar, § 111 N 4-5).</p> <p>§ 111 Abs. 2 GG durchbricht diesen Grundsatz für Kredite, die an der Urne gesprochen wurden. Wenn ein von den Stimmberechtigten bewilligter Verpflichtungskredit nicht beansprucht wird, entscheidet das Parlament über die Aufhebung; in den übrigen Fällen das Organ, das den Kredit bewilligt hat.</p>
j. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.	---	<p>Gemäss § 90 Abs. 2 GG wird die Höhe einer Vorfinanzierung als Grundsatzentscheid beschlossen und fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Parlaments (Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 14 Ziffer 3).</p>
Art. 21 Ausgabenbremse		<p>Die Ausgabenbremse wurde in der Volksabstimmung vom 25.11.2018 in der GO verankert.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>¹ Folgende Beschlüsse des Parlaments bedürfen der Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder:</p> <p>a. die Festsetzung von Globalkrediten, sofern sie über den Antrag des Stadtrates hinausgeht,</p> <p>b. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 3 000 000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch die Stimmberechtigten.</p>	<p>§ 48bis, Ausgabenbremse²</p> <p>¹ Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Gemeinderates:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Festsetzung einzelner Globalkredite gemäss § 28 Abs. 1 Ziffer 2 insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrates hinausgehen; 2. die Bewilligung neuer Ausgaben nach § 28 Abs. 1 Ziffern 9 und 10 von einmalig mehr als Fr. 1 000 000 und jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 100 000; 3. die Antragstellung zu Geschäften an die Stimmberechtigten nach § 8 Abs. 1 Ziffern 2 und 3. 	<p>Die Ausgabenbremse verlangt, dass neue Ausgaben, die vom Parlament oder den Stimmberechtigten zu beschliessen sind und eine bestimmte Betragsgrenze erreichen, mit qualifiziertem Mehr (31 Stimmen) statt nur mit einfachem Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) vom Parlament zu bewilligen sind. Mit dieser Hürde sollen das Ausgabenwachstum und die Verschuldung der Stadt gebremst werden.</p> <p>Mit der Einführung einer Ausgabenkompetenz des Stadtrates ist die Betragsgrenze gegenüber § 48^{bis} GO in Abhängigkeit zur Ausgabenkompetenz des Stadtrates angemessen zu erhöhen.</p> <p>Zum Vergleich Ausgabenbremse Stadt Zürich³: >5 Mio. / >500'000 (Art. 55 E-GO).</p>
<p>² Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung und Antragsstellung zu Initiativen.</p>	<p>² Bei der Beschlussfassung und Antragsstellung des Grossen Gemeinderates zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.</p>	
<p>Art. 22 Anlagebefugnisse</p>		<p>Das neue Gemeindegesetz unterscheidet bei den Regeln über die Kompetenzabgrenzung der Gemeindeorgane zwischen Ausgaben, die zu lasten des Verwaltungsvermögens getätigt werden und Anlagen im Finanzvermögen. Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und dienen dazu, vorhandenes Vermögen</p>

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 25.11.2018, vom Regierungsrat am 15.5.2019 genehmigt.

³ Betragslimite gemäss Entwurf GO vom 4.9.2019.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>zum Zweck der Werterhaltung und eines angemessenen Ertrags in eine andere wirtschaftliche Form zu bringen, indem beispielsweise flüssige Mittel in Wertschriften angelegt oder für den Erwerb einer Liegenschaft zu Anlagezwecken investiert werden. Da sie nicht zu einer unmittelbaren Belastung der Steuerpflichtigen führen, können sie gemäss § 117 Abs. 1 GG grundsätzlich vom Gemeindevorstand in alleiniger Kompetenz vorgenommen werden (Kommentar, §§ 103-117 N 7 und § 117 N 1). Die Exekutive soll rasch handeln können, wenn ein geeignetes Anlageobjekt am Markt verfügbar ist (Weisung RR zu § 123 a, Seite 173; Kommentar, § 117 N 6).</p> <p>Einzig für die Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften sieht § 117 Abs. 2 lit. a GG zwingend eine Zuständigkeit des Parlaments, nicht jedoch der Stimmberechtigten vor.</p>
<p>¹ Das Parlament ist zuständig für:</p>		
<p>a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 3 000 000 im Einzelfall, sofern ein Verkauf gemäss Art. 68 zulässig ist,</p>	<p>15. (...) Verkauf von Grundstücken zum Preis über 1'000'000 Franken im Fall von zusammenhängenden städtischen Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt über 6'000'000 Franken sowie Verkauf übriger Grundstücke zum Preis über 3'000'000 Franken, je im Einzelfall;</p>	<p>Ein Liegenschaftsverkauf ist in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbeständen von Art. 68 E-GO zulässig.</p> <p>Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig (§ 117 Abs. 1 GG). Für den Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens ist in der Gemeindeordnung jedoch ein Anlagewert festzulegen, ab welchem das Parlament zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG). Dies wird mit der politischen Bedeutung eines Landverkaufs begründet (Kommentar, § 117 N 2).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Würde in der GO keine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen, wäre das Parlament für sämtliche Verkäufe zuständig (Kommentar, § 117 N 5).</p> <p>Finanzliegenschaften sind grundsätzlich zum Verkehrswert zu veräussern. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt (§ 133 Abs. 2 GG).</p> <p>Die bisherige Kompetenzgrenze für Verkäufe in Höhe von Fr. 3 Mio. hat sich bewährt und soll angesichts der hohen politischen Bedeutung für Grundstückverkäufe beibehalten werden. Hingegen ist auf die Spezialkompetenz beim Verkauf einer Einzelliegenschaft aus einem grösseren Areal zusammenhängender Liegenschaften künftig zu verzichten.</p> <p>Da unbebaute Finanzliegenschaften nur noch in den in der GO definierten Ausnahmefällen veräussert werden dürfen, steht zudem nur noch eine beschränkte Anzahl Grundstücke zum Verkauf: 4 Liegenschaften (1'000-2'500m²) in Gewerbe- und Industriezonen, 9 Liegenschaften (700-1'500 m²) in Wohnzonen.</p> <p>Statistik der Jahre 2008-2019: 138 Verkäufe, davon wurden 30 vom DFI (bis Fr. 30'000), 98 vom SR und 10 vom GGR beschlossen; gegen 2 Verkäufe wurde das Referendum ergriffen (Arch- u. Zeughausareal).</p> <p>Vergleiche mit anderen Schweizer Städten: Basel, Bern: alleinige SR-Kompetenz; Küsnacht</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		(GV) >5 Mio.; Uster >1,5 Mio.; Zürich ⁴ >4 Mio., St. Gallen, Biel >1 Mio.; Luzern >750'000.
<p>b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 6 000 000,</p>		<p>Für Investitionen in Finanzliegenschaften muss ein Budgetkredit und eine Bewilligung für die Anlage eingeholt werden. In der Gemeindeordnung ist der Anlagewert festzulegen, ab welchem das Parlament zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG). Dies wird mit der politischen Bedeutung von Investitionsvorhaben und den allfällig damit verbundenen finanziellen Risiken begründet (Kommentar, § 117 N 2). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist das Parlament für sämtliche Investitionen in Finanzliegenschaften zuständig (Kommentar, § 117 N 7).</p> <p>Gemäss heutiger unbestrittener Praxis in der Stadt Winterthur werden dem Parlament Investitionen in Finanzliegenschaften über Fr. 6 Mio. unterbreitet. Diese Praxis gründet auf dem bisherigen Gemeindegesetz, welches keine Bestimmung zu Anlagegeschäften enthielt und dem Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt, wonach sich die Zuständigkeit von Investitionen in Finanzliegenschaften nach der Zuständigkeit für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken richtet (§ 42 Kreisschreiben i.V.m. § 41 Abs. 3 Ziff. 5 alt GG).</p> <p>Mit der Revision der GO wird die bisherige Praxis positivrechtlich geregelt.</p>

⁴ Betragslimite gemäss Entwurf GO vom 4.9.2019.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Statistik 2004-2020: 109 Projekte, davon 6 Projekte über Fr. 6 Mio.; die überwiegende Anzahl der Projekte (88) liegt unter Fr. 1 Mio.</p> <p>Vergleiche mit anderen Schweizer Städten: Zürich⁵ > 2 Mio.; Küsnacht (GV) > 5 Mio.</p>
<p>c. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis von mehr als Fr. 8 000 000 im Einzelfall,</p>	<p>15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis über 6'000'000 Franken, (...), je im Einzelfall;</p>	<p>Die Bestimmungen von lit. c ff. E-GO sind nicht zwingend in die GO aufzunehmen. Befinden sich diese Spezialtatbestände im Finanzvermögen, gelten sie als Anlagen und können ohne Weiteres vom Stadtrat bewilligt werden. (§ 117 Abs. 1 GG). Alternativ kann die GO auch für weitere Anlagegeschäfte die Zuständigkeit des Parlaments vorsehen (§ 117 Abs. 2 lit. b GG).</p> <p>Da es sich auch bei einem Liegenschaftenerwerb um politisch bedeutsame Geschäfte handelt, soll die Verantwortung dafür weiterhin je nach Höhe des Anlagewertes vom Stadtrat oder vom Parlament getragen werden. In Anbetracht dessen, dass bei einem Landerwerb jedoch oft rasches Handeln geboten ist, wenn ein geeignetes Anlageobjekt auf dem Markt verfügbar ist, soll dem Stadtrat gegenüber dem geltenden Recht eine höhere Entscheidungskompetenz eingeräumt werden (vgl. Weisung RR zu § 123 a, Seite 173 und Kommentar, § 117 N 6).</p> <p>Als Wert für die Bestimmung der Zuständigkeit soll wie im geltenden Recht der Kaufpreis massgebend sein.</p>

⁵ Betragslimite gemäss Entwurf GO vom 4.9.2019.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Diese Bestimmung gilt auch für den vorsorglichen Landerwerb, der im Hinblick auf einen späteren öffentlichen Zweck getätigt wird. Beim Übertrag vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen handelt es sich um eine Ausgabe im Sinne von § 104 Abs. 1 GG, die vom zuständigen Organ zu bewilligen ist (Kommentar, §§ 103-117 N 7 und § 117 N 6).</p> <p>Für den Abschluss von Verträgen über Vorkaufs-, Rückkaufs- und Kaufrechte gelten die Betragsgrenzen für den Liegenschaftenerwerb.</p> <p>Statistik 2008-2019: 78 Käufe ins FV, davon wurden 22 vom DFI (bis 30'000), 53 vom SR und 3 vom GGR (Fr. 6,3 – Fr. 8,4 Mio.) bewilligt.</p> <p>Vergleiche mit anderen Schweizer Städten: Basel, Bern: alleinige SR-Kompetenz; Luzern >30 Mio.; Küsnacht (GV) >10 Mio.; St. Gallen >6 Mio.; Zürich: im Entwurf zur GO vom 4.9.2019 ist vorgesehen, den Erwerb von Finanzliegenschaften vollumfänglich dem SR zu übertragen.</p>
<p>d. den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern dieser gemäss Art. 68 zulässig ist und der Verkehrswert eines städtischen Abtretungsobjektes Fr. 8 000 000 im Einzelfall übersteigt,</p>	<p>15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis über 6'000'000 Franken, (...), je im Einzelfall;</p>	<p>Ein Liegenschaftentausch ist unter der Voraussetzung von Art. 68 E-GO zulässig.</p> <p>Der Tausch gilt als Anlage und fiele ohne ausdrückliche Regelung in der GO in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrates (§ 117 Abs. 1 GG).</p> <p>Ein Tauschvertrag vereinigt den Kauf und Verkauf von Grundstücken und somit zwei mit Bezug auf die Kompetenzgrenzen unterschiedlich geregelte Geschäft. Entsprechend der Regelung in der geltenden GO soll für die Zuständigkeit</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		des Parlaments dieselbe Betragsgrenze wie für den Liegenschaftenkauf gelten.
e. die Einräumung von Baurechten, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 8 000 000 übersteigt.	16. die Gewährung und die Übernahme eines Baurechtes, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche 6'000'000 Franken übersteigt;	<p>Die Einräumung von Baurechten gilt als Anlage und fielen ohne ausdrückliche Regelung in der GO in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrates (§ 117 Abs. 1 GG).</p> <p>Mit Volksabstimmung vom 25.11. 2018 wurde der Grundsatz in die GO aufgenommen, dass Grundstücke in der Regel im Baurecht abzugeben sind (vgl. Art. 67 E-GO). Da es sich auch bei der Abgabe von Grundstücken im Baurecht um politisch bedeutsame Geschäfte handelt, sollen sie weiterhin je nach Höhe des Anlagewertes vom Stadtrat oder vom Parlament bewilligt werden. Die Betragsgrenze entspricht wie in der geltenden GO jener des Liegenschaftenskaufs.</p> <p>Bei der Übernahme eines selbständigen und dauernden Baurechtes handelt es sich von Gesetzes wegen um einen Grundstückkauf, so dass die entsprechende Vorschrift zur Anwendung gelangt.</p> <p>Statistik 2011-2019: 11 Baurechte mit Landwerten zwischen Fr. 0,2 Mio. bis Fr. 4,5 Mio.</p> <p>Vergleiche mit anderen Schweizer Städten: Basel, Bern (alleinige SR-Kompetenz), Küssnacht (GV) >5 Mio.; Zürich⁶ > 4 Mio.; St. Gallen >1 Mio.; Luzern >750'000.</p>

⁶ Betragslimite gemäss Entwurf GO vom 4.9.2019.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Entfällt	16 ^{bis} . die Einräumung oder der Erwerb einer Dienstbarkeit zum Preis über 1'000'000 Franken;	Die Kompetenz zum Erwerb und zur Einräumung von Dienstbarkeiten und anderen beschränkten dinglichen Rechten (Pfandrechte, Grundlasten) soll künftig vollumfänglich dem Stadtrat eingeräumt werden (§ 117 Abs. 1 GG). Die Statistik 2011-2019 weist keine Dienstbarkeiten zum Preis über Fr. 1 Mio. auf.
Art. 23 Jugendvorstoss		
<p>¹ Mindestens 50 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Winterthur können dem Parlament einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p>		<p>Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einreichung eines Jugendvorstosses wird Jugendlichen ermöglicht, politisch zu partizipieren, Die Regelung lehnt sich im Wesentlichen an diejenige von Uster an (vgl. Art. 11a Gemeindeordnung) und ermöglicht in dem auch in § 37 GG vorgesehenen Umfang die politische Einflussnahme und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen. Für die Unterzeichnung des Jugendvorstosses wird einzig Wohnsitz in Winterthur vorausgesetzt. Nicht erforderlich ist, dass Jugendliche über das Schweizer Bürgerrecht verfügen.</p> <p>Auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Stadt zu gründenden und zu tragenden Kinder- und Jugendparlaments wird verzichtet. Ein Erfolgsfaktor für die Schaffung eines Kinder- und Jugendparlaments ist, dass der Anstoss dafür von unten, d.h. von den Jugendlichen selbst kommt und im Wesentlichen auch durch ihr Engagement getragen wird. In Winterthur hat eine Gruppe Jugendlicher</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>– begleitet von der städtischen Kinder- und Jugendbeauftragten – vor kurzem einen entsprechenden Verein gegründet. Mit dem Jugendvorstoss haben diese und weitere Kinder und Jugendliche nun die Möglichkeit, sich ad hoc und in einem nur wenig strukturierten Prozess politisch einzubringen.</p>
<p>² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Parlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Winterthur, insbesondere beim Stadtrat, der Schulpflege oder der Sozialhilfebehörde.</p>		<p>Gemäss dem Wortlaut von § 37 lit. b GG können institutionalisierte Teilhaberechte nur Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit des Parlaments fallen. Das Parlament behandelt in der Folge das Postulat, wie wenn es von einem seiner Mitglieder eingereicht worden wäre.</p>
<p>³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.</p>		<p>Dass auch für die Einreichung eines Jugendvorstosses gewisse Formalien einzuhalten sind, erscheint als sinnvoll und gerechtfertigt, auch vor dem Hintergrund, dass das Parlament den Vorstoss behandeln muss.</p>
<p>Art. 24 Ausländervorstoss</p>		
<p>¹ Mindestens 100 Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in Winterthur haben, können dem Parlament einen Ausländervorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p>		<p>Mit der wachsenden internationalen Mobilität steigt der Ausländeranteil und damit das Gewicht von Einwohnerinnen und Einwohnern, welche zwar steuerpflichtig sind, aber keine demokratischen Rechte haben. Auch Ausländerinnen und Ausländer sollen ihre Anliegen in die politischen Diskussionen einbringen können. Idealerweise fördert politische Mitsprache nicht</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>nur die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, sondern führt auch zu breiter abgestützten Entscheidungen und einem intensiveren demokratischen Diskurs.</p> <p>Zwischen politischer Mitbestimmung (z.B. Ausländerstimmrecht) und politischer Mitsprache muss klar unterschieden werden: Der Ausländervorstoss ermöglicht politische Mitsprache, aber keine Mitbestimmung im Sinne der in § 2 GPR aufgezählten politischen Rechte.</p> <p>Die politische Mitsprache setzt in Analogie zur Regelung betreffend ordentliche Einbürgerung voraus, dass Ausländerinnen und Ausländer seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in Winterthur haben (vgl. zur Aufenthaltsdauer bei ordentlichen Einbürgerungen § 5 Abs. 2 Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBÜV, LS.141.11).</p> <p>Abgesehen davon entspricht die Regelung des Ausländervorstosses (Gegenstand, Form usw.) derjenigen des Jugendvorstosses.</p>
<p>² Der Gegenstand des Ausländervorstosses muss in der Zuständigkeit des Parlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Winterthur, insbesondere beim Stadtrat, der Schulpflege oder der Sozialhilfebehörde.</p>		<p>Vgl. Erläuterungen zur Art. 23 Abs. 2 E-GO.</p>
<p>³ Der Ausländervorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Vorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Ausländerin-</p>		<p>Vgl. Erläuterungen zur Art. 23 Abs. 3 E-GO.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
nen und Ausländer eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.		
4. Die Behörden		Als Behörden gelten Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen. Dazu gehören der Stadtrat als oberste Behörde der Gemeinde, die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde als eigenständige Kommissionen sowie die unterstellten Kommissionen (vgl. Kommentar, Vorbem. zu §§ 38-62 N 14).
4.1. Allgemeines		
Art. 25 Offenlegung der Interessenbindungen		
¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.	---	Diese Bestimmung wiederholt § 42 Abs. 2 GG und hat deklaratorischen Charakter. Aufgrund ihrer Relevanz wird die Offenlegungspflicht explizit in der Gemeindeordnung genannt. Die gemeinderätliche Informationsverordnung regelt die Einzelheiten.
Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse		
¹ Die Behörden können bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur selbständigen Erledigung übertragen und deren Finanzkompetenzen festlegen.	§ 42 ¹ Der Stadtrat bestellt Ausschüsse und Kommissionen und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest. ² Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stadtrates. Sie haben antragstellende oder erledigende Befugnisse. § 50 bis	Das Recht zur Bildung von Ausschüssen und zur Delegation von Aufgaben an einzelne oder mehrere Behördenmitglieder ist in § 44 GG geregelt. Bei der behördeninternen Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder steht die Stärkung der Ressortverantwortung im Vordergrund, bei der Übertragung an Ausschüsse die fachliche Spezialisierung eines Teils der Behör-

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	<p>¹ Die Schulbehörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.</p> <p>§ 67</p> <p>² Die Sozialhilfebehörde kann Aufgaben an Mitglieder oder Ausschüsse delegieren</p>	<p>denmitglieder (Kommentar, § 44 N 8). Gegenstand der Übertragung können sein: Vorbereitung und Vollzug von Behördenentscheiden sowie Entscheidungsbefugnisse von politisch untergeordneter Bedeutung (Erlasse und Rechtsanwendung im Einzelfall, vgl. Kommentar, § 44 N 9).</p>
<p>Art. 27 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>		
<p>¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.</p>	<p>§ 42</p> <p>¹ Der Stadtrat bestellt Ausschüsse und Kommissionen und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest.</p> <p>³ Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Stadtrates sowie weiteren frei gewählten Mitgliedern. Über das Wahlverfahren bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates das Nähere, wobei dem Grossen Gemeinderat bei Kommissionen mit kulturellen Aufgaben ein Vorschlagsrecht für einen Drittel der Kommissionsmitglieder zusteht. Die Kommissionen haben beratende und antragstellende Befugnisse. Ihre Anträge sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten</p> <p>§ 55</p> <p>¹Die Zentralschulpflege wählt:</p> <p>3. ihre beratenden Kommissionen;</p>	<p>Das Recht auf Beizug von Sachverständigen und beratenden Kommissionen besteht gestützt auf § 46 GG. Es ermöglicht einer Behörde die Beschaffung besonderer behördenexterner Fachkenntnisse. Die Einsetzung einer beratenden Kommission kann zudem dazu dienen, bei umstrittenen politischen Geschäften die am stärksten betroffenen Kreise frühzeitig an den Tisch zu holen (Kommentar § 46, N 4).</p> <p>Die Einsetzung einer beratenden Kommission im Einzelfall erfolgt durch einen einfachen Beschluss der Behörde. Wird eine beratende Kommission dagegen für einen bestimmten Sachbereich ständig eingesetzt, so braucht es der Transparenz halber dafür eine Grundlage in einem Behördenerlass. Beratende Kommissionen können auch ausschliesslich aus gemeindeexternen Personen und Fachleuten bestehen (Kommentar, § 46 N 11 f.). Im Gegensatz zu den unterstellten Kommissionen, welche Entscheidungsbefugnisse haben (vgl. dazu Art. 37 E-</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		GO), kommt den beratenden Kommissionen lediglich konsultative Funktion zu.
4.2. Der Stadtrat		
4.2.1. Allgemeines		
Art. 28 Bezeichnung des Gemeindevorstands	---	
¹ In der Stadt Winterthur wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	---	Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Parlament andere Bezeichnungen festlegen (vgl. § 5 Abs. 2 GG). Der Begriff «Stadtrat» hat sich eingebürgert und soll beibehalten werden. In der kantonalen Gesetzgebung wird für die oberste Behörde der Begriff Gemeindevorstand verwendet wird (Art. 87 Abs. 1 lit. b KV).
Art. 29 Zusammensetzung		
¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.	§ 39 ¹ Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und weiteren sechs Mitgliedern.	Gemäss § 47 GG muss der Stadtrat – mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten – mindestens fünf Mitglieder haben. Die Zahl der Mitglieder ist zwingend in der Gemeindeordnung zu bestimmen.
² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	---	Vgl. zur Konstituierung allgemein § 33 GPR. Gemäss § 48 Abs. 2 GG hat der Stadtrat die Organisation seiner selbst und der Verwaltung in einem Behördenerlass zu regeln. Eine Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation auf

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Ebene Gemeindeordnung ist unzulässig. Dahinter steht der Gedanke, dass der Stadtrat die Hauptverantwortung für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde trägt und daher auch die Organisation seinen Bedürfnissen entsprechend ändern können soll (vgl. Kommentar, § 48 N 9).</p> <p>Im Behördenerlass bestimmt er auch den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse und einzelne Mitglieder (vgl. § 44 GG).</p> <p>Der Stadtrat ist ans Kollegialitätsprinzip gebunden (vgl. § 39 GG).</p>
Art. 30 Unvereinbarkeiten		
¹ Die Mitglieder des Stadtrates dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben.	§ 72 ¹ Die Mitglieder des Stadtrates dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben.	<p>Das Gemeindegesetz enthält keine Bestimmungen zur Unvereinbarkeit. Auf übergeordneter Ebene sind Unvereinbarkeiten in Art. 42 Abs. 1 KV und § 25 – 29 GPR geregelt. Daneben kann die Gemeindeordnung weitere Unvereinbarkeiten festlegen (§ 29 Abs. 3 GPR). Den Gemeinden kommt dabei ein weites Ermessen zu (Kommentar, Vorbem. zu §§ 38-62 N 10 FN 13).</p> <p>Die bisherigen Unvereinbarkeiten in § 72 Abs. 1 und 2 GO erscheinen sinnvoll und sind beizubehalten.</p>
² Sie dürfen weder Aufsichts- noch Führungsgremien von juristischen Personen angehören, welche die Erzielung eines Gewinns anstreben. Davon ausgenommen sind Mitgliedschaften in sol-	² Die Stellung eines Mitgliedes des Stadtrates ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der Verwaltung einer Gesellschaft oder Genossenschaft nicht rein gemeinnützigen Charakters;	<p>Siehe Erläuterungen zu Abs. 1.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>chen Gremien, welche von Amtes wegen als Abordnung der öffentlichen Hand wahrgenommen werden.</p>	<p>ausgenommen sind Gesellschaften und Genossenschaften, in denen der Betreffende das Mandat kraft seiner Stellung als Stadtrat ausübt.</p>	
<p>³ Von den Mitgliedern des Stadtrates dürfen keine den eidgenössischen Räten und nicht mehr als zwei dem Kantonsparlament angehören.</p>	<p>§ 39 ² Nicht mehr als drei Mitglieder dürfen den eidgenössischen Räten oder dem Kantonsparlament angehören, jedoch einem dieser Parlamente nicht mehr als zwei. Die Ausübung von mehr als einem parlamentarischen Mandat ist nicht zulässig.</p>	<p>Die gestiegenen Anforderungen an das Stadtratsmandat rechtfertigen eine gegenüber dem geltenden Recht restriktivere Regelung. Nach aktuellen Schätzungen geht mit einem National- oder Ständeratsmandat mindestens ein 50% Pensum einher.</p> <p>Fragen betreffend Umgang mit Entschädigungen und Nutzung von städtischer Infrastruktur werden auf Ebene eines Gemeindeerlasses geregelt.</p>
<p>⁴ Bei Eintritt einer Unvereinbarkeit mit einem Parlamentsmandat hat die betroffene Person zu entscheiden, welches Amt sie oder er annehmen will. Sofern nach einer Erneuerungswahl mehr als zwei Mitglieder des Stadtrates ein Mandat im Kantonsparlament innehaben, entscheidet das Los.</p>	<p>³ Ein neu in die Bundesversammlung, den Kantonsrat oder den Stadtrat Gewählter hat zu entscheiden, welches Amt er annehmen will, wenn die unter Absatz 2 erlaubte Zahl überschritten wird. Tritt der Fall der Unvereinbarkeit bei einer Erneuerungswahl ein, so entscheidet das Los.</p>	<p>Siehe § 30 GPR sowie Erläuterungen zu Abs. 1.</p>
<p>⁵ Wird ein Mitglied des Stadtrates in die eidgenössischen Räte gewählt, so ist die Ausübung beider Mandate für eine Frist von maximal sechs Monaten zulässig.</p>		<p>Im Falle der Wahl eines Stadtratsmitglieds in die eidgenössischen Räte ist die Ausübung beider Mandate im Rahmen einer Übergangsfrist von maximal sechs Monaten zulässig. Damit kann das Stadtratsmitglied das neue Mandat antreten, gleichzeitig die laufenden Geschäfte abschliessen und die Übergabe an die Amtsnachfolge vorbereiten.</p> <p>Die sechsmonatige Übergangsfrist beginnt mit der Vereidigung als neues Mitglied der eidgenössischen Räte zu laufen.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		Im umgekehrten Fall – ein Mitglied der eidgenössischen Räte wird neu in den Stadtrat gewählt – gilt die Übergangsfrist mit Blick auf die zeitliche Beanspruchung als neues Stadtratsmitglied nicht. Entscheidet sich das neu gewählte Mitglied für das Stadtratsmandat, hat es sein Mandat in den eidgenössischen Räten auf den Zeitpunkt seines Amtsantritts hin niederzulegen.
4.2.2. Kompetenzen		
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse		
¹ Der Stadtrat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:		
a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege und der Sozialhilfebehörde,	§ 52 Abs. 1 Ziff. 1 (Zentralschulpflege) § 66 (Sozialhilfebehörde)	Die Präsidentin bzw. der Präsident der Sozialhilfebehörde und der Schulpflege müssen zwingend dem Stadtrat angehören (§ 51 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 GG). Die bisherige Regelung, wonach die Schulpflegepräsidentin bzw. der Schulpflegepräsident vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, wird deshalb beibehalten. Abgesehen von der Schulpflege sieht die GO einzig die Sozialhilfebehörde als eigenständige Kommission vor (vgl. Art. 55 ff. E-GO).
b. die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen.		
Entfällt	§ 40 ¹ Der Stadtrat wählt insbesondere: 1. seinen Vizepräsidenten	Die Regelung gehört auf Ebene Behördenerlass.
² Der Stadtrat ernennt oder wählt:		Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		des Stadtrates nicht aus.
a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,	§ 40 1 Der Stadtrat wählt insbesondere: 4. Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63. ⁷	Aufgrund der Stellung der unterstellten Kommissionen soll auch der Stadtrat für die Wahl aller Mitglieder (inkl. Präsidentin bzw. Präsident) zuständig sein, wie dies auch in § 40 lit. c Ziff. 1 GPR vorgesehen ist. Zu den vorgesehenen unterstellten Kommissionen vgl. Art. 37 Abs. 1 E-GO.
b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,	Vgl. § 41 Abs. 2 Ziff. 19: die Bezeichnung der städtischen Vertreter in öffentlichen und privaten Institutionen, sofern sich der Grosse Gemeinderat dieses Recht beim Beschluss über den Beitritt nicht vorbehält;	Vgl. § 40 lit. d GPR.
c. die Mitglieder des Wahlbüros.	§ 40 2. den Stellvertreter des Präsidenten des Wahlbüros; 3. den Obmann, Vizeobman und Aktuar des Kreiswahlbüros	Bislang wurden die Mitglieder des Wahlbüros vom GGR gewählt. Die Kompetenz des Stadtrats hat sich auf die Wahl von einzelnen Funktionen beschränkt (vgl. § 40 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 GO). Die Wahl der über 700 Mitglieder des Wahlbüros führt jeweils zu keinen Diskussionen im GGR, weshalb es Sinn macht, die Kompetenz beim Stadtrat anzusiedeln, was gemäss kantonalem Recht zulässig ist (vgl. § 40 lit. b GPR).
³ Der Stadtrat stellt an:		
a. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber sowie die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsulenten,	§ 41 Abs. 2 Ziff. 8 § 44	Vgl. § 52 GG. Die Schreiberin oder der Schreiber sowie die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent haben beratende Stimme.
b. die Betreibungsbeamtinnen oder die Betreibungsbeamten,	Nach geltender GO heute Volkswahl, vgl. § 7 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 GO	In Parlamentsgemeinden, die mehrere Betreibungskreise aufweisen wie dies in Winterthur

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>(und Zürich) der Fall ist, ist die Ernennung oder Wahl der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten in der Gemeindeordnung zu regeln.</p> <p>Neu soll der Stadtrat für die Ernennung der Betriebsbeamtinnen oder der Betriebsbeamten zuständig sein, so wie dies auch im kantonalen Recht in § 40 lit. c Ziff. 3 GPR vorgesehen ist. Im Vordergrund steht bei dieser Funktion die fachliche Qualifikation und nicht Elemente der Volksverbundenheit, der demokratischen Legitimation oder der Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive. Ob die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, kann durch ein Exekutivorgan besser beurteilt werden als durch die Gemeinde im Rahmen einer Urnenabstimmung (vgl. Amtsblatt. 2002, S. 1583). Die Stellung der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten ist denn auch vergleichbar mit der Stellung der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ebenfalls – inklusive der Präsidentin bzw. des Präsidenten – vom Stadtrat ernannt werden.</p> <p>Die Ernennung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten durch den Stadtrat erfordert für den Betriebskreis Winterthur-Stadt, zu dem auch die Gemeinde Brütten gehört, eine Änderung des Vertrags mit der Gemeinde Brütten vom 8. Juli 2009 (vgl. auch § 7 Abs. 2 lit. a EG SchKG).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
c. das übrige Gemeindepersonal, inklusive des Personals der städtischen Schulen, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 8. die Anstellung des Personals gemäss Personalstatut und der städtischen Schulen; ²	Vgl. dazu Art. 4 i.V.m. Art. 13 Personalstatut (Stand 1.1.2019). Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 EG ZGB, dass sie durch den Gemeindevorstand ernannt werden. Der Stadtrat ist ebenfalls zuständig für die Anstellung des Personals der städtischen Schulen (Sonderschulen und Institutionen der Berufsbildung), weshalb diese in der vorliegenden Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen sind.
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse		
¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen.		Vgl. ergänzend auch Art. 17 E-GO zu den Kompetenzen des Parlaments sowie Erläuterungen dazu.
² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:		Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend.
a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,	§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 7. der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnungen der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiter-schule (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen); ⁷	Vgl. § 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 GG. Der Stadtrat hat die Verwaltungsorganisation zwingend in einem Behördenerlass zu regeln. Eine Verankerung von verwaltungsorganisatorischen Bestimmungen in der Gemeindeordnung ist unzulässig (Kommentar, § 48 N 9).
b. unterstellte Kommissionen,	---	Wird eine unterstellte Kommission geschaffen (vgl. Art. 37 E-GO), so sind die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse derselben der Transparenz halber zwingend in einem Behördenerlass zu regeln

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		(vgl. § 50 Abs. 2 GG).
c. die Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,	---	<p>§ 45 Abs. 2 GG.</p> <p>In der Regel lässt sich die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an Angestellte der Stadtverwaltung in einem Behördenerlass regeln. Bestimmte Aufgaben und Befugnisse wie die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 Abs. 2 GOG bedürfen aufgrund ihrer Wichtigkeit (§ 4 GG) für eine Übertragung an Angestellte der Stadtverwaltung (Polizeirichteramt) eines Gemeindeerlasses. Bei Delegationen durch eigenständige Kommissionen bedarf es einer Grundlage in der Gemeindeordnung (§ 45 Abs. 3 GG, vgl. dazu Art. 49 E-GO [Schulpflege] und Art. 57 E-GO [Sozialhilfebehörde]).</p>
d. Tarifordnungen für Gemeindegebühren,	---	<p>Die Kompetenz des Stadtrates ergänzt die Kompetenz des Parlaments (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. f E-GO und Erläuterungen dazu).</p> <p>Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Stadtrat) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häfelin / Müller / Uhlmann Rz. 2795 ff.).</p>
e. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.	---	Darunter fallen insbesondere Regelungsgegenstände, die nicht in die Kompetenz des Parlaments (vgl. Art. 17 E-GO) oder der Schulpflege (vgl. Art. 46 E-GO) fallen.
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p>		<p>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Stadtrates werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). Letztere können jedoch im notwendigen Erlass der Gemeinde nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat vielmehr zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden. Dies kann im Organisationserlass des Stadtrates erfolgen (§ 48 Abs. 2 GG).</p>
<p>a. die Verantwortung für die politische Planung, Führung und Aufsicht,</p>	<p>§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 5. die Aufstellung der Legislaturschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (I-AFP) sowie von sonstigen Programmen und Berichten;⁸</p>	<p>§ 48 Abs. 1 GG und § 49 Abs. 2 GG. Die Hauptverantwortung für die politische Planung, Führung und Aufsicht ist nicht delegierbar (vgl. Kommentar, § 44 N 13 und § 48 N 3). Die Aufsicht kann bis zu einem gewissen Umfang delegiert werden (vgl. Abs. 2 lit. f E-GO). Die Kernaufgabe obliegt aber dem Stadtrat, der für eine zweckmässige Aufsicht der Verwaltung verantwortlich bleibt (vgl. Kommentar, § 49 N 10).</p>
<p>b. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,</p>	<p>§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 1. die Antragstellung an den Grossen Gemeinderat und die Gemeinde;</p>	<p>Die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde als eigenständige Kommissionen verfügen über ein direktes Antragsrecht (vgl. Art. 44 E-GO für die Schulpflege und Art. 58 E-GO für die Sozialhilfebehörde). Der Stadtrat ist jedoch für die formelle Antragstellung an das Parlament zuständig und kann allenfalls Änderungsanträge stellen (Kommentar, § 51 N 25 f.).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
c. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,	§ 12 1 Dem Stadtrat steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben dessen Anträgen und Beschlüssen zur Abstimmung zu bringen.	Das Doppelantragsrecht steht dem Stadtrat gestützt auf § 11 Abs. 2 GG zu.
d. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,		Gemäss § 48 Abs. 4 GG ist für die Aussenbeziehungen die Exekutive, d.h. der Stadtrat zuständig, sofern das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung die Aufgabe fallweise nicht einem anderen Organ zuweist. Die «Aussenpolitik» als solche ist nicht delegierbar. Die Kompetenz zur Regelung der Unterschriften ist ebenfalls aus einer institutionellen Sichtweise zu betrachten. D.h. der Stadtrat regelt die entsprechenden Kompetenzen in einem Erlass, wobei er vorsehen kann, dass die entsprechenden Unterschriftenkompetenzen weiter delegiert werden dürfen. Damit muss er nicht in jedem Fall konkret selbst bestimmen, auf welcher Ebene die Unterschriftenkompetenz definitiv angesiedelt ist.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
e. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,	Vgl. §§ 73 und 74 GO	Art. 21 Abs. 1 KV, § 23 Abs. 2 Gesetz über das Bürgerrecht i.V.m. § 12 BüV. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. In der Praxis hat es sich bewährt, die Befugnis gesamthaft dem Stadtrat zu übertragen. Dies sieht auch die geltende Gemeindeordnung in § 73 und 74 vor (Fassung in Kraft seit 14. Mai 2018, vgl. GGR-Nr. 2017.31 und SR.17.590-1). Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde. Eine Delegation an Angestellte ist aufgrund Art. 21 KV ausgeschlossen.
f. die Unterstützung des Gemeindereferendums,	---	Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 lit. b KV. Für die <i>Unterstützung</i> eines Gemeindereferendums durch die Städte Zürich und Winterthur kann bestimmt werden, dass dafür der Stadtrat zuständig ist. Demgegenüber ist für die <i>alleinige Ergreifung</i> desselben zwingend das Parlament zuständig (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. k E-GO).
g. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, sofern dafür eine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	§ 41 Abs. 2 12. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 200'000 Franken nicht übersteigt;	Wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht zur Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben verpflichtet ist, fällt diese in die Vollzugsbefugnis des Stadtrates (§ 88 Abs. 2 lit. a GG). Vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 19 Abs. 1 lit. j E-GO.
h. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,	§ 41 1 Dem Stadtrat obliegt die gesamte Gemeindeverwaltung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.	§ 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist. Der Stadtrat kann den Vollzug dieser Geschäfte delegieren. Hingegen ist die grundsätzliche Zuständigkeit nicht delegierbar.
² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass oder Beschluss übertragen werden können:	---	Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich an einzelne Mitglieder und Ausschüsse (§ 44 GG) sowie – soweit die Vorgaben nach §§ 45 und 50 GG beachtet werden – an Angestellte der Stadtverwaltung und unterstellte Kommissionen delegierbar. Der Stadtrat trägt dafür die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG, vgl. Kommentar einleitend vor Abs. 1). Wie bei allem Verwaltungshandeln gilt der Grund der Verhältnismässigkeit, d.h. die Delegation muss massvoll und stufengerecht erfolgen.
a. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,	-§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 6. die Vertretung der Stadtgemeinde nach aussen;	Grundsätzlich vertritt der Stadtrat die Gemeinde gegen aussen (§ 48 Abs. 4 GG) Delegierbar ist aber zum Beispiel die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsberechtigung. Nicht delegierbar ist aber die «Aussenpolitik» (vgl. Abs. 1 lit. d E-GO).
b. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu: 17. die Erhebung gerichtlicher Klagen;	Bestehende Regelung wird übernommen (vgl. Art. 47 Abs. 1 lit. d E-GO für die Schulpflege).
c. die Schaffung von Stellen,		Der Stadtrat hat bereits nach geltendem Recht die Kompetenz zur Schaffung von Stellen; vgl. Art. 8 Abs. 1 Personalstatut vom 12.04.1999 (Stand 1.1.2019), wonach der Stadtrat die Anzahl Stellen festsetzt, die jedem Departement

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>zur Verfügung stehen. Neu hat er auch die umfassende Kompetenz für die Schaffung von kommunalen Stellen im schulischen Bereich (Schulwesen, Sonderschulen und Institutionen der Berufsbildung).</p> <p>Die stadträtliche Kompetenz zur Stellenschaffung entspricht auch dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Steuerung über Globalbudget).</p> <p>Die Stellenplanveränderungen werden im Budget und in der Jahresrechnung ausgewiesen (Art. 8 Abs. 2 PST). Die Sachkompetenz zur Stellenschaffung geht als Spezialkompetenz den Finanzkompetenzen vor (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 4.5.3.2 zu § 119 alt GG), weshalb mit der Kompetenz zur Stellenschaffung auch die entsprechende Ausgabenkompetenz einhergeht.</p> <p>Gestützt auf die Stellenschaffungskompetenz können keine neuen Gemeindeaufgaben geschaffen werden (vgl. VB.2018.00052 Erw. 4.2.).</p>
<p>d. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen von untergeordneter Bedeutung,</p>	<p>---</p>	<p>In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Stadtrat beschlossen werden können (im Gegensatz zu Gebietsänderungen nach Art. 13 Abs. 1 lit. f E-GO [Stimmberechtigte] bzw. Art. 19 Abs. 1 lit. k E-GO [Parlament]; § 162 GG).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
e. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	---	Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, die weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum unterliegen, beschliesst der Stadtrat (§ 78 Abs. 2 GG).
f. die Aufsicht in der Verwaltung, inklusive der städtischen Schulen.	---	Die Verantwortung betr. Aufsicht ist nicht delegierbar (vgl. Abs. 1 lit. a). Demgegenüber können der Vollzug der Aufsicht und die damit verbundenen Weisungsrechte delegiert werden. Die Sonderschulen (Art. 52 E-GO) sowie die Institutionen der Berufsbildung (Art. 53 f. E-GO) sind als städtische Schulen organisiert und unterstehen der Aufsicht des Stadtrats.
Art. 34 Finanzbefugnisse		
¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:	§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu:	
a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,	5. die Aufstellung (...) des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) sowie,	Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) wird vom Stadtrat beschlossen und zusammen mit dem Budget veröffentlicht (§ 96 Abs. 1 und 3 GG).
b. die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,	3. die Aufstellung der Voranschläge und Jahresrechnungen;	Der Stadtrat erstellt die Budgetvorlage (§ 101 Abs. 1 GG) und die Jahresrechnung (§ 128 Abs. 1 GG). Budget und Jahresrechnung werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht (§ 3 VGG).

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>c. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200 000 im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 2 000 000 im Jahr und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 500 000 im Jahr sowie die Bewilligung des Verzichts auf Einnahmen in dieser Höhe,</p>	<p>§ 41 Abs. 2</p> <p>9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p> <p>10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p>	<p>Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist in der Regel ein Nachtragskredit beim Parlament einzuholen (§ 115 Abs. 1 und 2 GG). Alternativ kann gestützt auf § 104 Abs. 2 und § 115 Abs. 3 lit. b GG auf die Bewilligung von Nachtragskrediten durch das Parlament verzichtet und dem Stadtrat in der Gemeindeordnung die unübertragbare Befugnis eingeräumt werden, neue Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen. Der jährlich maximal zur Verfügung stehende Betrag für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben ist ebenfalls in der GO zu verankern.</p> <p>Da nie alle Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr getätigt werden sollen, bereits im Budgetprozess planbar sind, und das Einholen eines Nachtragskredites beim Parlament aus Zeitgründen nicht immer möglich ist, soll dem Stadtrat die im neuen Gemeindegesetz geschaffene Möglichkeit zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets gewährt werden. Diese Kompetenz ersetzt die Kompetenzkredite der geltenden GO, welche aufgrund der fehlenden Zweckbindung unzulässig sind.</p>
<p>d. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt sowie die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden,</p>	<p>---</p>	<p>Die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt wurden, kann in der GO an den Stadtrat übertragen werden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
e. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden, wenn das Vorhaben aufgegeben wird.		Gemäss § 111 Abs. 2 GG entscheidet grundsätzlich das Organ, das den Kredit bewilligt hat auch über dessen Aufhebung (vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 20 Abs. 1 lit. i E-GO).
² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:	§ 41 ² Im Besonderen stehen ihm zu:	Die Delegation als solche bedarf immer noch eines gemeindeinternen Erlasses, der die jeweilige Delegation massschneidert (§ 44, §§ 45 und 50 je Abs. 2 GG). Die Behördenbefugnisse dürfen mit einer Delegation nicht ausgehöhlt werden. Wie bei allem Verwaltungshandeln gilt der Grund der Verhältnismässigkeit, d.h. die Delegation muss massvoll und stufengerecht erfolgen. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Ausgabenbewilligungen ausserhalb des Budgets (§ 109 Abs. 2 GG) wie auch spezialgeregelte Zusatzkredite sollten nicht delegiert werden.
a. der Ausgabenvollzug,	---	Der Stadtrat beschliesst, was mit den (doppelt) bewilligten Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.
b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,	---	Der Stadtrat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein (§ 105 i.V.m. § 103 GG). Häufig werden gebundene Ausgaben ohne formellen Beschluss ins Budget eingestellt (z.B. Personalausgaben). Gebundene Ausgaben, die nicht laufend, sondern erstmals bzw. nur in grösseren Zeitabständen und in erhebli-

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>cher Betragshöhe anfallen, bedürfen jedoch einer formellen Gebundenerklärung durch den Stadtrat oder durch die zuständige Schulbehörde (vgl. Kommentar, § 105 N 3; zur Schulpflege vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. b E-GO).</p>
<p>c. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 000 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p>	<p>9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen; 10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p>	<p>Der Stadtrat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen (§ 107 Abs. 1 lit. c GG). Mit dieser Kompetenz erübrigen sich die Institute der stadträtlichen Kompetenzkredite sowie des konstitutiven Budgetbeschlusses des Parlaments. Für die Bewilligung neuer Ausgaben der Schulpflege, welche über deren Ausgabenlimite aber innerhalb der Limite des Stadtrates liegen, ist der Stadtrat zuständig (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. c E-GO).</p>
<p>d. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag gemäss lit. c, sofern der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit nicht in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben (Zusatzkredit) richtet sich nach der Höhe der Überschreitung (§ 28 Abs.3 GO).</p>	<p>Zum Zusatzkredit vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. h E-GO.</p>
<p>Entfällt</p>	<p>11. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. bis 200'000 Franken; 13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich</p>	<p>Zu den Spezialtatbeständen gemäss § 41 Abs. 3 aGG (Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften etc.) vgl. die Ausführungen nach Art. 13 Abs. 1 lit. h E-GO. Für sie gelten neu das Ausgabenbewilligungsverfahren für neue Ausgaben.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	wiederkehrende Ausgaben von bis zu 20'000 Franken verursachen; 14. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen bis 500'000 Franken;	
e. die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Deckung des Geldbedarfs.	18. die Aufnahme von Anleihen im Rahmen des Finanzplanes;	Die Formulierung ist weiter zu fassen als nach geltender GO; sie umfasst die gesamte Geldbeschaffung ungeachtet der Beschaffungsart.
Art. 35 Haushaltsführung		
¹ Der Stadtrat trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt.		Dem Stadtrat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden (§ 49 Abs. 1 GG). Er hat zudem die Verantwortung für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines geeigneten und angemessenen IKS. Der operative Vollzug kann delegiert werden (vgl. § 49 Abs. 1 GG). Das IKS der Stadt Winterthur ist auf die Finanzprozesse in Bezug auf die Rechnungslegung ausgerichtet.
² Er führt den städtischen Haushalt nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets.	§ 28 ⁴ Der städtische Haushalt wird nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets geführt. ⁸	Gemäss § 100 Abs. 3 GG kann das Parlament für Verwaltungsbereiche die Globalbudgetierung beschliessen. Regelungen zur Globalbudgetierung sind auf Stufe Gemeindeordnung nicht notwendig. Aufgrund der Bedeutung soll der Grundsatz aber dennoch in der GO verankert werden. Die Grundsätze der Haushaltsführung mit Globalbudgets sind in der vom GGR erlassenen Verordnung über den Finanzhaushalt geregelt.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung entfällt</p>	<p>§ 48^{bis} mittelfristiger Ausgleich⁷</p> <p>¹ Die Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.</p> <p>² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, des laufenden Rechnungsjahres, des künftigen Budgetjahres und der darauffolgenden drei Planjahre.</p> <p>³ Der Grosse Gemeinderat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die folgenden Aufwände und Erträge vom mittelfristigen Ausgleich ganz oder teilweise ausnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Substantielle Aufwände und Erträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen wie namentlich Aufwände im Zusammenhang mit Naturkatastrophen; b. Einmaleinlagen in die Pensionskasse. <p>⁴ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, prüft der Stadtrat die Ausgabenbedürfnisse erneut auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von Verpflichtungen in städtischen Erlassen. Auf begründeten Antrag des Stadtrates</p>	<p>Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung wurde mit Volksabstimmung vom 25.11.2018 in der GO verankert. In der Zwischenzeit hat der Kantonsrat indessen § 92 GG per 1.6.2019 geändert und die Vorgabe zum mittelfristigen Ausgleich der Rechnung, welche mit dem neuen GG neu eingeführt wurde, wieder aufgehoben, da sich in der Praxis gezeigt habe, dass diese Vorschrift die Gemeinden in ihrer Haushaltsführung zu sehr einschränke (vgl. KR-Nr. 27a/2018). Die Gemeinden können den mittelfristigen Ausgleich dennoch vorschreiben, wobei eine Verankerung auf Gesetzesstufe ausreichend ist. In Anbetracht dessen, dass die Regelung in der Stadt Winterthur erst kürzlich eingeführt wurde, soll die Pflicht zum mittelfristigen Ausgleich beibehalten, jedoch neu in der gemeinderätlichen Finanzhaushaltsverordnung verankert werden, um auf allfällige künftige Gesetzesanpassungen schneller reagieren zu können.</p>

⁷ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 25.11.2018, vom Regierungsrat am 15.5.2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	kann der Grosse Gemeinderat mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal zwei weitere Jahre verlängern.	
Art. 36 Anlagebefugnisse		
¹ Dem Stadtrat stehen folgende Anlagebefugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:		
a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Verkehrswert bis Fr. 3 000 000 im Einzelfall, sofern ein Verkauf gemäss Art. 68 zulässig ist,	15. (...) Verkauf von Grundstücken zum Preis bis 1'000'000 Franken im Fall von zusammenhängenden städtischen Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt über 6'000'000 Franken sowie Verkauf übriger Grundstücke zum Preis bis 3'000'000 Franken, je im Einzelfall,	§ 117 Abs. 2 lit. a GG. Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. a E-GO.
b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 6 000 000,	---	§ 117 Abs. 2 lit. a GG. Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. b E-GO.
c. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis bis Fr. 8 000 000 im Einzelfall,	15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis bis 6'000'000 Franken (...);	Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. c E-GO.
d. der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern dieser gemäss Art. 68 zulässig ist und der Verkehrswert eines städtischen Abtretungsobjektes Fr. 8 000 000 im Einzelfall nicht übersteigt,	15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis bis 6'000'000 Franken (...);	Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. d E-GO.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
e. die Einräumung von Baurechten, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 8 000 000 nicht übersteigt,	16. die Gewährung und die Übernahme eines Baurechtes, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche 6'000'000 Franken nicht übersteigt;	Vgl. dazu den Kommentar zu Art. 22 Abs. 1 lit. e E-GO.
f. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte.	16 ^{bis} . die Einräumung oder der Erwerb einer Dienstbarkeit zum Preis bis 1'000'000 Franken	Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig (§ 117 Abs. 1 GG).
4.2.3. Delegationen		
Art. 37 Unterstellte Kommissionen		
<p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a. Kommission Berufsvorbereitung,</p> <p>b. Kommission Mechatronik Schule Winterthur,</p> <p>c. Baukommission.</p>	---	<p>Das Gemeindegesetz lässt neu die Schaffung von so genannten unterstellten Kommissionen zu. Diesen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden (vgl. § 50 GG).</p> <p>Unterstellte Kommissionen bedürfen zwingend einer Verankerung in der Gemeindeordnung. Dabei reicht es, wenn die Kommissionen in der Gemeindeordnung mit Namen aufgeführt werden (= Regelung Bestand).</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird der Stadtrat zur Schaffung der genannten unterstellten Kommissionen ermächtigt, nicht aber verpflichtet.</p> <p>Lit. a und b: Die bisher selbstständigen Kommissionen Berufsvorbereitung (bisher Kommission Profil. Berufsvorbereitung Winterthur genannt) und Mechatronik Schule Winterthur sollen neu dem Stadtrat unterstellt werden. Dieser</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>kann den unterstellten Kommissionen schulspezifische Aufgaben delegieren.</p> <p>Nicht zulässig ist es, die für die Volksschule zuständige Schulpflege als unterstellte Kommission auszugestalten (§§ 54 i.V.m. 56 Abs. 3 GG).</p> <p>Lit. c: Gemäss geltender Regelung sind die Kompetenzen, welche dem Stadtrat als örtliche Baubehörde zustehen, an den Bauausschuss delegiert (vgl. städtische Zuständigkeitsordnung für die Erteilung von Bewilligungen in Bausachen und für die Zusprechung von Natur- und Heimatschutzbeiträgen vom 14. August 1996). Dieser besteht aus drei Stadratsmitgliedern. Weil bei Bauentscheiden gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz fachliche Kriterien im Vordergrund stehen, soll der Stadtrat ermächtigt werden, für entsprechende Entscheide eine unterstellte Kommission (Baukommission) einzusetzen, welcher auch Fachpersonen angehören. Bei Entscheiden von hoher politischer Bedeutung kann der Stadtrat der unterstellten Kommission entweder Weisungen erteilen oder das Geschäft zur Behandlung und Entscheidungsfindung an sich ziehen (vgl. Kommentar § 50 N 25).</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Neubeurteilungsverfahren gemäss §§ 170 ff. GG nicht zur Anwendung kommt, wenn ein kantonales Spezialgesetz abweichende Regelungen enthält. Entscheide über Baugesuche sind deshalb – unabhängig</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		von der Ausgestaltung der Baubehörde als Bauausschuss oder unterstellte Kommission – direkt bei der kantonalen Rechtsmittelbehörde anfechtbar.
² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	.	§ 50 Abs. 2 GG (vgl. auch §§ 29 ff. OG RR). Die Ausgestaltung unterstellter Kommissionen (u.a. Autonomiegrad, Zusammensetzung) ergibt sich – nach Massgabe der delegierenden Behörde – aus einem Behördenerlass und nicht aus der Gemeindeordnung.
Art. 38 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung		§ 45 Abs. 1 und 2 GG.
¹ Der Stadtrat kann Angestellten der Stadtverwaltung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.	§ 47 ¹ Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, seinen Ausschüssen und Kommissionen, dem einzelnen Mitglied als Vorsteher eines Departementes oder von einzelnen besonders bezeichneten Beamten erledigt. ² Die Geschäftsordnung des Stadtrates oder städtische Reglemente regeln das Nähere und teilen die Befugnisse zu.	Gegenstand der Übertragung sind Aufgaben im Rahmen der Rechtsanwendung, welche Fachwissen voraussetzen. Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen ist ausgeschlossen (Kommentar § 45 N 14). Insbesondere grosse Gemeinden sollten nicht nur einzelnen Gemeindeangestellten, sondern auch Verwaltungseinheiten Aufgaben übertragen dürfen (Kommentar, § 45 N 11).
² Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass.		
Art. 39 Stadtrichteramt		
¹ Der Stadtrat kann einzelnen Angestellten der Stadtverwaltung das Recht zur Verhängung von	⁴ Der Stadtrichter hat anstelle des Stadtrates das selbständige Recht zur Verhängung von Polizei-	Den Städten Zürich, Winterthur, Dietikon, Kloten, Schlieren und Uster wurden vom Kanton die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Angestellten der Stadtverwaltung dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</p>	<p>bussen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten.</p>	<p>Übertretungen übertragen. Sie können damit verbundene Strafbefugnisse nach § 45 GG an Angestellte der Stadtverwaltung (des Stadtrichteramtes) delegieren (§ 89 Abs. 2 GOG i.V.m. VZGÜ).</p>
<p>² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.</p>		
<p>4.3. Die Schulbehörden</p>		<p>Der Kanton hat das Volksschulgesetz und das Lehrpersonengesetz einer Revision unterzogen und dabei den Gemeinden mehr Freiheit bei der Gestaltung der Schulorganisation gewährt. Nachfolgend wird die Schulorganisation unter Anwendung der beschlossenen aber in heutigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft gesetzten Neuerungen umgesetzt. Verweise auf die revidierte Fassung des neuen Volksschulgesetzes werden mit «E-VSG» angegeben (Bsp. § 43 Abs. 1 E-VSG).</p>
<p>Art. 40 Schulwesen</p>		
<p>¹ Zum Schulwesen gehören: a. die Volksschule und die Tagesstrukturen, b. die Sonderschulung.</p>	<p>§ 49 ¹ Zum Schulwesen gehören: 1. die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen; 2. die städtischen Sonderschulen; 3. die Schulsozialarbeit; 4. die Berufsvorbereitungsjahre; 5. die Metallarbeiterschule Winterthur.</p>	<p>In der Stadt Winterthur besorgt die politische Gemeinde die Aufgaben der Volksschule im Sinne von § 54 GG. Zum Schulwesen gehören die öffentliche Volksschule, bestehend aus der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG), deren Tagesstrukturen sowie die Sonderschulung. Die städtischen Sonderschulen (Heilpädagogische Schule: HPS-Michaelschule, Schule für cerebral gelähmte Kinder: CPS-Maurerschule und Kleingruppenschule [KGS]) werden dagegen aus Good Governance-Gründen (grosse Gefahr</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>von Interessenkonflikten) neu dem Stadtrat und dessen Aufsicht unterstellt (vgl. Art. 52 E-GO).</p> <p>Die Schulsozialarbeit gemäss § 19 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist in Winterthur dem Departement Schule und Sport angegliedert.</p> <p>Ebenfalls dem Departement Schule und Sport angegliedert sind unter anderem der Schulpsychologische Dienst, der Schulärztliche Dienst, die Schulzahnklinik, die Schulische Integration und die Schulentwicklung.</p> <p>Die städtischen Schulen Profil. Berufsvorbereitung Winterthur und die Mechatronik Schule Winterthur gehören zur Berufsbildung. Sie werden separat behandelt (vgl. Art. 53 f. E-GO).</p>
<p>² Weitere Angebote im Volksschulbereich können gegründet, übernommen oder unterstützt werden.</p>	<p>§ 49</p> <p>² Die Stadtgemeinde ist ermächtigt, weitere Schul- und Bildungsanstalten zu gründen, zu übernehmen oder zu unterstützen.</p>	<p>Bestehende Regelung wird übernommen und sprachlich präzisiert.</p>
<p>³ Die für das Schulwesen zuständige Schulbehörde ist die Schulpflege.</p>	<p>§ 50</p> <p>¹ Schulbehörden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zentralschulpflege; 2. die Kreisschulpflegen; 	<p>Entsprechend der Terminologie im Gemeindegesetz (§ 54 ff. GG) wird die Schulbehörde neu «Schulpflege» genannt.</p>
<p>⁴ Die Schulpflege wird in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.</p>	<p>§ 49</p> <p>³ Die Schulbehörden werden in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.</p>	<p>Bestehende Regelung wird übernommen.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Entfällt	<p>§ 49</p> <p>⁴ Die Kreisschulpflegen verfügen über ein Sekretariat für die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben und die Unterstützung der Schulleitungen; der entsprechende Stellenplan sowie die weiteren Anstellungsbedingungen werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	Entfällt, da es keine Kreisschulbehörden mehr gibt. Neu hat der Stadtrat die umfassende Kompetenz zur Schaffung von kommunalen Stellen im schulischen Bereich (vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. c E-GO).
Entfällt	<p>§ 50</p> <p>² Die Schulbehörden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf, dass die Schulen über genügend Freiraum verfügen, um ein eigenes Profil entwickeln zu können.</p>	Entfällt, da Regelung einerseits kaum durchsetzbar ist und andererseits auf unterer Stufe anzusiedeln wäre.
4.3.1. Die Schulpflege		
Art. 41 Zusammensetzung		
<p>¹ Die Schulpflege besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Schulpräsidentin oder Schulpräsident sowie sechs nebenamtlich tätigen Mitgliedern.</p>	<p>§ 52</p> <p>¹ Die Zentralschulpflege besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin; 2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der vier Kreisschulpflegen; 3. den vier weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern. <p>² Bei Abwesenheit eines Kreisschulpflegepräsidenten oder einer -präsidentin nimmt ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Zentralschulpflegesitzungen teil.</p>	<p>Die Schulpflege muss einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen (§ 55 Abs. 1 GG). Die Gemeindeordnung bestimmt deren Zahl.</p> <p>Gemäss § 55 Abs. 2 GG ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege zwingend Mitglied des Gemeindevorstands. In der Stadt Winterthur bestimmt der Stadtrat die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements Schule und Sport als Schulpräsidentin oder Schulpräsidenten (vgl. Art. 31 Abs. 1 lit. a E-GO).</p> <p>Für die Erfüllung der Aufgaben der Schulpflege sind nebst dem Präsidium sechs nebenamtlich tätige Mitglieder mit einem Pensum von rund 30 Stellenprozent pro Mitglied vorgesehen.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen zwei Lehrpersonen und zwei Schulleitungen, davon jeweils je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe, mit beratender Stimme teil. Ausgeschlossen ist die Teilnahme bei Personalgeschäften.</p>	<p>§ 52</p> <p>³ Die Lehrpersonen der Volksschule sind durch zwei Personen (je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe) mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.</p> <p>4 Die Schulleitungen der Volksschule und der Sonderschulen sind insgesamt durch zwei Personen mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.</p>	<p>Die Lehrpersonen und die Schulleitungen müssen mindestens durch je eine Person in der Schulpflege vertreten sein (§ 42 Abs. 5 VSG bzw. § 42 Abs. 6 E-VSG). Aufgrund der unterschiedlichen Themenfelder ist je eine Vertretung sowohl der Kindergarten/Primarstufe wie auch der Sekundarstufe sinnvoll.</p> <p>Das Verfahren zur Bestimmung der Vertretungen wird im Organisationsstatut geregelt. Die Vertretungen sind von der Schulpflege zu bewilligen (vgl. Art. 45 Abs. 3 E-GO).</p> <p>Das Teilnahmerecht kann gemäss § 42 Abs. 5 VSG bzw. § 42 Abs. 6 E-VSG für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.</p>
<p>³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>§ 52</p> <p>¹ Die Zentralschulpflege besteht aus:</p> <p>1. dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin;</p>	<p>Die übrige Konstituierung richtet sich nach § 33 GPR.</p>
<p>Art. 42 Unvereinbarkeit</p>		<p>Zusätzlich zu den in den §§ 25 ff. GPR vorgesehenen Unvereinbarkeiten von Ämtern und Anstellungen kann die Gemeindeordnung weitere Unvereinbarkeiten für Ämter und Anstellungen festlegen (§ 29 Abs. 3 GPR).</p>
<p>¹ Das Amt als Mitglied der Schulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:</p> <p>a. Schulleitung im Schulwesen der Stadt Winterthur,</p> <p>b. Lehrperson im Schulwesen der Stadt Winterthur.</p>	<p>§7</p> <p>⁷ Das Amt als nebenamtliches Mitglied der Zentralschulpflege oder einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:</p> <p>- nebenamtliches Mitglied einer (anderen) Kreisschulpflege;</p>	<p>Schulleitungen und Lehrpersonen sollen auch künftig nicht gleichzeitig Mitglied der Schulpflege sein können.</p> <p>Weitere Unvereinbarkeiten, insbesondere der Ausschluss einer anderen beruflichen Tätigkeit oder der Einsitznahme in ein eidgenössisches oder kantonales Parlament, sind aufgrund des</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	<ul style="list-style-type: none"> - Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege; - Schulleitung der Volksschule in der Stadt Winterthur; - Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur beziehungsweise im entsprechenden Schulkreis. 	nebenberuflichen Charakters dieses Amtes nicht angezeigt.
Entfällt	<p>§7</p> <p>⁶ Das Amt als Präsident oder Präsidentin einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nebenamtliches Mitglied einer anderen Kreisschulpflege; - Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege; - Schulleitung einer öffentlich oder privat geführten Schule in der Stadt Winterthur; - Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur. 	Entfällt, da es keine Kreisschulbehörden mehr gibt.
Art. 43 Aufgaben		
<p>¹ Die Schulpflege ist nach Massgabe des kantonalen Rechts im Schulwesen zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Führung und Aufsicht, b. die strategischen Entscheide, c. die gesamtstädtische Koordination, d. weitere Aufgaben, die nicht anderen Stellen übertragen sind. 	<p>§ 53</p> <p>¹ Die Zentralschulpflege ist die gesamtstädtische Schulpflege für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, der Sonderschulen und der Schulsozialarbeit. Sie ist insbesondere für die strategischen Entscheide und die gesamtstädtische Koordination zuständig.</p> <p>² Die Zentralschulpflege sorgt für die gleichmässige Anwendung der Vorschriften in den Schulen</p>	Die Aufgaben der Gemeinde im Schulwesen ergeben sich aus Art. 83, 115 und 116 KV. Neben der öffentlichen Volksschule, bestehend aus der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG), haben die Gemeinden dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 3 VSG, § 27 VSV).

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	<p>der Stadt. Die ihr im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt. Die Zentralschulpflege kann Aufgaben von untergeordneter Bedeutung den Kreisschulpflegern übertragen</p>	<p>In Winterthur ist die Schulpflege die oberste Aufsichtsbehörde über das Schulwesen. Ihr kommen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nach § 42 Abs. 3 VSG bzw. § 42 Abs. 3 E-VSG zu. Neben der Führung der unterstellten Stelle und der Aufsicht über das Schulwesen sorgt sie für eine klare, strategische Ausrichtung und stellt die gesamtstädtische Koordination sicher.</p> <p>Die Bestimmung in lit. d dient als «Auffangtatbestand» und weist sämtliche Aufgaben im Schulwesen ohne definierte Zuständigkeiten der Schulpflege zu.</p>
<p>Art. 44 Anträge an das Parlament</p>		
<p>¹ Die Schulpflege verfügt über ein direktes Antragsrecht. Sie reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>	<p>§ 54</p> <p>¹ Die Zentralschulpflege stellt dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule; 2. die Voranschläge, Jahresrechnungen und Kreditbegehren hinsichtlich der Schule; 3. die Neugründung, Übernahme oder Unterstützung von Schulen, zu deren Errichtung keine gesetzliche Verpflichtung besteht; 4. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist. 	<p>Den eigenständigen Kommissionen steht nach § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich das direkte Antragsrecht zu, welches nach § 51 Abs. 5 GG durch die Gemeindeordnung aber ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Entsprechend der heutigen Regelung soll der Schulpfleg das direkte Antragsrecht auch in Zukunft zustehen.</p> <p>Die Anträge sind dem Stadtrat vorzulegen, der verpflichtet ist, sie dem Parlament weiterzuleiten. Ist der Stadtrat mit dem Inhalt der Vorlage nicht einverstanden, so hat er das Recht, mit deren Weiterleitung Änderungsanträge zu stellen (Kommentar, § 51 N 25 f.)</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>² Den Mitgliedern der Schulpflege steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Parlaments und dessen Kommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>§ 34</p> <p>⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule und der Sozialhilfebehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>Bestehende Regelung wird übernommen, mit Ausweitung auf die parlamentarischen Kommissionen.</p>
<p>Art. 45 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>		
<p>¹ Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p>		<p>Für die von der Schulpflege zu ernennenden oder anzustellenden Personen bestehen verschiedene Anstellungsregelungen. Die Schulleitungen sowie Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG). Andere Lehrpersonen, z.B. die Therapeutinnen und Therapeuten, die Lehrpersonen für DaZ, die Lehrpersonen im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 VSM) oder des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) sowie die Leitung Bildung (§ 43 Abs. 1 E-VSG) werden dagegen nach kommunalem Recht angestellt. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.</p>
<p>a. die Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien von Schulinstitutionen auf Volksschulstufe, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht,</p>	<p>§ 55</p> <p>¹ Die Zentralschulpflege wählt:</p>	<p>Heute besteht eine Vertretung der Zentralschulpflege in der Jugendmusikschule.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	4. die Vertreter oder Vertreterinnen in die Aufsichtsgremien von Schulinstitutionen, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht;	
b. ihre Schreiberin oder ihren Schreiber,	§ 55 ¹ Die Zentralschulpflege wählt: 5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.	Wird für die Schulpflege eine eigene Behördenschreiberin bzw. ein eigener Behördenschreiber vorgesehen, wird diese/r durch die Schulpflege ernannt (§§ 42 und 46 VSG; § 52 GG). Nebst der Haupttätigkeit für die Schulpflege übernehmen die Schreiberin oder der Schreiber eine wichtige Scharnierfunktion zu den neu geschaffenen Leitung Bildung (vgl. lit. c und Art. 50 E-GO), einerseits als Ansprechperson für deren Anliegen, welche der Schulpflege vorgebracht werden sollen, andererseits zur Koordination der einheitlichen Anwendung der von der Schulpflege vorgegebenen Weisungen. Dieses Amt ist daher als Vollamt ausgestaltet.
c. die Leitung Bildung		Mit der Revision des Volksschulgesetzes und des Lehrpersonengesetzes werden den Gemeinden mehr Freiheit bei der Schulorganisation gewährt. Insbesondere können Gemeinden mit drei und mehr Schulen in der Gemeindeordnung eine neue Hierarchiestufe «Leitung Bildung» vorsehen (§ 43 Abs. 1 E-VSG; Art. 50 Abs. 1 E-GO).
d. die Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule, soweit nicht an andere Stellen delegiert.		Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG bzw. § 42 Abs. 3 lit b E-VSG zuständig für die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und Lehrpersonen. Eine Delegation ist gemäss § 42 Abs. 5 lit. b und c E-VSG nur betr. Anstellung der Lehrpersonen möglich. Es ist vor-

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		gesehen, diese Kompetenz an die neue Hierarchiestufe «Leitung Bildung» zu delegieren.
² Die Schulpflege bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an ihren Sitzungen.	² Sie bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Zentralschulpflege.	Für die Teilnahme der Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Schulpflegesitzungen (vgl. § 42 Abs. 5 VSG bzw. § 42 Abs. 6 E-VSG; Art. 41 Abs. 2 E-GO).
Art. 46 Rechtsetzungsbefugnisse		
¹ Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen.	.	Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in Art. 43 E-GO umschrieben. Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen vgl. Kommentar zu Art. 17 Abs. 1 E-GO.
² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:		Die Aufzählung der besonderen Regelungsgegenstände ist nicht abschliessend. Bestimmte Rechtsetzungsbefugnisse können an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegiert werden.
a. die einheitliche Ausgestaltung und Organisation des Schulwesens sowie den Schulbetrieb,	§ 53 ³ Die Zentralschulpflege ist befugt, Reglemente und Beschlüsse für eine gesamtstädtisch einheitliche Ausgestaltung ihres Zuständigkeitsbereichs zu erlassen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder eine andere Behörde zuständig ist.	Die Schulpflege hat für alle im Schulwesen tätigen Stellen der Gemeinde, insbesondere auch für die geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG aber auch für die Leitung Bildung (vgl. Art. 50 Abs. 1 E-GO) oder die Angestellten der Stadtverwaltung mit delegierten Aufgaben (vgl. Art. 49 E-GO) organisatorische Regelungen zu erlassen. Dieser Behördenerlass (im VSG «Organisationsstatut» genannt) legt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen fest (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV bzw. § 41a Abs. 1 und §§ 42 Abs. 4 lit. b und 43 Abs. 2 E-VSG). Zudem ist darin auch der Schulbetrieb, insbesondere die Ordnung an

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		den Schulen, zu regeln. Zur Rechtssetzungskompetenz des Parlaments (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. g E-GO)
b. Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,		An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet (§§ 43 Abs. 4 und 45 Abs. 2 VSG, §§ 42 und 43 VSV bzw. § 41b Abs. 1 E-VSG), das von der Schulpflege (vgl. Art. 47 Abs. 1 lit. i E-GO) zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG bzw. § 42 Abs. 3 lit. a E-VSG). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen bzw. Leitlinien oder Leitsätze für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).
c. das Qualitätsmanagement an den Schulen,	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 9. Beschlüsse über Vorgaben betreffend Qualitätsmanagement.	Entspricht der bisherigen Regelung.
d. das sonderpädagogische Angebot der Stadt Winterthur.		Entspricht der bisherigen Regelung in der Geschäftsordnung der Volksschule. Stufengerecht ist jedoch die Regelung auf GO-Stufe. Zur Rechtssetzungskompetenz des Parlaments (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. g E-GO) und zur Kompetenz des Stadtrats betreffend städtische Sonderschulen (vgl. Art. 52 E-GO).

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Entfällt	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 2. die Genehmigung der Kreisorganisationsreglemente;	Entfällt, da keine Kreisschulbehörden mehr vorgesehen sind. Zudem soll die Organisation des Schulwesens künftig im Behördenerlass der Schulpflege gemäss lit. a geregelt werden.
³ Die Schulpflege ist im Rahmen des Volksschulrechts berechtigt, weitere Hierarchiestufen einzurichten und ihnen Kompetenzen zu übertragen.		Für organisatorische Angelegenheiten ist im Schulbereich die Schulpflege zuständig. Sie soll daher ermächtigt werden, im Rahmen eines Behördenerlasses Zwischenhierarchiestufen samt Kompetenzdelegation einzurichten. Dabei sind auch die Anstellung und die organisatorischen Details zu regeln.
Art. 47 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		
¹ Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabebereichs insbesondere zuständig für:		
a. die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule und der Tagesstrukturen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,	§ 56 ¹ Die Zentralschulpflege entscheidet in allen Schulangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Befugnis des Grossen Gemeinderates oder anderer Behörden fallen. ² Sie ist insbesondere zuständig für: 3. die Aufsicht über Schulen und Kurse, soweit sie nicht anderen Behörden obliegt;	Vgl. §§ 42 Abs. 1 und 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG bzw. §§ 42 Abs. 1 und 42 Abs. 3 lit c E-VSG Die Schulpflege ist die oberste Aufsichtsbehörde über die Volksschule in der Stadt Winterthur. Darunter fällt auch die Dienstaufsicht. Somit kann die Schulpflege Entscheide der ihr unterstellten Leitung Bildung an sich ziehen und selber entscheiden. Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz. Zum Zwecke der Aufsicht führt die Schulpflege regelmässig Schulbesuche durch (§ 42 Abs. 2 VSG).
Entfällt	§ 56	Die städtischen Sonderschulen werden aus

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	² Sie ist insbesondere zuständig für: 1. die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen;	Good Governance-Gründen (grosse Gefahr von Interessenkonflikten) neu dem Stadtrat und dessen Aufsicht unterstellt (vgl. Art. 52 E-GO). E-GO
b. die Vertretung des Schulwesens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	§ 56 ³ In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden und informiert die Öffentlichkeit.	Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1, 3. Satz VSG bzw. § 42 Abs. 3 lit. g E-VSG), untergeordnete Organisationseinheiten dagegen durch deren Leitung, insbesondere die einzelne geleitete Schule durch die Schulleitung (vgl. Art. 51 Abs. 1 E-GO).
c. die Information der Öffentlichkeit,	§ 56 ³ In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden und informiert die Öffentlichkeit.	Vgl. § 42 Abs. 3 Ziff. 8 VSG bzw. § 42 Abs. 3 lit. g E-VSG Entspricht der geltenden GO.
d. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,		Bisher war für die Klageerhebung gemäss § 41 Ziff. 17 GO eine Bevollmächtigung des Stadtrats erforderlich. Als Beklagte konnten die Schulbehörden jedoch selbständig tätig werden. Gestützt auf den klar abgegrenzten Zuständigkeitsbereich und die Ausgestaltung als eigenständige Kommission besonderer Art ist der Schulpflege das Recht zur Führung von Prozessen neu einzuräumen (vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. b E-GO für den Stadtrat).

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>e. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen sowie der kommunalen Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p>		<p>Der Kanton teilt der Schulpflege die Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten zu (§ 3 Abs. 1 LPG). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Schuleinheiten aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 LPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, z.B. für gemeindeeigene Lehrpersonen, richtet sich nach Art. 33 Abs. 2 lit. c E-GO.</p>
<p>f. die Zuteilung der Mittel an die Schulen der Volksschule,</p>	<p>§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 5. die Zuteilung der Mittel an die Schulkreise und die Sonderschulen;</p>	<p>Vgl. § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG bzw. § 42 Abs. 3 lit. f E-VSG Bisher wurden die Mittel den Schulkreisen zugeteilt. Künftig erfolgt die Zuteilung an die Schulen direkt. Mit der Begründung der Zuständigkeit des Stadtrats für die Sonderschulen (vgl. Art. 52 E-GO) ist dieser neu auch für die Mittelzuteilung an die Sonderschulen zuständig.</p>
<p>g. die Anstellung, Beurteilung und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen,</p>		<p>Vgl. § 42 Abs. 4 Ziff. 4 und 5 VSG bzw. § 42 Abs. 3 lit b und d E-VSG Die Anstellung, Beurteilung und Entlassung der Schulleitungen sowie die Entlassung der Lehrpersonen kann gemäss § 42 Abs. 5 lit a, b und c E-VSG nicht delegiert werden.</p>
<p>h. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,</p>		<p>Vgl. § 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG bzw. § 42 Abs. 3 lit. e E-VSG</p>
<p>i. die Genehmigung der Schulprogramme,</p>		<p>Die Genehmigung der Schulprogramme gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG bzw. § 42 Abs. 3 lit. a E-VSG kann nicht delegiert werden.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
j. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgetreten werden,		Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge im Schulwesen, die weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum unterliegen, beschliesst die Schulpflege (§ 78 Abs. 2 GG).
k. die Gründung, Übernahme, Auflösung oder Abtretung von Schulen, zu deren Führung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse,	§ 49 ² Die Stadtgemeinde ist ermächtigt, weitere Schul- und Bildungsanstalten zu gründen, zu übernehmen oder zu unterstützen.	Entspricht der bisherigen Befugnis der Zentralschulpflege. Zur entsprechenden Kompetenz des Stadtrats bei den Sonderschulen vgl. Art. 52 E-GO.
Entfällt	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 4. die Aufstellung der Lehrpläne und Stundentafeln, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind;	Keine Regelung auf GO-Stufe erforderlich.
l. die Erstattung ihres Jahresberichtes an das Parlament	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 6. die Erstattung ihres Jahresberichtes an den Grossen Gemeinderat;	Entspricht der bisherigen Befugnis der Zentralschulpflege.
m. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung,	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung;	In der Schulraumplanung wird der Raumbedarf mit den vorhandenen Kapazitäten abgeglichen. Daraus ergeben sich die erforderlichen neuen Schulbauten. Bei der Erstellung der Schulraumplanung durch das Departement Schule und Sport wird mit den Schulbehörden zusammengearbeitet. Der finale Bericht ist von der Schulpflege zur Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Bauprojekte (Entwicklung, Planung und Bau) liegt beim Stadtrat, wobei die Schulpflege jeweils in

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		den Prozess miteinbezogen wird.
Entfällt	§ 56 ² Sie ist insbesondere zuständig für: 8. die Genehmigung von baulichen Konzepten zuhanden der kantonalen Instanzen;	Früher subventionierte der Kanton den Bau von Schulhäusern durch die Gemeinden. Die Zentralschulpflege war in Winterthur zuständig für die Genehmigung der entsprechenden Konzepte und die Einhaltung der kantonalen Vorgaben für die Subventionierung. Seit dem Wegfall der kantonalen Subventionen ab 2012 ist keine entsprechende Genehmigung mehr erforderlich.
n. die Zuweisung zur Sonderschulung,		Die Schulpflege ist für sämtliche Belange der Sonderschulung zuständig. Gewisse Kompetenzen sollen, wenn rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll, delegiert werden. Zur Sonderschulung gehört: <ul style="list-style-type: none"> • Sonderschulung in einer externen Sonderschule, • Integrierte Sonderschulung ISS, • Integrierte Sonderschulung ISR, • Einzelunterricht.
o. den Vollzug sämtlicher Aufgaben soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.		Nach § 56 GG werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt. Damit sind v.a. das Volksschul-, das Bildungs- und das Lehrpersonalgesetz samt den dazugehörigen Verordnungen gemeint. Die Schulpflege ist dabei für sämtliche städtischen Aufgaben der Volksschule zuständig, die nicht von der Gemeindeordnung oder dem Organisationsstatut einer anderen Stelle (Bsp. Leitung Bildung oder Schulleitung) übertragen sind.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>² Die Schulpflege kann ihre Befugnisse, sofern nach kantonalem Recht zulässig, in einem Behördenerlass an untergeordnete Stellen übertragen.</p>		<p>Einfügen der Delegationsmöglichkeit, damit die Schulpflege die delegierbaren Aufgaben an untergeordnete Stellen übertragen kann.</p>
<p>Art. 48 Finanzbefugnisse</p>		<p>Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind gemäss § 56 Abs. 2 GG in der Gemeindeordnung zu regeln.</p>
<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:</p>		<p>Die Delegation der Entscheidungsbefugnisse muss stets in einem Behördenerlasse vorgesehen sein (§ 45 und 50 GG). Die Behördenbefugnisse dürfen dabei mit der Delegation nicht ausgehöhlt werden (vgl. Kommentar zu Art. 33 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 E-GO).</p>
<p>a. der Ausgabenvollzug,</p>		<p>Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.</p>
<p>b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p>		<p>Die Schulpflege ist gemäss §§ 105 i.V.m. 103 GG zwingend zuständig für die Bezeichnung der gebundenen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich. Wenn möglich, sollen die gebundenen Ausgaben ins Budget eingestellt werden, anderenfalls bedürfen sie einer gesonderten, formellen Ausgabenbewilligung durch die Schulpflege sowie der ordentlichen Publikation.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>c. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000 sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p>		<p>Die Schulpflege bewilligt neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben bis zu einer bestimmten Ausgabenlimite mit einem Verpflichtungskredit (§ 107 Abs. 1 lit. d GG). Verpflichtungskredite sind für einen bestimmten Zweck zu bewilligen (§ 106 Abs. 1 GG).</p> <p>Für Ausgaben, die über der Ausgabenlimite der Schulpflege liegen, stellt die Schulpflege dem Stadtrat Antrag (ebenso für Ausgaben ausserhalb Budget).</p>
<p>d. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag gemäss lit. c, sofern der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,</p>		<p>Vgl. Kommentar zu Art. 13 Abs. 1 lit. h E-GO.</p>
<p>e. die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von der Schulpflege bewilligt wurden,</p>		<p>Die Schulpflege genehmigt die Abrechnung ihrer Verpflichtungskredite.</p>
<p>f. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von der Schulpflege bewilligt wurden, wenn das Vorhaben aufgegeben wird.</p>		<p>Gemäss § 111 Abs. 2 GG entscheidet grundsätzlich das Organ, das den Kredit bewilligt hat auch über dessen Aufhebung (vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 34 Abs. 1 lit. e E-GO).</p>
<p>Art. 49 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung</p>		

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>¹ Die Schulpflege kann Angestellten der Stadtverwaltung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>		<p>Damit die Schulpflege Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Angestellte der Stadtverwaltung übertragen kann, ist gemäss § 45 Abs. 3 GG sowie § 42 Abs. 4 lit b E-VSG eine ausdrückliche Ermächtigung in der Gemeindeordnung sowie die Festlegung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass erforderlich.</p>
<p>² Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts in einem Behördenerlass.</p>		<p>Die Ausgestaltung der Delegation wird an die Schulpflege sub-delegiert. Es gelten die Schranken des Volksschulrechts. Insbesondere können bloss die Vorbereitungen der Geschäfte gemäss § 42 Abs. 3 VSG – jedoch nach § 44 Abs. 2 VSV nicht die Geschäfte selbst – sowie Finanzbefugnisse nach § 56 Abs. 2 und 3 GG i.V.m. Art. 48 E-GO übertragen werden.</p>
<p>³ Die Neubeurteilung von Anordnungen von Angestellten der Stadtverwaltung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>		<p>Eine Anordnung von Angestellten der Stadtverwaltung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden kann (vgl. auch § 74 Abs. 1 E-VSG).</p>
<p>4.3.2. Weitere Zuständigkeiten</p>		<p>Einfügen eines zusätzlichen Zwischentitels zur besseren Abgrenzung.</p>
<p>Art. 50 Leitung Bildung</p>		<p>Mit der Revision des Volksschulgesetzes und des Lehrpersonengesetzes wird neu die Möglichkeit geschaffen, eine Leitung Bildung als Zwischenhierarchie zwischen Schulpflege und Schulleitung einzuführen (§ 43 Abs. 1 E-VSG). Damit soll die Schulpflege entlastet werden. Die Anstellungsverhältnisse der Leitung Bildung sind</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		kommunal und die entsprechenden Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Die Leitung Bildung kann aus mehreren Personen zusammengesetzt sein.
<p>¹ Die Leitung Bildung ist insbesondere zuständig für die Führung der Schulleitungen. Ein Behördenerslass regelt die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen.</p>		<p>Die Einrichtung einer Leitung Bildung kann unterschiedlich, je nach Bedürfnis der Gemeinde, ausgestaltet werden. Die detaillierte Regelung der Aufgaben und Kompetenzen erfolgt durch die Schulpflege im Rahmen eines Behördenerslasses gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. a E-GO (§ 43 Abs. 2 E-VSG).</p>
<p>² Die Neubeurteilung von Anordnungen der Leitung Bildung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>		<p>Eine Anordnung der Leitung Bildung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden kann. (vgl. auch § 74 Abs. 1 E-VSG)</p>
<p>Art. 51 Schulleitung und Mitwirkungsgremien</p>		
		<p>Die Schulleitung und die Schulkonferenz gelten als Organe der öffentlichen Volksschule (vgl. Titel 2. Teil 4. Abschnitt VSG), die in der Gemeindeordnung abgebildet werden können (§ 4 Abs. 1 GG). Dem Regierungsrat steht es zudem offen, für Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen des Volksschulgesetzes abweichende Regelungen zu erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern (§ 13 VSG).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Führung, Entwicklung und Vertretung der Schule; ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Volksschulrecht sowie den städtischen Bestimmungen.</p>	<p>§ 61</p> <p>¹ Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.</p> <p>² Die Zentralschulpflege kann den Schulleitungen zusätzliche kommunale Aufgaben zuweisen.</p>	<p>Die der Schulleitung der Volksschule zukommenden Aufgaben und Kompetenzen sind im Volksschulrecht aufgelistet (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 VSG, § 45 Abs. 1 VSV).</p> <p>Die Schulpflege erlässt für alle im Schulwesen tätigen Stellen der Gemeinde organisatorische Regelungen (vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. a E-GO). Im entsprechenden Behördenersass können den Schulleitungen der Volksschule neben zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen aus dem Volksschulrecht, auch kommunale Aufgaben übertragen werden. Im Rahmen dieser kommunalen Erweiterungen können den Schulleitungen zum Beispiel die Führung der DaZ-Lehrpersonen oder die Mitwirkung bei den MAB der Hauswartungen übertragen werden.</p>
<p>² Die Neubeurteilung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>§ 78</p> <p>¹ Die Überprüfung von Anordnungen einer Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Volksschule bei der zuständigen Kreisschulpflege; 2. im Bereich der Sonderschulen bei der Zentralschulpflege; 3. im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre bei der Kommission Berufsvorbereitungsjahre; 4. im Bereich der Metallarbeiterschule bei der Kommission Metallarbeiterschule. <p>² Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Gesamtschulbehörden sowie</p>	<p>Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich ein Entscheid der übergeordneten Instanz (Schulpflege) verlangt werden kann (vgl. auch § 74 Abs. 1 VSG bzw. § 74 Abs. 1 E-VSG).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern einer Schulbehörde ist das kantonale Recht massgebend.	
<p>³ Die Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen und der Schulleitungen sind gewährleistet. Das Nähere regelt die Schulpflege ein Behördenerlass.</p>	<p>§ 50ter.</p> <p>¹ Die Schulleitungen treten zu den nachstehenden Konferenzen zusammen:</p> <p>1. Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen;</p> <p>² Die Lehrpersonen treten zu den nachstehenden Konventen zusammen:</p> <p>1. Konvent der Volksschule und der Sonderschulen;</p> <p>³ In den Schulkreisen treten die Schulleitungen der Volksschule zu Kreiskonferenzen und die Lehrpersonen der Volksschule zu Kreiskonventen zusammen.</p> <p>⁴ Vorgaben für die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen und Konvente werden in den Geschäftsordnungen für die Volksschule, die Berufsvorbereitungsjahre und die Metallarbeiterschule festgelegt.</p> <p>⁵ Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in den gesamtstädtischen Schulbehörden, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegern Anträge stellen.</p> <p>§ 61bis.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung dieser Mitwirkungsrechte und der entsprechenden Gremien (wie Schulkonferenz, Schulleitungskonferenz, Lehrpersonenkonvent etc.) wird zur Regelung der Schulpflege zugewiesen. Insbesondere regelt sie die Organisation, die Teilnahme, das Stimmrecht, das Antragsrecht, die Aufgaben sowie die Befugnisse. Die Schulpflege hat dabei die Regelungen aus der Volksschulgesetzgebung zu achten. So sind zum Beispiel die Aufgaben der Schulkonferenz in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Zu beachten ist dabei, dass die Schulkonferenz gemäss § 45 Abs. 3 VSG der Schulpflege Anträge stellen kann, insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	<p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenzen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.</p> <p>² Die Schulkonferenzen können der zuständigen Kreisschulpflege Antrag stellen.</p> <p>³ Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.</p>	
4.4. Die städtischen Sonderschulen		•
Art. 52 Organisation und Zuständigkeiten		<p>Die bisherige doppelte Zuständigkeit der Zentralschulpflege sowohl für die Sonderschulung wie auch für die städtischen Sonderschulen ist aus Good Governance-Gründen zu entflechten. Die gleichzeitige Zuständigkeit für die Zuweisung der Kinder zu den Sonderschulen wie auch für die Mittelzuteilung, Organisation und Aufsicht über die Sonderschulen birgt eine grosse Gefahr von Interessenkonflikten. Aus diesem Grund rechtfertigt sich die Begründung der Zuständigkeit des Stadtrats für die städtischen Sonderschulen.</p>
<p>¹ Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf betreibt die Stadt im Rahmen der kantonalen Vorgaben eigene Sonderschulen als städtische Schulen.</p>		<p>Die Gemeinden können gemäss §§ 35 ff. VSG öffentliche Sonderschulen führen. Die Stadt Winterthur führt derzeit folgende städtischen Sonderschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogische Schule: HPS-Michaelschule • Schule für cerebral gelähmte Kinder: CPS-Maurerschule <p>Kleingruppenschule [KGS]).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>² Die Aufsicht über die Sonderschulen erfolgt durch den Stadtrat. Er kann weitere Angebote im Sonderschulbereich begründen, übernehmen oder unterstützen.</p>		<p>Mit der Entflechtung der Zuständigkeiten für die Sonderschulung und die Sonderschulen ist neu der Stadtrat für die Sonderschulen und deren Aufsicht zuständig.</p>
<p>³ Das Parlament regelt die Grundzüge der Organisation der Schulen. Das Nähere regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass.</p>		<p>Die wichtigen Regelungen sollen auf der Stufe des Parlaments legiferiert werden. Die generelle Organisation wird durch den Stadtrat in einem Behördenerlass geregelt.</p>
<p>4.5. Die Institutionen der Berufsbildung</p>		<p>Die beiden städtischen Institutionen der Berufsbildung – Profil. Berufsvorbereitung Winterthur und Mechatronik Schule Winterthur – erhalten je einen eigenen Grundsatzartikel. Die detaillierteren Regelungen werden auf die unteren Stufen delegiert.</p>
<p>Art. 53 Schule für Berufsvorbereitung</p>		
<p>¹ Für die Vorbereitung von Jugendlichen auf den Eintritt in die Berufswelt betreibt die Stadt eine städtische Schule für Berufsvorbereitung.</p>		<p>Nach der ordentlichen Schulzeit finden nicht alle Jugendlichen eine Lehrstelle oder eine fortführende Schule. Im Rahmen der einjährigen Berufsvorbereitung werden diese Jugendlichen bei der Berufsfindung unterstützt und beim Einstieg in den Beruf begleitet.</p>
<p>² Die Aufsicht über die Schule erfolgt durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission Berufsvorbereitung.</p>	<p>§ 62 ¹ Für die städtischen Schulen der Berufsvorbereitung bestehen zwei Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen: 1. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ);</p>	<p>Die Aufsichtskommission über die Schule ist als dem Stadtrat unterstellte Kommission ausgestaltet (vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. a E-GO).</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	2. Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre beaufsichtigt die städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten.	
³ Das Parlament regelt die Grundzüge der Organisation der Schule. Das Nähere regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass.	§ 50ter Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 4; § 63; § 63bis; § 63ter	Die wichtigen Regelungen sollen auf der Stufe des Parlaments legiferiert werden. Die generelle Organisation wird durch den Stadtrat in einem Behördenerlass geregelt.
Art. 54 Mechatronik Schule Winterthur		
¹ Für die Lehrausbildung von Jugendlichen im Bereich der Mechatronik betreibt die Stadt die Mechatronik Schule Winterthur als städtische Schule.		Die Mechatronik Schule Winterthur ist eine Lehrwerkstätte mit eigener Berufsschule. Sie ist in der Winterthurer Bevölkerung sehr stark verwurzelt.
² Die Aufsicht über die Schule erfolgt durch die dem Stadtrat unterstellte Kommission Mechatronik Schule Winterthur.	§ 62 ¹ Für die städtischen Schulen der Berufsvorbereitung bestehen zwei Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen: 2. die Kommission Metallarbeiterschule (msw). ³ Die Kommission Metallarbeiterschule beaufsichtigt die Metallarbeiterschule Winterthur.	Die Aufsichtskommission über die Schule ist als dem Stadtrat unterstellte Kommission ausgestaltet (vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. b E-GO).
³ Das Parlament regelt die Grundzüge der Organisation der Schule. Das Nähere regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass.	§ 50ter Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 4, § 63; § 63bis; § 63ter	Die wichtigen Regelungen sollen auf der Stufe des Parlaments legiferiert werden. Die generelle Organisation wird durch den Stadtrat in einem Behördenerlass geregelt.
4.6. Die Sozialhilfebehörde		Die Sozialhilfebehörde ist nach geltendem Recht eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, was der eigenständigen Kommission gemäss § 51 GG entspricht. In Winterthur wurde die Fürsorgebehörde per

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>1. Juni 2014 reorganisiert und neu als Sozialhilfebehörde bezeichnet. Im Rahmen der Reorganisation wurde die Sozialhilfebehörde mit der Konzentration auf strategische Aufgaben grundlegend neu ausgerichtet. Zu den behördlichen Funktionen gehören entsprechend strategische Vorgaben, Normsetzungen, Aufsicht und Überwachung der rechtsgleichen Umsetzung des gesetzlichen Auftrags (vgl. GGR-Nr. 2013/068). Die Entscheidungsbefugnisse für Einzelfälle wurden neu an die Bereichsleitung zur selbständigen Erledigung delegiert (vgl. § 67^{bis} GO).</p> <p>Die neue Organisation der Sozialhilfebehörde hat sich in der Praxis bewährt und entspricht auch der Stossrichtung des Vorentwurfes des Sozialhilfegesetzes.</p>
Art. 55 Zusammensetzung und Organisation		
<p>¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin oder Präsident und zehn weiteren Mitgliedern.</p>	<p>§ 66</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus demjenigen Mitglied des Stadtrates, dem das Departement Soziales zugeteilt ist, als Präsident oder Präsidentin und zehn weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 51 Abs. 2 GG). Zur Wahl der Mitglieder vgl. § 40 lit. c Ziff. 2 GPR und Art. 16 Abs. 1 lit. b E-GO.</p> <p>Die Mitgliederzahl von 11 hat sich bewährt; damit können weiterhin alle Parteien in der Behörde vertreten sein.</p>
<p>² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		
<p>³ Sie regelt die Organisation und die Kompetenzen in einem Behördenerlass.</p>	<p>³ Sie erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat unterliegt, sowie ein Organisations- und Kompetenzreglement.</p>	<p>Vorliegend sind die wichtigen Bestimmungen (Zusammensetzung, Aufgaben, Delegation) in der GO selbst geregelt. Die Detailregelungen kann eine eigenständige Kommission in einem</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Behördenerlass selbst festlegen (Vgl. Kommentar, § 4 N 19). Die «Genehmigung» eines Behördenerlasses durch das Parlament ist im neuen GG nicht vorgesehen. Dies entspricht der Stossrichtung des neuen GG, wonach der Gemeindevorstand die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung trägt und die Organisation den Bedürfnissen entsprechend anpassen können soll.</p>
<p>Art. 56 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</p>		<p>Einer eigenständigen Kommission kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten eingeräumt werden (§ 107 Abs. 2 GG), es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu.</p> <p>Die Sozialhilfebehörde hatte bisher keine Finanzbefugnisse, zumal sie anlässlich der Reorganisation 2013/2014 noch stärker auf strategische Aufgaben ausgerichtet wurde. Zu ihren Funktionen gehören entsprechend strategische Vorgaben, Steuerung, Normsetzung, Aufsicht und Überwachung der rechtsgleichen Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Diese Ausrichtung soll mit der zurzeit laufenden Totalrevision des SHG noch verstärkt werden.</p> <p>An der geltenden Regelung soll sich nichts ändern. Auf die Einführung von Finanzbefugnissen ist deshalb zu verzichten, zumal dazu auch keine Verpflichtung besteht.</p>
<p>¹ Die Sozialhilfebehörde erledigt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>	<p>§ 67 ¹ Die Sozialhilfebehörde erledigt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Wird der Aufgabenbereich im übergeordneten Recht – wie vorliegend im Sozialhilfegesetz –</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		festgelegt, erübrigt sich eine detaillierte Regelung in der Gemeindeordnung (Kommentar, § 51 N 19).
<p>² Zuständig für den Entscheid über finanzielle Leistungen im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist der Stadtrat.</p>		<p>Mit Einführung der neuen Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV) per 1. Januar 2013 wurde festgelegt, dass im Regelfall die Fürsorgebehörde der Gemeinde (in Winterthur also die Sozialhilfebehörde) über die Ausrichtung von finanziellen Leistungen entscheidet. Die Gemeinde kann aber eine andere Behörde als zuständig erklären (§ 28 Abs. 1 AlimV).</p> <p>Für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussung) war in der Stadt Winterthur schon seit jeher nicht die Sozialhilfebehörde, sondern der Stadtrat zuständig.</p> <p>Um die bisherige, bewährte Lösung beibehalten zu können, ist der Stadtrat als zuständig zu erklären. Dieser kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG eine Delegation an Angestellte der Sozialen Dienste vornehmen.</p>
Art. 57 Übertragung von Aufgaben		
Entfällt	<p>§ 67</p> <p>² Sie kann Aufgaben an Mitglieder oder Ausschüsse delegieren.</p>	Die Delegation von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch eine Behörde an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse ist zulässig (vgl. § 44 GG und Art. 26 E-GO). Eine Ermächtigungsregelung an dieser Stelle erübrigt sich.
<p>¹ Die Sozialhilfebehörde kann ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle Angestellten der Stadtverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>§ 67bis.</p> <p>1 Die Sozialhilfebehörde überträgt in der Geschäftsordnung ihre Entscheidungsbefugnisse</p>	Anders als der Stadtrat kann eine eigenständige Kommission nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Angestellte der Stadtverwaltung übertragen.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	<p>für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales zur selbständigen Erledigung. Die Bereichsleitung kann die Entscheidungskompetenz an Mitarbeitende des Bereichs weiterdelegieren.</p>	<p>waltung übertragen, wenn die Gemeindeordnung dafür eine Grundlage enthält (§ 45 Abs. 3 GG). Bereits das geltende Recht sieht eine Delegationsmöglichkeit von Entscheidungsbefugnissen vor und die Sozialhilfebehörde hat davon in ihrer Geschäftsordnung vom 10. Juli 2013 Gebrauch gemacht (vgl. Art. 11 Abs. 1 Geschäftsordnung).</p> <p>Die mit der Reorganisation 2013/2014 eingeführte Fokussierung der Behörde auf strategische und Aufsichtsfunktionen bedingt eine Entlastung von der Einzelfallbearbeitung. Die Delegationsmöglichkeit ist deshalb beizubehalten, und die nötige Grundlage gemäss § 45 Abs. 3 GG in der GO zu schaffen. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Weiterdelegation an Mitarbeitende der Bereichsleitung erübrigt sich, aufgrund der allgemeinen Formulierung (Delegation an Angestellte der Stadtverwaltung).</p>
Entfällt	<p>² Gegen Anordnungen der Bereichsleitung und von ermächtigten Mitarbeitenden kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadintern Einsprache bei der Sozialhilfebehörde erhoben werden. Die Einsprache an den Stadtrat ist ausgeschlossen.</p>	<p>Seit 1. Januar 2018 ersetzt die Neubeurteilung die bisherige Einsprache als gemeindeinternes Rechtsmittel. Die Regelung erfolgt im übergeordneten kantonalen Recht. So ist insbesondere die Neubeurteilung durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Angestellten der Stadtverwaltung in § 170 Abs. 1 lit. c GG ausdrücklich vorgesehen (vgl. Kommentar, § 170 N 5 und FN 10), weshalb sich eine Regelung auf Stufe Gemeindeordnung erübrigt.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Entfällt	³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.	Das Verfahren der Neu Beurteilung ist neu in § 171 GG geregelt. Die Bestimmung von § 67 ^{bis} Abs. 3 GO ist nicht mehr aktuell.
Entfällt	§ 68 ¹ Nicht voll angestellte Mitglieder der Sozialhilfebehörde beziehen Sitzungsgelder.	Die Bestimmung, dass nur nicht voll angestellte Mitglieder der Sozialhilfebehörde Sitzungsgelder beziehen, gehört nicht auf Stufe GO. Es genügt, wenn dies im Entschädigungsreglement geregelt wird.
Entfällt	² Im Übrigen werden die Entschädigungen durch Verordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.	Verweis ist unnötig und kann gestrichen werden.
Art. 58 Anträge an das Parlament		
¹ Die Sozialhilfebehörde verfügt über ein direktes Antragsrecht. Sie reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit einer Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.	§ 34 ⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule und der Sozialhilfebehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.	Eigenständige Kommissionen haben ein selbständiges Antragsrecht, d.h. sie können dem Parlament Anträge unterbreiten lassen. Die Anträge sind dem Stadtrat vorzulegen, der verpflichtet ist, sie dem Parlament weiterzuleiten. Ist der Stadtrat mit dem Inhalt der Vorlage nicht einverstanden, so hat er das Recht, mit deren Weiterleitung Änderungsanträge zu stellen (Kommentar, § 51 N 25 f.). Diese Regelung erfolgt analog derjenigen für die Schulpflege.
5. Weitere Stellen		
5.1. Wahlbüro		
Art. 59 Zusammensetzung		
¹ Das Wahlbüro besteht aus einer vom Parlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	§ 22	Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Dem Wahlbüro gehören mindestens

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	<p>¹ Die Festsetzung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgen durch den Grossen Gemeinderat. Die politischen Parteien sollen im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Grossen Gemeinderat angemessen vertreten sein.</p>	<p>fünf Mitglieder an (§ 14 Abs. 1 GPR). Das Parlament legt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros fest (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. f E-GO).</p>
<p>² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident steht dem Wahlbüro vor.</p>	<p>§ 22 ² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin steht dem Wahlbüro vor. Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.</p>	<p>Vgl. § 14 Abs. 3 GPR.</p>
<p>³ Die politischen Parteien sollen im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Parlament angemessen vertreten sein.</p>	<p>§ 22 ¹ Die Festsetzung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgen durch den Grossen Gemeinderat. Die politischen Parteien sollen im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Grossen Gemeinderat angemessen vertreten sein.</p>	<p>In der GO soll wie bisher festgehalten werden, dass die politischen Parteien im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Parlament angemessen vertreten sein sollen. Die Wahl der Mitglieder obliegt künftig dem Stadtrat, nicht mehr dem Parlament (vgl. Art. 31 Abs. 2 lit. c E-GO).</p>
<p>Art. 60 Organisation und Aufgaben</p>		
<p>¹ Der Stadtrat teilt das Wahlbüro in Kreiswahlbüros ein und wählt je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie deren Stellvertretungen.</p>	<p>§ 23 Der Stadtrat teilt das Wahlbüro in Kreiswahlbüros ein und wählt je einen Obmann, Vizeobmann und Aktuar.</p>	<p>Sieht die Gemeindeordnung eine Einteilung in Wahl- und/oder Stimmkreise vor (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a E-GO), ist die Organisation von Kreiswahlbüros vorzusehen Die bisherigen Bezeichnungen «Obmann», «Vizeobmann» und «Aktuar» in den Kreiswahlbüros sollen an die bei den Wahlbüros verwendeten Bezeichnungen angeglichen werden.</p>
<p>² Der Vorstand des Wahlbüros besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und den Vorsitzenden der Kreiswahlbüros.</p>	<p>§ 24 ¹ Der Vorstand des Wahlbüros besteht aus dem Präsidenten und den Obmännern der Kreiswahlbüros.</p>	<p>Entspricht der bisherigen Regelung.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	2 Der Vorstand stellt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse fest, sorgt für die notwendigen Veröffentlichungen und trifft die weiteren erforderlichen Anordnungen.	
<p>³ Das Wahlbüro ist für die Auswertung der Wahl- und Stimmzettel sowie die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zuständig.</p>		<p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu (§ 75 Abs. 2 GPR). Es soll ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig sein (ansonsten wäre es die wahlleitende Behörde, vgl. § 75 Abs. 4 GPR). Zur elektronischen Datenverarbeitung bei Wahlen vgl. § 21 GPR.</p> <p>Die Aufgaben des Wahlbüros werden für Schul- und Kirchgemeinden in jedem Fall durch das Wahlbüro der politischen Gemeinde erledigt (§ 18 Abs. 4 GPR).</p>
<p>⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere in einem Behördenrlass.</p>	<p>§ 25 Das Nähere bestimmt eine vom Grossen Gemeinderat zu erlassende Verordnung.</p>	<p>Die Führung des Sekretariats kann an eine Angestellte oder einen Angestellten der Stadtverwaltung delegiert werden (§ 14 Abs. 3 GPR i.V.m. § 45 Abs. 2 GG), ebenso die Führung des Stimmregisters nach § 2 Abs. 2 VPR.</p>
<p>5.2. Finanzkontrolle</p>		
<p>Art. 61 Aufgaben und Stellung</p>		
<p>¹ Die Finanzkontrolle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchfüh-</p>		<p>Vgl. §§ 146 f. und 150 GG. Vgl. zur Wahl Art. 16 Abs. 1 lit. c E-GO.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>zung vor und erstattet dem Stadtrat, den parlamentarischen Kommissionen und dem Bezirksrat darüber umfassend Bericht.</p>		
<p>² Die Finanzkontrolle ist unabhängig.</p>		
<p>³ Die Stellung als Leiterin oder Leiter Finanzkontrolle ist unvereinbar mit einem städtischen Amt oder einer weiteren Anstellung bei der Stadt Winterthur.</p>		Vgl. § 26 GPR.
<p>5.3. Ombudsstelle</p>		
<p>Art. 62 Aufgaben und Stellung</p>		
<p>¹ Die Ombudsperson leitet die Ombudsstelle und vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p>	<p>§ 70 ¹ Der Beauftragte in Beschwerdesachen kann von natürlichen und juristischen Personen um Prüfung von Beschwerden gegen Amtsstellen der Stadt ersucht werden.</p>	<p>Die Stadt Winterthur soll weiterhin eine eigene Ombudsstelle haben. Vgl. zur Wahl Art. 16 Abs. 1 lit. d E-GO.</p> <p>Detailliertere Regelungen zu den Aufgaben sowie den Rechten und Pflichten der Ombudsperson finden sich in der Verordnung über die städtische Ombudsstelle. Damit wird auch klargestellt, dass mit der Neuformulierung bloss eine redaktionelle aber keine materielle Anpassung des Aufgabenbereichs erfolgt. Der bisherige Aufgabenbereich der Ombudsstelle bleibt gleich. Weiterhin können sich sowohl natürliche als auch juristische Personen an die Ombudsstelle wenden.</p>
<p>Entfällt</p>	<p>² Er ist befugt, mit der betroffenen Amtsstelle Rücksprache und Einblick in die Akten zu neh-</p>	<p>Details werden vom Parlament in der Verordnung über die städtische Ombudsstelle geregelt.</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	<p>men. Er gibt seine Ansicht über die Beschwerde-sache dem Beschwerdeführer und gleichzeitig der Amtsstelle unter Mitteilung an die vorgesetzten Instanzen bekannt. In laufende Verwaltungsverfahren darf er nicht eingreifen; ebensowenig kann er Verwaltungsentscheide ändern.</p> <p>³ Er unterliegt der Schweigepflicht. Behördemitglieder und Arbeitnehmer der Stadt sind ihm gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.</p> <p>⁴ Er erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.</p> <p>⁵ Das Nähere bestimmt eine vom Grossen Gemeinderat zu erlassende Verordnung.</p>	
² Die Ombudsstelle ist unabhängig.		
³ Die Stellung als Ombudsperson ist unvereinbar mit einem städtischen Amt oder einer weiteren Anstellung bei der Stadt Winterthur.		Vgl. § 26 GPR.
5.4. Datenschutzstelle		
Art. 63 Aufgaben und Stellung		
¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung.	Alles auf VO-Stufe geregelt (VO über die/den Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur)	<p>Den Gemeinden können eigene Beauftragte für Datenschutz bestellen, wobei der Regierungsrat Gemeinden mit mindestens 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern dazu verpflichten kann (§ 33 IDG). Gemäss RRB Nr. 3304/1996 sind die Städte Zürich und Winterthur zur Führung einer eigenen Datenschutzstelle verpflichtet.</p> <p>Der Datenschutzstelle kommen die Aufgaben nach § 34 IDG zu. Details werden vom Parla-</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		ment in der Verordnung über die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur geregelt. Vgl. zur Wahl Art. 16 Abs. 1 lit. e E-GO).
² Die Datenschutzstelle ist unabhängig.		§ 33 Abs. 2, 2. Satz IDG. Die oder der kantonale Beauftragte übt die Oberaufsicht aus.
³ Die Stellung als Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz ist unvereinbar mit einem städtischen Amt oder einer weiteren Anstellung bei der Stadt Winterthur.		Vgl. § 26 GPR.
5.5. Betreibungsamt		
Entfällt	§ 69 ¹ Das Gebiet der Stadt Winterthur ist eingeteilt in mehrere Stadtammannamts-(Betreibungsamts-)Kreise mit je einem gewählten Stadtammann (Betreibungsbeamten) oder einer gewählten Stadtamtsfrau (Betreibungsbeamtin).	Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Betreibungskreise fest. In den Städten Zürich und Winterthur können mehrere Kreise gebildet werden (vgl. § 1 EG SchKG). Aktuell bilden folgende Stadtkreise einen Betreibungskreis (vgl. Anhang EG SchKG): - Stadtkreis Oberwinterthur - Stadtkreise Wülflingen und Veltheim - Stadtkreise Winterthur-Stadt, Mattenbach, Seen, Töss sowie die Gemeinde Brütten. Neu ist der Stadtrat für die Ernennung der Betreibungsbeamtinnen oder der Betreibungsbeamten zuständig, d.h. es erfolgt keine Urnenwahl mehr, vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. b E-GO.
Art. 64 Aufgaben und Anstellung		

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>¹ Die Betreibungsbeamtinnen oder die Betreibungsbeamten besorgen die ihnen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere auch die Aufgaben der Stadtamtsfrau oder des Stadtammanns.</p>		<p>SchKG (SR 281.1), §§ 3-10 EG SchKG und Verordnung über Betreibungs- und Gemeindeammannämter (LS 281.1).</p> <p>Gemäss § 147 a GOG (LS 211.1) werden die Aufgaben des Gemeindeammanns (vgl. §§ 143 ff. GOG) von der Betreibungsbeamtin oder dem Betreibungsbeamten erfüllt.</p>
<p>Entfällt.</p>	<p>³ Die Stadt trägt die Kosten für die Stadtammann-(Betreibungs-)Ämter und für das Friedensrichteramt.</p>	<p>§ 69 Abs. 3 GO ist nicht nötig, da die Tragung der Kosten durch die Gemeinde im kantonalen Recht vorgegeben ist: Amtsräume und Einrichtung: § 4 EG SchKG; Personalkosten: § 10 EG SchKG; für Geschäftsführung nötiges Material inkl. Informationsmittel: § 16 VBG. Die Bestimmung kann weggelassen werden.</p>
<p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem städtischen Personalrecht.</p>	<p>⁴ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt er insbesondere die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) und Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) sowie für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest.</p>	<p>Die Anwendbarkeit des Personalrechts der Gemeinde auf die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten – und die weiteren Mitarbeitenden des Betreibungsamtes – ist in § 10 EG SchKG vorgegeben. Im Rahmen des Personalstatuts (Art. 50a Abs. 1 PST) setzt der Stadtrat auch weiterhin die Besoldungen für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten fest.</p>
<p>³ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften.</p>	<p>⁴ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt er insbesondere die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Stadtammänner (Betreibungsbe-</p>	<p>Die bisherige Bestimmung wird übernommen und entspricht inhaltlich auch dem Vertrag der Stadt Winterthur mit der Gemeinde Brütten zur Bildung eines Betreibungskreises Winterthur-Stadt (vgl. Vertrag vom 8. Juli 2009).</p> <p>Die Regelung der Organisation durch den Stadtrat ist umso mehr gerechtfertigt, als auch die Wahl neu durch den Stadtrat erfolgt, vgl. Art. 31</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	amten) und Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamten) sowie für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest.	Abs. 3 lit. b E-GO.
5.6. Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter		
Art. 65 Organisation		
¹ Das Stadtgebiet bildet einen Friedensrichterkreis mit einem zentralen Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter.	<p>§ 69</p> <p>² Das ganze Stadtgebiet bildet einen Friedensrichterkreis mit einem zentralen Friedensrichteramt, bestehend aus drei gewählten Friedensrichtern oder Friedensrichterinnen. Der Grosse Gemeinderat kann diese Zahl herabsetzen oder bis auf vier gewählte Friedensrichter oder Friedensrichterinnen erhöhen.</p>	<p>§ 57 GOG.</p> <p>Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter (§ 53 Abs. 1 GOG), was i.V.m. § 3 Abs. 4 GG die Wahl mehrerer Friedensrichter erlaubt. Zur Wahl vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. d E-GO.</p> <p>Da in Winterthur nicht mehrere Friedensrichterkreise vorgesehen sind, ist eine Regelung auf Stufe GO nicht zwingend. Es erscheint jedoch angezeigt, die grundlegende Feststellung, dass das ganze Stadtgebiet einen Friedensrichterkreis mit einem zentralen Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter bildet, in der GO festzuhalten. Hingegen ist es nicht stufengerecht, die Zahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter in der GO festzuschreiben. Die Festlegung dieser Zahl sowie die übrige Organisation ist an den Stadtrat zu delegieren (neu Abs. 2).</p>
² Der Stadtrat erlässt auf Grund der kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften und bestimmt insbesondere die Zahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.	⁴ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt er insbesondere die Arbeitspensen und die Besol-	§ 69 Abs. 4 der geltenden GO wird inhaltlich als Abs. 2 E-GO übernommen, vgl. Erläuterung oben zu Abs. 1.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	dungen für die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) und Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) sowie für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest.	
Art. 66 Aufgaben und Anstellung		
¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.		
Entfällt	³ Die Stadt trägt die Kosten für die Stadtammann-(Betreibungs-)Ämter und für das Friedensrichteramt.	§ 69 Abs. 3 ist nicht nötig, da die Tragung der Kosten durch die Gemeinde im kantonalen Recht vorgegeben ist: Löhne, Amtsräume, Büromaterial und dergleichen: § 56 GOG. Die Bestimmung kann weggelassen werden.
² Das städtische Personalrecht regelt die Entlohnung.	⁴ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt er insbesondere die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) und Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) sowie für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest.	Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR) und von ihrer Gemeinde entlohnt (§ 56 GOG). Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt der Stadtrat die Besoldungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter fest. Siehe auch Art. 50a Abs. 1 PST.
Entfällt	Zehnter Teil: Das Amts- und Dienstverhältnis	
Entfällt	Allgemeines	
Entfällt	§ 71 ¹ Die Amts- und Dienststellung der Behörden sowie das Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeitnehmer wird unter Vorbehalt des eidgenössischen	Der Bestimmung in der geltenden GO kommt nur deklaratorische Bedeutung zu. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Personalstatut gilt für die Amtsstellung und das Arbeitsverhältnis der Behörden das Personalstatut sinngemäss unter Vorbehalt des

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	schen und kantonalen Rechtes durch das Personalstatut und die dazugehörigen Erlasse geregelt.	kantonalen Rechts. Eine Regelung auf Ebene GO ist nicht notwendig.
Entfällt	² Der Stadtrat kann in besonderen Fällen ein Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes ordnen.	Das Arbeitsverhältnis untersteht gemäss § 53 Abs. 1 GG zwingend öffentlichem Recht. Den Gemeinden besteht kein Spielraum für privatrechtliche Anstellungen (Kommentar, § 53 N 2). Eine Regelung auf Ebene GO erübrigt sich.
6. Abgabe von Liegenschaften		Mit Annahme der Abstimmungsvorlage vom 25. November 2018 wurden die Grundsätze für die Abgabe von Liegenschaften in der Gemeindeordnung verankert.
Art. 67 Grundsatz	§ 84 Grundsatz ⁸	
¹ Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur in der Bauzone im Sinne der geltenden Bau- und Zonenordnung werden unter Vorbehalt von Art. 68 ausschliesslich im Baurecht abgegeben.	¹ Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens in der Bauzone im Sinne der geltenden Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur werden unter Vorbehalt von § 85 ausschliesslich im Baurecht abgegeben.	Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur, die in einer Bauzone liegen, werden in der Regel im Baurecht abgegeben. Ein Verkauf ist nur in klar definierten Ausnahmefällen zulässig. Das Verkaufsverbot beschränkt sich auf unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne von § 121 Abs. 3 GG, also jene Liegenschaften, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

⁸ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 25.11.2018, vom Regierungsrat am 15.5.2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>Vom Veräusserungsverbot nicht betroffen sind die bebauten Liegenschaften des Finanzvermögens. Ebenfalls nicht betroffen sind sämtliche Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Sinne von § 121 Abs. 4 GG, welche unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und demzufolge nicht handelbar sind. Ebenfalls nicht betroffen sind Liegenschaften, die nicht in einer Bauzone liegen, also Grundstücke in der Landwirtschaftszone, in der Zone öffentlicher Bauten, der Reserve-, Erholungs- und Freihaltezone sowie Waldgebiet.</p>
Art. 68 Ausnahmen	§ 85 Ausnahmen	
<p>¹ Der Verkauf ist zulässig für Liegenschaften des Finanzvermögens</p> <p>a. in Arbeitsplatzzonen bis zu einer Fläche von 2500 m²,</p> <p>b. in den übrigen Bauzonen bis zu einer Fläche von 1500 m².</p>	<p>¹ Der Verkauf ist zulässig für Liegenschaften des Finanzvermögens</p> <p>a. in Arbeitsplatzzonen bis zu einer Fläche von 2500 m²;</p> <p>b. in den übrigen Bauzonen bis zu einer Fläche von 1500 m².</p>	<p>Ein Landverkauf ist nur in den gesetzlich definierten Ausnahmefällen zulässig, namentlich wenn die Landfläche eine bestimmte Grösse nicht überschreitet (Abs. 1). Dies betrifft unbebaute Finanzliegenschaften in der Arbeitsplatzzone (Industrie- und Gewerbezone) und in den übrigen Bauzonen; dazu zählen gemäss geltender Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur: Kern-, Zentrums-, Quartiererhaltungs-, Wohn- und Wohnzone mit Gewerbeerleichterung.</p> <p>Mit dieser Ausnahmebestimmung bleiben Stadtrat und Parlament ein gewisser Handlungsspielraum erhalten, um im Einzelfall entscheiden zu können, ob ein Verkauf im Interesse der Stadt ist. Der höhere Schwellenwert für Arbeitsplatzzonen ermöglicht eine aktive Landpolitik mit dem Ziel, neue Unternehmungen anzusiedeln oder den Wegzug bestehender Unternehmungen zu</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		verhindern, um einerseits Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen und andererseits die tiefe Steuerkraft möglicherweise zu erhöhen.
<p>² Der Verkauf ist ungeachtet der Fläche zulässig:</p> <p>a. bei einem Landtausch, sofern die Tauschobjekte bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind,</p> <p>b. bei einem vertraglich vereinbarten Realersatz, sofern die von der Stadt zu veräussernde und die zu erwerbende Liegenschaft bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind,</p> <p>c. im Zusammenhang mit einer Quartier- oder Gebietsentwicklung, wie namentlich bei einem Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren,</p> <p>d. bei Grenzkorrekturen im Rahmen einer Vermessungsmutation.</p>	<p>² Der Verkauf ist ungeachtet der Fläche zulässig:</p> <p>b. bei einem Landtausch, sofern die Tauschobjekte bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind;</p> <p>c. bei einem vertraglich vereinbarten Realersatz, sofern die von der Stadt zu veräussernde und die zu erwerbende Liegenschaft bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind;</p> <p>d. im Zusammenhang mit einer Quartier- oder Gebietsentwicklung, wie namentlich bei einem Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren;</p> <p>d. bei Grenzkorrekturen im Rahmen einer Vermessungsmutation.</p>	<p>Vom Verkaufsverbot ausgenommen sind jene Landgeschäfte, bei denen dem Verkauf einer städtischen Liegenschaft ein Realersatz in Form eines Liegenschaftentausches oder eines Liegenschaftentkaufs gegenüberstehen (Abs. 2 lit. a. und b.). Voraussetzung ist, dass die Tausch- und Realersatzobjekte bezüglich Fläche und Bebaubarkeit (nicht jedoch bezüglich ihres Wertes) vergleichbar sind und beim Realersatz der Kauf und Verkauf vertraglich derart miteinander verbunden sind, dass der Handel nur dann wirksam wird, wenn die Eigentumsübertragung bei allen betroffenen Grundstücken grundbuchlich vollzogen wird.</p> <p>Bei Quartier- oder Gebietsentwicklungen bestehen langfristige übergeordnete Interessen, weshalb Landgeschäfte in diesem Zusammenhang ungeachtet der Grösse zulässig sind (Abs. 2 lit. c.).</p> <p>Falls im Rahmen einer Vermessungsmutation Grenzkorrekturen vorzunehmen sind, sind Landverkäufe ungeachtet der Grösse zulässig (Abs. 2 lit. d.). Dabei handelt es sich in aller Regel um kleine Landflächen.</p>
Berufliche Vorsorge		
Entfällt	§ 72 ^{bis} III. die berufliche Vorsorge	Auf die Übernahme der Regelung über die berufliche Vorsorge wurde verzichtet, mit welcher

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
		<p>namentlich geregelt wird, dass die Behördenmitglieder und das städtische Personal bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW) versichert sind. Mit dem Rückweisungsentscheid des GGR vom 25. März 2019 wurde der Stadtrat beauftragt sowohl eine Integration der städtischen Pensionskasse (PKSW) in eine andere Trägerschaft zu prüfen als auch eine Variante «Erhalt der Selbständigkeit der PKSW» auszuarbeiten. Eine Ausschreibung für einen möglichen Wechsel der Trägerschaft der Pensionskasse kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie frühestens nach den Sommerferien 2020 durchgeführt werden. Im besten Fall kann deshalb ein Wechsel der Trägerschaft auf den 1. Januar 2022 vollzogen werden. Da beide Geschäfte parallel laufen, soll mit dem Verzicht auf die Übernahme der Regelung verhindert werden, dass sich widersprechende Beschlüsse gefasst werden. Dies wäre bspw. der Fall, falls die neue GO mit einer analogen Bestimmung im Sinne von Art. 72a geltende GO verabschiedet und später aber ein Entscheid über den Wechsel der Trägerschaft beschlossen würden. Deshalb wird auf die Übernahme der bisherigen Regelung aufgrund dieser faktischen Gegebenheit verzichtet. Eine politische Auseinandersetzung wird damit aber nicht vorweggenommen. Selbstverständlich kann die ursprüngliche Regelung wieder in den Entwurf aufgenommen werden, falls die Ausschreibung zu keinen Resultaten führt</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Entfällt	<p>¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten.</p>	.
Entfällt	<p>⁵ Der Stadtrat (...). Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Gruppen von Behördenmitgliedern bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.</p>	
Entfällt	<p>³ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen, durch freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Das Nähere der Finanzierung regelt der Grosse Gemeinderat in einer Verordnung.</p>	
Entfällt	<p>² Der Grosse Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und allfällige spätere Änderungen.</p>	.
Entfällt	<p>⁴ Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung kann dem Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates Anträge zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Finanzierung stellen.</p>	
Entfällt	<p>⁵ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. (...)</p>	

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Entfällt	⁶ Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom Bundesrecht und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.	
Entfällt	Vierzehnter Teil: Verselbständigung Pensionskasse⁹	
	§ 83	
Entfällt	¹ Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wird auf den 1. Januar 2014 von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt.	§ 83 Abs. 1 GO ist mit dem Vollzug erledigt und wird aufgehoben.
Entfällt	² Die Vorsorgestiftung tritt in die in der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtliche Verpflichtungen.	§ 83 Abs. 2 GO ist mit dem Vollzug erledigt und wird aufgehoben.
Entfällt	Zwölfter Teil: Rechtsmittel	
Entfällt	§ 77 Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Gemeinde, des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates ist das kantonale Recht massgebend.	§ 77 der geltenden GO hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Die relevanten Bestimmungen finden sich im GG (§§ 170-172) und im VRG. Die Bestimmung kann deshalb weggelassen werden.
Entfällt	§ 79 Gegen Verfügungen der Vorsteher der Departemente, gegen Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates sowie gegen Verfügungen von Beamten mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	Seit 1. Januar 2018 ersetzt die Neubeurteilung die bisherige Einsprache als gemeindeinternes Rechtsmittel. Die Regelung erfolgt im übergeordneten kantonalen Recht (insbes. §§ 170 und

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	kann, sofern nicht ein gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.	171 GG). Die Bestimmung kann deshalb weggelassen werden.
Entfällt	§ 80 Für das Verfahren bei Einsprachen gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.	Das Verfahren der Neuurteilung ist neu in § 171 GG geregelt. Die Bestimmung von § 80 ist nicht mehr aktuell und erübrigt sich.
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 69 Aufhebung früherer Erlasse	Dreizehnter Teil: Übergangsbestimmungen	
¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	§ 81 ² Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1972.	Bei einer Totalrevision wird die geltende Gemeindeordnung gesamthaft durch eine neue ersetzt. Bisherige Erlasse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen, vgl. § 175 GG.
Entfällt	§ 82 Bisherige Erlasse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen.	§ 82 der geltenden GO hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Dies gilt bereits aufgrund von § 175 GG. Eine Regelung auf GO Ebene erübrigt sich.
Entfällt	§ 82 ^{ter} Der fünfzehnte Teil betreffend Abgabe von Liegenschaften gilt für sämtliche Geschäfte, für die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der §§ 84 und 85 kein formeller Vorentscheid des Stadtrates über	Die Bestimmung ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen GO nicht mehr aktuell.

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
	die Aufnahme oder Fortsetzung der Vertragsverhandlungen über einen Verkauf vorliegt.	
Art. 70 Übergangsbestimmungen zu Initiative und Referendum		Sowohl bei der Initiative gemäss Art. 11 Abs. 1 E-GO als auch beim Referendum gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. a E-GO sieht der Entwurf vor, dass für deren Zustandekommen mehr Stimmen erforderlich sind als nach geltendem Recht, weshalb Übergangsregelungen notwendig sind. Gemäss den nachstehenden Regelungen wird für die Frage nach dem anwendbaren Recht aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit je auf einen Zeitpunkt vor der Unterschriftensammlung abgestellt.
¹ Für die Prüfung des Zustandekommens einer Initiative ist das zum Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung der Initiative geltende Recht anwendbar.		Für die Frage nach dem anwendbaren Recht wird auf den Zeitpunkt der nach der Vorprüfung stattfindenden ersten Veröffentlichung gemäss § 125 Abs. 1 GPR abgestellt. Damit besteht für das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung Klarheit, wieviel Unterschriften für das Zustandekommen der Initiative erforderlich sind.
² Beim fakultativen Referendum kommt das zum Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses geltende Recht zur Anwendung.		Gleich wie bei der Übergangsregelung zur Initiative besteht mit dem Abstellen auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses bereits vor der Unterschriftensammlung Klarheit betreffend anwendbarem Recht bzw. der erforderlichen Unterschriftenzahl.
Art. 71 Übergangsbestimmungen im schulischen Bereich		

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
<p>¹ Die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählten Mitglieder der Zentralschulpflege bleiben bis zur Konstituierung der neu gewählten Schulpflege im Sommer 2022 im Amt und es gelten solange die bisherigen Regelungen.</p>		<p>Die heutige Zentralschulpflege ist für die Legislatur 2018 bis 2022 gewählt. Diese dauert über das geplante Inkrafttreten der neuen GO per 1. Januar 2022 hinweg bis Mitte des Jahres 2022. Daher muss geregelt werden, wie der Übergang von der bisherigen Organisation (Zentralschulpflege) zur neuen Organisation (Schulpflege) erfolgen soll.</p>
<p>² Die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählten Kreisschulpflegen bleiben bis zur Einsetzung der Leitung Bildung im Amt und es gelten solange die bisherigen Regelungen.</p>		<p>Die heutigen Kreisschulpflegen sind für die Legislatur 2018 bis 2022 gewählt. Diese dauert über das geplante Inkrafttreten der neuen GO per 1. Januar 2022 hinweg bis Mitte des Jahres 2022. Daher muss geregelt werden, wie der Übergang von der bisherigen Organisation (Kreisschulpflegen) zur neuen Organisation (Leitung Bildung) erfolgen soll.</p> <p>Zu beachten ist dabei, dass die Leitung Bildung gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. c E-GO von der Schulpflege eingesetzt wird. Daher muss in einem ersten Schritt die Schulpflege gewählt werden und sich konstituieren. In einem zweiten Schritt kann die Schulpflege anschliessend die Leitung Bildung einsetzen. Erst in diesem Zeitpunkt endet das Amt der Kreisschulpflegen.</p>
<p>³ Die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählten Mitglieder der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis, Kommission Berufsvorbereitung und der Kommission Mechatronik Schule Winterthur, bleiben bis zur Einsetzung der entsprechenden unterstellten Kommissionen</p>		<p>Im Bereich der Berufsbildung unterstehen die beiden städtischen Schulen, Profil. Berufsvorbereitung und Mechatronik Schule Winterthur, heute je einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis als Aufsichtskommission. Diese sind für die Legislatur 2018 bis 2022 gewählt, welche über das geplante Inkrafttreten der</p>

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
im Amt und es gelten solange die bisherigen Regelungen.		<p>neuen GO per 1. Januar 2022 hinweg bis Mitte des Jahres 2022 dauert. Daher muss geregelt werden, wie der Übergang von der bisherigen Organisation (Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) zur neuen Organisation (unterstellte Kommissionen) erfolgen soll.</p> <p>Massgebend ist dabei der Zeitpunkt der Einsetzung der unterstellten Kommissionen durch den Stadtrat gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a E-GO. In diesem Zeitpunkt endet das Amt der bisherigen Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.</p>
Entfällt	<p>§ 82^{bis}</p> <p>In der Amtsdauer 2010 bis 2014 betragen die Pensen der Präsidenten und Präsidentinnen der Kreisschulpflegen gesamthaft maximal 500 Stellenprocente.</p>	Bestimmung nicht mehr aktuell. Kann weggelassen werden.
Art. 72 Inkrafttreten		
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.	<p>§ 81</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung wird nach der regierungsrätlichen Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>	<p>Eine Delegationsgrundlage in der Gemeindeordnung bestimmt, dass der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt (mit Stadtratsbeschluss). Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung infrage. Das Inkrafttreten der neuen GO ist auf den 1. Januar 2022 geplant. Da der Zeitplan recht eng ist und im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses Verzögerungen möglich sind, erscheint es empfehlenswert, die Inkraftsetzung dem Stadtrat zu überlassen.</p>
8. Genehmigung des Regierungsrates		

Inhaltsverzeichnis Entwurf GO	Geltende GO	Erläuterungen Entwurf GO
Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Winterthur wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.		Vorlagen über Total- und Teilrevisionen von Gemeindeordnungen unterliegen dem obligatorischen Referendum. Danach sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV). Hierfür ist folgende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.

Abkürzungsverzeichnis

EG SchKG	Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
EG ZKB	Einführungsgesetz zum ZGB
E-VSG	Entwurf zum Volksschulgesetz
GG	Gemeindegesezt
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GPR	Gesetz über die politischen Rechte
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz
KBüV	Kantonale Bürgerrechtsverordnung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KV	Kantonsverfassung
LPG	Lehrpersonalgesetz
PBG	Planungs- und Baugesetz
POG	Polizeiorganisationsgesetz
PolG	Polizeigesetz
PST	Personalstatut

RRB	Regierungsratsbeschluss
VB	Entscheid Verwaltungsgericht
VBG	Verordnung über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter
VGG	Gemeindeverordnung
VO	Verordnung
VOGG	Verordnung über die Gemeindegebühren
VPR	Verordnung über die politischen Rechte
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VSV	Volksschulverordnung
VZGÜ	Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht

Revision GO: Finanz- und Anlagekompetenzen Stimmberechtigte – Parlament – Stadtrat – Schulpflege

Finanzkompetenten und Anlagekompetenzen	Stimmberechtigte / Obligatorisches Referendum		Parlament / Fakultatives Referendum		Stadtrat		Schulpflege	
	Geltende GO	E-GO	Geltende GO	E-GO	Geltende GO	E-GO	GO	E-GO
Verpflichtungskredit (VK) einmalige Ausgaben	> 5 Mio. (8.2)	> 8 Mio. (13 I g)	bis 5 Mio. (28.9)	1 - 8 Mio. (20 I f)	KK: bis 200'000 max. gem. BU (41.9)	bis 1 Mio. (34 II c)	---	bis 500'000 (48 I c)
Verpflichtungskredit (VK) wiederkehrende Ausgaben	> 500'000 (8.3)	> 800'000 (13 I g)	bis 500'000 (28.10)	100'000 - 800'000 (20 I f)	KK: bis 20'000 max. gem. BU (41.10)	bis 100'000 (34 II c)	---	bis 50'000 (48 I c)
Zusatzkredit	---	analog VK (13 I h)	analog VK (28 III)	analog VK (20 I g)	---	analog VK (34 II d)	---	analog VK (48 I d)
Darlehen, Beteiligungen	> 5 Mio. (8.7)	analog VK	>200'000 bis 5 Mio. (28.11)	analog VK	bis 200'000 (41.11)	analog VK	---	---
Bürgschaften Kautionen	> 1 Mio. (8.8)	analog VK	>500'000 bis 1 Mio. (28.14)	analog VK	bis 500'000 (41.14)	analog VK	---	---
Schenkungen wiederkehrend	---	analog VK	> 20'000 (28.13)	analog VK	bis 20'000 (41.13)	analog VK	---	---
Ausgabenbremse einmalige Ausgaben	---	---	> 1 Mio. (48b)	> 3 Mio. (21 I b)	---	---	---	---
Ausgabenbremse wiederkehrende Ausgaben	---	---	> 100'000 (48b)	> 300'000 (21 I b)	---	---	---	---
Ausgaben ausserhalb Budget, einmalig	---	---	---	---	Vgl. KK	bis 200'000 max. 2 Mio. p.a. (34 I c)	---	---
Ausgaben ausserhalb Budget, wiederkehrend	---	---	---	---	Vgl. KK	bis 50'000 max. 500'000 p.a. (34 I c)	---	---
Verkauf Liegenschaften Finanzvermögen (aus Areal > 6 Mio.)	fak. Referendum	---	> 1 Mio. (28.15)	---	bis 1 Mio. (41.15)	---	---	---
Verkauf Liegenschaften Finanzvermögen	fak. Referendum	---	> 3 Mio. (28.15)	> 3 Mio. (22 I a)	bis 3 Mio. (41.15)	bis 3 Mio. (36 I a)	---	---
Investitionen in Liegenschaften Finanzvermögen	fak. Referendum	---	> 6 Mio. (Praxis)	> 6 Mio. (22 I b)	bis 6 Mio. (Praxis)	bis 6 Mio. (36 I b)	---	---
Kauf Liegenschaften Finanzvermögen	fak. Referendum	---	> 6 Mio. (28.15)	> 8 Mio. (22 I c)	bis 6 Mio. (41.15)	bis 8 Mio. (36 I c)	---	---
Tausch Liegenschaften Finanzvermögen	fak. Referendum	---	> 6 Mio. (28.15)	> 8 Mio. (22 I d)	bis 6 Mio. (41.15)	bis 8 Mio. (36 I d)	---	---
Baurecht Liegenschaften Finanzvermögen	fak. Referendum	---	> 6 Mio. (28.16)	> 8 Mio. (22 I e)	bis 6 Mio. (41.16)	bis 8 Mio. (36 I e)	---	---
Dienstbarkeiten Liegenschaften Finanzvermögen	fak. Referendum	---	> 1 Mio. (28.16a)	---	bis 1 Mio. (41.16a)	Unbeschränkt (36 I f)	---	---



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

lic. iur. Corinne Schärer
Juristische/r Sekretär/in mbA
Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
www.gaz.zh.ch

Direktwahl +41 43 259 83 27

corinne.schaerer@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2019-4295/CS

Per E-Mail an: marcel.wendelspiess@win.ch
Stadt Winterthur
Herr M. Künzle, Stadtpräsident
Herr M. Wendelspiess, Stadtschreiber Stv.
Stadtkanzlei
Pionierstrasse 7
Postfach
8403 Winterthur

Zürich, 20. Februar 2020

TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE WINTERTHUR / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Künzle, sehr geehrter Herr Wendelspiess

Mit E-Mail haben Sie uns am 20. November 2019 den Entwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde in zwei Varianten zur Vorprüfung zukommen lassen. Am 10. Februar 2020 fand ein Gespräch zwischen der Stadt Winterthur (Marcel Wendelspiess, Ricarda Foi, Christoph Bebi) und dem Gemeindeamt (Vittorio Jenni, Corinne Schärer) statt, zur Klärung gewisser Fragen und zur vorläufigen Einschätzung. Gerne nehmen wir nachfolgend schriftlich unter Einbezug der Stellungnahmen des Volksschulamtes Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Parlamentsgemeinde" vom November 2016 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem [Link](#) bzw. www.gaz.zh.ch > Gemeinde & Organisation > Gemeindeordnung > Mustergemeindeordnungen > "Parlamentsgemeinde" heruntergeladen werden.

Inhaltlich haben wir zu den Varianten 1 und 2 der uns eingereichten Entwürfe grundsätzlich dieselben Bemerkungen. Die Bezeichnung der Artikel in unserem Vorprüfungsbericht beziehen sich auf die Variante 1.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 9 / 10 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

In den Artikeln 9 und 10 werden die Wahlverfahren definiert, in denen die Gemeinde die Mitglieder der Schulpflege und den Friedensrichter wählt. Demgegenüber wird das



Wahlverfahren für den Stadtrat als oberster Exekutivbehörde in der GO nicht erwähnt. Wird das Wahlverfahren in der GO nicht geregelt, werden die Wahlen mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Dies ergibt sich aus den §§ 48 ff. Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161). Die Gemeindeordnung der Stadt als Verfassung sollte für deren Einwohnerinnen und Einwohner verständlich die Grundzüge der Organisation der Stadt abbilden. Diese werden jedoch im Durchschnitt wohl eher nicht in der Lage sein, das auf die Wahl des Stadtrats anwendbare Wahlverfahren aus den relevanten Rechtsgrundlagen herzuleiten.

Wir empfehlen, im Sinne der Transparenz in der GO das Wahlverfahren für den Stadtrat zu regeln.

Art. 11 Initiative, Art. 14 Fakultatives Referendum

Art. 11 Abs. 1 GO sieht vor, dass 1200 Stimmberechtigte in der Stadt Winterthur eine Volksinitiative einreichen können. Art. 14 Abs. 3 lit. a GO sieht vor, dass 700 Stimmberechtigte das Referendum in der Stadt Winterthur verlangen können. Wir weisen darauf hin, dass üblicherweise die Anzahl Unterschriften, die für das Zustandekommen einer Volksinitiative resp. eines Referendums gesammelt werden müssen, im Verhältnis 2:1 stehen (vgl. Art. 24 lit. a, 33 Abs. 2 lit. a Verfassung Kanton Zürich, Art. 138, 139, 141 Abs. 1 Bundesverfassung).

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Abs. 1 lit. h sieht die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne für die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck vor, sofern der Zusatzkredit oder *der Gesamtbetrag* die Betragsgrenzen von lit. g überschreiten.

Wir empfehlen, den Passus "Gesamtbetrag" zu präzisieren und an die entsprechende Formulierung im Gemeindegesetz (§ 109 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]) anzupassen und wie folgt zu formulieren: "Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit". Die entsprechende Präzisierung wäre auch in Art. 34 Abs. 2 lit. d, Art. 48 Abs. 1 lit. d GO vorzunehmen.

Art. 22 Anlagenbefugnisse (Parlament)

Abs. 1 lit. a sieht die Zuständigkeit des Parlaments für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem *Buchwert* von mehr als Fr. 3'000'000.- im Einzelfall vor. Die Bestimmung widerspricht § 133 Abs. 2 GG der vorsieht, dass Vermögenswerte zum *Verkehrswert* an Dritte veräussert werden. Die Positionen des Finanzvermögens sollten zwar zum Verkehrswert bilanziert und das Grundeigentum im Finanzvermögen mindestens ein Mal in der Legislaturperiode neu bewertet werden (§ 131 Abs. 1 GG), womit Buchwert und Verkehrswert idealerweise übereinstimmen. Die Werte können jedoch auch auseinanderfallen. Für den Fall, dass Buchwert und Verkehrswert nicht übereinstimmen, ist für den Verkauf von Finanzvermögen gemäss § 133 Abs. 2 GG der Verkehrswert und nicht der Buchwert massgebend.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 22 Abs. 1 lit. a GO der Begriff "Buchwert" durch den Begriff "Verkehrswert" zu ersetzen. Ebenso ist in den Art. 22 Abs. 1



lit. d, 22 Abs. 1 lit. e, 36 Abs. 1 lit. a, 36 Abs. 1 lit. d, 36 Abs. 1 lit. e der Begriff "Buchwert" durch "Verkehrswert" zu ersetzen.

Abs. 1 lit. b sieht die Zuständigkeit des Parlaments für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 10'000'000.- vor. Im Kommentar zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass in Winterthur in den letzten 14 Jahren 90 Investitionen ins Finanzvermögen erfolgten, wobei lediglich eine über 10 Mio. Franken. Es gilt zu beachten, dass die Betragslimite, ab welcher das Parlament für Investitionen ins Finanzvermögen zuständig sein soll, in der GO nicht so hoch angesetzt werden darf, dass in der Praxis nie (oder kaum je) ein Anwendungsfall eintritt. Eine derart seltene Anwendung käme einer Aushöhlung von § 117 Abs. 1 lit. GG gleich.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 22 Abs. 1 lit. b GO die Betragslimite der Zuständigkeit des Parlaments für Investitionen ins Finanzvermögen so anzusetzen, dass es in der Praxis auch tatsächlich zu Anwendungsfällen kommt.

Art. 24 Ausländervorstoss

In Art. 24 wird die Einführung eines Ausländervorstosses analog dem in Art. 23 GO geregelten Jugendvorstoss verankert. Im Rahmen des Ausländervorstosses können mindestens 100 Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in Winterthur haben, dem Parlament einen Ausländervorstoss in der Form eines Postulats einreichen. Damit soll die Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung dieser Personengruppe am politischen Prozess gestärkt werden. Die Beteiligung der Ausländerinnen und Ausländern am öffentlichen Leben soll durch institutionalisierte Teilhaberechte im Parlament erfolgen und damit deren Integration gefördert werden. Uns erscheint es als wesentlich, dass die Teilhaberechte der Ausländerinnen und Ausländer sowie auch der Kinder- und Jugendlichen in einem minimal institutionalisierten Rahmen erfolgen. Das aktive, unmittelbare Austausch von und Auseinandersetzen mit politischen Meinungen sowie das gemeinsame Finden von Kompromissen ist für unsere Demokratie wesentlich und für die Integration dieser Personengruppen in den politischen Prozess entscheidend.

Aus rechtlicher Sicht scheint uns als Gemeindeamt die Einführung eines Ausländervorstosses im vorliegenden Sinne vertretbar, weshalb wir die Bestimmung als genehmigungsfähig erachten würden. Bei der Einführung eines Ausländervorstosses handelt es sich jedoch um ein Novum, das rechtlich und vor allem politisch teilweise kontrovers diskutiert werden kann. Aus diesem Grund besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit, und es ist letztlich der Regierungsrat zuständig, im Rahmen der Genehmigung der Gemeindeordnung darüber zu entscheiden.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse / Art. 34 Finanzbefugnisse: Delegierbarkeit der Befugnisse des Stadtrats

Die Absätze 2 von Art. 33 und 34 GO sehen im Ingress jeweils vor, dass dem Stadtrat die nachfolgenden Befugnisse zukommen, die er in einem Behördenerlass übertragen kann. Mit einer Delegation dürfen im konkreten Fall die Verwaltungs- bzw. Finanzbefugnisse der Behörde nicht ausgehöhlt werden. Eine uneingeschränkte, vollumfängliche Delegation der in den Absätzen 2 aufgeführten Befugnissen des Stadtrats wäre



demnach nicht zulässig. Vielmehr muss die Delegation verhältnismässig, das heisst massvoll und stufengerecht erfolgen.

Wir empfehlen, im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit in den Absätzen 2 von Art. 33 und 34 GO zu präzisieren, dass der Stadtrat seine Befugnisse nur massvoll und stufengerecht an untergeordnete Stellen delegieren darf (vgl. Art. 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 MuGO).

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Abs. 2 lit. a sieht die Zuständigkeit des Stadtrats für die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften vor. Dabei wird in der GO diese Befugnis des Stadtrats als *delegierbar* ausgewiesen. Die "Aussenpolitik" nach § 48 Abs. 4 GG als solche ist jedoch nicht delegierbar. Bei den in Art. 33 Abs. 2 lit. a GO erwähnten und auf § 48 Abs. 4 GG basierenden Befugnissen des Stadtrats ist auf eine institutionelle Sichtweise abzustellen. Das heisst, in der GO ist der *Hauptverantwortliche* in der Gemeinde für die Vertretung nach aussen zu definieren. Hauptverantwortlich für die Aussenbeziehungen ist der Gemeindevorstand, sofern das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung die Aufgabe fallweise nicht einem anderen Gemeindeorgan oder Gemeindeangestellten zuweist (Vittorio Jenni in: T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 48 N 14). Da Art. 33 Abs. 2 lit. a GO § 48 Abs. 4 GG widerspricht, ist er nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 33 GO die Zuständigkeit des Stadtrats für die Vertretung der Gemeinde nach Aussen in Abs. 1 (undelegierbar Aufgaben des Stadtrats) zu überführen.

Abs. 2 lit. g sieht die Zuständigkeit des Stadtrats für die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten vor, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Dabei wird in der GO diese Befugnis des Stadtrats als delegierbar ausgewiesen. Mit dieser Zuständigkeit wird dem Stadtrat die zentrale Leitungs- und Koordinationsfunktion im Gemeinwesen zugewiesen (H.R. Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Wädenswil 2000, § 64 N 3.1). Die subsidiäre Generalkompetenz des Stadtrats kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist. Für die neu aufgetretene Gemeindeangelegenheit soll als erstes der Stadtrat zuständig sein. Dieser kann wiederum in einem zweiten Schritt, die Aufgabe an ein Gemeindeorgan oder -behörde delegieren, sofern das übergeordnete Recht dies nicht ausschliesst. Auch hier ist wie in Art. 33 Abs. 2 lit. a GO auf eine institutionelle Sichtweise abzustellen. Da Art. 33 Abs. 2 lit. g GO § 48 Abs. 3 GG widerspricht, ist er nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 33 die Zuständigkeit des Stadtrats für die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür kein anderes Gemeindeorgan zuständig ist in Abs. 1 (undelegierbar Aufgaben des Stadtrats) zu überführen.

Art. 46 Rechtsetzungsbefugnisse (Schulpflege)

Abs. 3 sieht vor, dass die Schulpflege im Rahmen des Volksschulrechts berechtigt ist, weitere Hierarchiestufen einzurichten und ihnen Kompetenzen zu übertragen. Wir wei-



sen darauf hin, dass das Volksschulrecht die Organisation der Schulen bereits ausführlich regelt und das Einführen weiterer Hierarchiestufen, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt zulässt. Insbesondere möchten an dieser Stelle auf die Teilrevision des Volksschulgesetzes (Kantonsratsvorlage 5507) hinweisen, die sich derzeit im Kantonsrat befindet. Nach aktuellem Stand (erste Lesung Kantonsrat), sollen Gemeinden mit mindestens drei Schulen neu eine Leitung Bildung einführen können, wobei die Leitung Bildung eine Grundlage in der Gemeindeordnung benötigt. Da die Teilrevision des Volksschulgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich aktuell nicht abschliessend beurteilen, ob die Einführung einer Leitung Bildung gestützt auf Art. 46 Abs. 3 GO möglich wäre. Wir erachten dies jedoch als eher kritisch.

Art. 47 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Schulpflege)

In Bezug auf **Abs. 1 lit. I** weist das Volksschulamt darauf hin, dass es zahlreiche Sonderschulentscheide gibt und es möglich wäre, diese Entscheide den Kreisschulbehörden zuzuweisen.

Art. 67 Pensionskasse

Gemäss **Abs. 4** erlässt das Parlament die Stiftungsurkunde. Wir weisen darauf hin, dass das Gemeindegesetz nicht mehr von Stiftungen, sondern von Anstalten spricht und entsprechend für den Begriff "Stiftungsurkunde" den Begriff "Anstaltserlass" verwendet (vgl. §§ 65 ff. GG).

Abs. 5 sieht vor, dass der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung dem Stadtrat zuhanden des Parlaments Anträge zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Finanzierung stellen kann. Wir weisen darauf hin, dass es eine der wesentlichsten Eigenschaften der Stiftung ist, dass sie über kein Legislativorgan verfügt. Aus diesem Umstand ergibt sich unseres Erachtens, dass der Stiftung kein *direktes* Antragsrecht an die Stimmberechtigten übertragen werden darf. Das Recht, den Stimmberechtigten Anträge zu stellen, ist grundsätzlich ein unübertragbares Recht des Gemeindevorstands. Aus praktischer Notwendigkeit kommt aber dem Stiftungsrat die Aufgabe zu, die Weisung und den Antrag an die Stimmberechtigten zu erarbeiten. Dem Vorstand der Stiftung fehlt aber das Recht, eine Urnenabstimmung anzusetzen (im Unterschied zu den Gemeinden und Zweckverbänden, die demokratisch aufgebaut sind). Das in Art. 67 Abs. 5 GO erwähnte Antragsrecht des Stiftungsrats ist in diesem Sinne als indirektes und nicht als direktes Antragsrecht an das Parlament zu verstehen.

Wir empfehlen, im Sinne der Rechtsicherheit und aus Gründen der Transparenz in Art. 67 Abs. 5 GO eine Präzisierung im oben erwähnten Sinne.

Art. 71 Übergangsregelungen

Da die im Entwurf vorliegende neue Gemeindeordnung Winterthur einige grundsätzliche Änderungen in der Organisation der Stadt herbeiführt, ist davon auszugehen, dass Übergangsregelungen notwendig werden.

Schlussbemerkung



Das Volksschulgesetz, das sich derzeit – wie erwähnt – im Kantonsrat in der Beratung befindet, wird voraussichtlich auch Änderungen im Rechtsmittelweg herbeiführen. Die entsprechenden Bestimmungen in der GO, welche sich auf den Rechtsmittelweg in Schulsachen beziehen, sollten nach Verabschiedung des teilrevidierten Volksschulgesetzes durch den Kantonsrat auf ihre Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Vorgaben überprüft werden (vgl. insbesondere Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 2 lit. h GO).

Zusätzliche Bemerkung zu Variante 2

Art. 47 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Abs. 1 lit. o sieht vor, dass die Schulpflege für die Zuweisung zur Sonderschulung zuständig ist. Das Volksschulamt weist darauf hin, dass das Zuweisungsverfahren für Sonderschulung nicht Gegenstand der Änderungen des Volksschulgesetzes ist und somit weiterhin die Schulpflege für Sonderschulentscheide zuständig ist. Während Kreisschulbehörden mit grosser Autonomie und Befugnissen ausgestattet werden können, wäre es nicht möglich, Entscheide, für welche gemäss Volksschulgesetz ausdrücklich die Schulpflege zuständig ist, an eine Leitung Bildung zu delegieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung (abwesend mittwochs).

Freundliche Grüsse

lic. iur. Corinne Schärer

Abschliessend verweisen wir für das weitere Vorgehen auf unser [Merkblatt für das elektronische Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren bei Gemeindeordnungen vom Juni 2018](#)